



## Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen

# Wahre und falsche Geständnisse in Vernehmungen

Ottmar Kroll

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-04791-4

E-ISBN 978-3-415-05081-5

© 2012 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Thomas Schäfer, [www.schaefer-buchsatz.de](http://www.schaefer-buchsatz.de) | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Talstraße 14, 72147 Nehren

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit einem kriminalwissenschaftlich sehr praxisorientierten Thema, nämlich der Wahrheitsfeststellung durch Vernehmung im Strafverfahren. Vernehmung ist und bleibt eine wesentliche Methode zur Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren und insbesondere in der kriminalistischen Untersuchungstätigkeit. Dazu gibt die Arbeit viele praktische Hinweise als Widerspiegelung von Vernehmungserfahrungen. Die Arbeit gibt dem Praktiker wertvolle Anregungen zur Lösung von Problemsituationen während der Vernehmung.

Der Verfasser greift daneben wissenschaftliche Problemstellungen auf, die einer weiteren systematischen Bearbeitung durch kriminalwissenschaftliche Forschungen bedürften, beispielsweise Fragen der Geständniserlangung und Geständnisobjektivierung. Dabei verarbeitet er auch verfahrenswissenschaftliche Erkenntnisse in der Form von „Anregung“ für die Praxis im Rahmen des rechtlich Möglichen.

Etwa achtzig Prozent der Arbeit des Kriminalisten besteht in der Durchführung von Vernehmungen unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades. Insofern benötigt die Praxis ständig neues Erfahrungswissen, um Falschaussagen von Verdächtigen und Beschuldigten, aber auch von Zeugen zu erkennen. Diesem Ziel dient die vorliegende Veröffentlichung.

Sowohl der wissenschaftliche als auch der praxisorientierte Wert der vorliegenden Arbeit sind hoch einzuschätzen.

Die Auswertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Simulationsstudien zu multiplen falschen Geständnissen ist umfassend und erstmalig fachbezogen erfolgt.

Der Verfasser hat es verstanden, theoretisch anspruchsvolle Fragestellungen mit praktischem Nutzeffekt für die Vernehmung aufzuwerfen.

Die vorliegende Arbeit wurde 2010 mit dem Preis der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik (DGfK) ausgezeichnet.

Overath, im März 2012

*Horst Clages*

Leitender Kriminaldirektor a. D.

Vizepräsident der DGfK



# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	9
<b>1. Einleitung</b>	11
<b>2. Kommunikation</b>	15
2.1 Kommunikationsmodelle	15
2.2 Ebenen der Kommunikation	18
<b>3. Vernehmung</b>	23
3.1 Vernehmungsstile	24
3.2 Ausgewählte Vernehmungsmethoden	25
3.2.1 Reid-Methode	25
3.2.2 RPM-Technik	31
3.2.3 NLP-Technik	32
3.2.4 Narratives Interview	34
3.2.5 Kognitives Interview	35
<b>4. Einflussfaktoren auf die Gesprächs- und Geständnisbereitschaft</b>	37
4.1 Negative Einflussfaktoren	38
4.2 Positive Einflussfaktoren	42
<b>5. Falsche Geständnisse</b>	45
5.1 Häufigkeit	46
5.2 Typologien	47
5.3 Kasuistik	48
5.4 Motive und Ursachen falscher Geständnisse	51
5.5 Multiple falsche Geständnisse	55
5.5.1 Studie zum Erkennen falscher Geständnisse	55
5.5.2 Untersuchung wahrer und falscher Geständnisse	58
5.5.3 Lügendetektion	60
<b>6. Empirische Untersuchung</b>	65
6.1 Stichprobe und Durchführung	65
6.2 Ergebnisse	67
6.3 Diskussion der Ergebnisse	73
<b>7. Resümee – Schlussfolgerungen für die Praxis</b>	75
<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	81
<b>Anlage 1 Hinweise für eine gute Vernehmung</b>	89
<b>Anlage 2 Fragebogen zum Aussageverhalten von Probanden</b>	99

<b>Tabellenverzeichnis empirische Untersuchung</b> . . . . .	105
<b>Abstract</b> . . . . .	107

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BDK	Bund Deutscher Kriminalbeamter
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BTM	Betäubungsmittel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa (ungefähr)
CBCA	Criteria Based Content Analysis
d. h.	das heißt
DNA	englisch für Desoxyribonukleinsäure
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEG	Elektroenzephalogramm
et al.	et alii (lateinisch: und andere)
etc.	et cetera (lateinisch: Und das Übrige)
evtl.	eventuell
Fa.	Firma
FBI	Federal Bureau of Investigation
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
IRA	Irish Republican Army
i. V. m.	in Verbindung mit
i. Z. m.	im Zusammenhang mit
MI	Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse
NLP-Technik	Neurolinguistische Programmierung
Nr.	Nummer



OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PDV	Polizeidienstvorschrift
RPM-Technik	<u>R</u> ationalisierung, <u>P</u> rojektion, <u>M</u> inimierung
sog.	sogenannte
SPSS	Statistical Package Social Science
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
USA	United States of America
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

# 1. Einleitung

Falsche Geständnisse sind ein ernstes Problem in der Ermittlungspraxis und im Gerichtsverfahren. Das zeigten die Ansbacher Prozesse, die Wormser „Missbrauchs-Prozesse“, das Strafverfahren „Montessori“ und auch der Fall „Pascal“ aus Saarbrücken. Alles Beispiele für falsche Geständnisse und deren Folgen. Insgesamt gab es beispielsweise im Fall „Pascal“ neun falsche Geständnisse, die noch vor Prozessbeginn widerrufen wurden (Friedrichsen, 2008). Die erwähnten Sachverhalte führen das Kernproblem vor Augen: Suggestionen und Falschgeständnisse sind bei all diesen spektakulären Fällen wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch von Kindern festzustellen. Im Fokus der Kritik steht dabei die Vernehmungspraxis der polizeilichen Sachbearbeiter. In der Vergangenheit ist bereits häufig am Ausbildungs- und Wissensstand sowie der angewandten Praxis der Polizeibeamten hinsichtlich Vernehmungen Kritik geübt worden, so Hermanutz & Litzcke (2006, 67 f.). Obwohl Vernehmungen zu den Standardaufgaben von Polizeibeamten gehören, wird neben Ausbildungs- und Qualitätsdefiziten auch das Fehlen eines einheitlichen Qualitätsstandards i. S. einer Vernehmungstheorie beklagt (Füllgrabe, 2000, 23).

Jaeger (2005, 499) gibt diese Kritik treffend wieder: „In der Bundesrepublik Deutschland kann noch nicht einmal von einem einheitlichen Wissensstand in Sachen Vernehmung ausgegangen werden, so dass heute eine Vielzahl von Vernehmungen kriminalistischen Qualitätsansprüchen nicht genügt. Dies ist den Vernehmenden häufig gar nicht zu verübeln, da ihnen die notwendigen Ausbildungsinhalte gar nicht vermittelt wurden und sie beim Einsatz in Kommissariaten, in denen überhaupt keine oder kaum noch Spitzenkriminalisten und gelernte Kriminalisten Dienst versehen, keine Möglichkeit mehr zur professionellen Aus- und Fortbildung ‚on the job‘ haben. Sie können Vernehmungen nicht üben, werden dabei nicht professionell begleitet und konstruktiv kritisch auf Fehler hingewiesen, sondern werkeln oft im ‚learning by doing‘ unprofessionell vor sich hin.“

Das vordergründige Ziel polizeilicher Ermittlungsarbeit besteht darin, möglichst vollständige und exakte Informationen aus verschiedenen Informationsquellen zu erlangen. Ein wichtiges Element stellt dabei die sachgerechte Vernehmung von Aussagepersonen dar. Insbesondere kommt es darauf an, mit einer Aussageperson in Kontakt zu treten, die Gesprächsbereitschaft aufrechtzuerhalten und ggf. zu einem Geständnis zu gelangen. Dies sollte mit rechtsstaatlichen Methoden unter Berücksichtigung vernehmungspsychologischer Aspekte erfolgen.

Im Ermittlungsverfahren sind grundsätzlich alle be- und entlastenden Beweismittel herauszuarbeiten. Dabei unterliegt auch das Geständnis – wie jedes andere Beweismittel auch – im Strafverfahren der freien Beweiswürdigung nach § 261 StPO, d. h. der Richter ist nicht an die in einem Geständnis enthaltenen Aussagen gebunden. Geständnisse bedürfen der Überprüfung ihrer Richtigkeit anhand der vorliegenden Beweismittel, besonders Sachbeweise. Schon im Altertum lautete die Prämisse „Audiatur et altera pars“, d. h. auch der andere Teil soll gehört werden. Unter Hinweis auf die Preußische Kriminalordnung aus dem Jahr 1805 macht nach Ansicht von Otto (2006) das Geständnis des Angeschuldigten eine Beweisaufnahme in der Regel nicht überflüssig; vielmehr ist der Richter gebunden, möglichst die Wahrheit zu erforschen.

Im Ermittlungsverfahren bzw. im Strafprozess versteht man unter einem Geständnis das Zugestehen von Tatsachen durch den Beschuldigten bzw. Angeschuldigten, die für die Sachentscheidung über den Tatvorwurf von Bedeutung sein können (Möllers, 2001, 687). In der Peinlichen (Hals-) Gerichtsordnung Kaiser Karls V, der sog. Constitutio Criminalis Carolina (CCC), stand das Geständnis noch im Mittelpunkt des Beweisverfahrens. Ohne Geständnis konnte niemand verurteilt werden. Um ein Geständnis zu erzielen, bediente man sich der „peinlichen Frage“, der Folter.

Ein Geständnis erweist sich dabei als Nebenform der Beichte (Reichertz & Schneider, 2007, 13). Niehaus (2000, 8) lehnt sich an Reiks psychoanalytischer Theorie eines Geständniszwanges an, wonach dieser Prozess beim Täter einen Leidensweg darstellt, weil das Subjekt in ihr sein unbewusstes Strafbedürfnis befriedigt, indem es über sich gleichsam die Strafe verhängt, bevor es ein Geständnis ablegt.

Das Geständnis wird in der kriminalistischen Literatur häufig als die „Krone oder auch Königin des Beweises“ und als ein Akt der Unterwerfung, der aus rationalem Kalkül (Strafmilderung), aus Resignation (angesichts der Beweislast) oder vor dem Hintergrund seelischer Aufarbeitung (Erleichterung) erfolgen kann, mithin als eines der Hauptziele des Ermittlungsverfahrens schlechthin bezeichnet (Habschick, 2006, 131). Diese Auffassung ist umstritten: Auch wenn ein Geständnis mit rechtsstaatlichen und rechtlich zulässigen Vernehmungsmethoden erlangt wurde, stellt es ein erstrebenswertes Ziel polizeilicher Vernehmungstätigkeit dar und kann danach nicht „Königin des Beweises“ sein (Ackermann et al. 2008, 557). Das Ziel ist immer die Ermittlung der Wahrheit. Im Allgemeinen wird kein Geständnis ohne eine erdrückende Beweislage abgelegt (Reichertz & Schneider, 2007, 14).

Ein gravierendes Problem mit ernsthaften Folgen für die jeweils Betroffenen stellen sog. falsche Geständnisse dar. Ein falsches Geständnis liegt dann vor, wenn Personen sich oder andere fälschlicherweise bezichtigen, eine Straftat begangen zu haben bzw. daran beteiligt zu sein. Kassin (2005)

weist in seinen Ausführungen zu falschen Geständnissen auf die Gefahr und die damit zusammenhängenden Konsequenzen hin, Unschuldige irrtümlich als schuldig zu klassifizieren. So ist in den USA eine Vielzahl von Fällen bekannt geworden, in denen durch neuere wissenschaftliche Untersuchungsmethoden, u. a. die DNA-Analyse, die Unschuld von verurteilten Inhaftierten, sog. „Falsch-Positive“, konstatiert wurden; es handelte sich um ein Viertel der Inhaftierten, bei denen falsche Geständnisse vorlagen (Kassin & Kiechel, 1996). Solche falschen Geständnisse sind auch bei uns in der BRD in Einzelfällen bekannt. Das Phänomen wurde bislang noch nicht systematisch in der BRD erforscht und die Häufigkeit von Falschgeständnissen nicht empirisch belegt; auch existieren keine validen statistischen Daten, gleichwohl ist zu vermuten, dass eine Dunkelziffer vorhanden ist.

Ziel der Masterarbeit ist es, die Zahlenangaben zu falschen Geständnissen von Kassin (2005) aus kriminaltaktischer bzw. kriminalpsychologischer Sicht zu überprüfen und festzustellen, inwieweit sich Hinweise für das Vorhandensein falscher Geständnisse in polizeilichen Ermittlungsverfahren in der BRD ergeben und falls ja, in welcher Zahl sie vorhanden sind.

Zunächst werden die theoretischen Grundlagen von Kommunikation im Allgemeinen und Vernehmungen im Besonderen dargelegt. Anschließend werden Vernehmungsmethoden vorgestellt und Beeinflussungsfaktoren für eine Gesprächs- und Geständnisbereitschaft thematisiert. Im Folgekapitel wird dann auf die Kernproblematik der falschen Geständnisse eingegangen, die eigene Untersuchung vorgestellt und die Ergebnisse diskutiert.



## 2. Kommunikation

Das Wort Kommunikation entstammt den lateinischen Worten „Communicatio“ und „communico“ und bedeutet übersetzt wörtlich „Mitteilung, Unterredung“ (Pertsch, 2004, 223). Kommunikation ist damit ein Austausch von Mitteilungen und Informationen in bestimmten Alltagssituationen.

Die Bedeutung der Kommunikation wird besonders durch die Vernehmungspsychologie ersichtlich, wenn die Ebenen der Kommunikation als Schlüssel für Lüge oder Wahrheit erläutert werden (vgl. Ziff. 2.2); ebenso ist zu beachten, dass diese Erkenntnisse bei der taktischen Gestaltung einer Vernehmung nicht vernachlässigt werden dürfen. Nachfolgend zunächst zu den Grundlagen der Kommunikation.

Kommunikation wird wesentlich dadurch beeinflusst, ob die Beteiligten sich gleichwertig oder über- bzw. untergeordnet sehen. Das persönliche Wertgefühl, die Wertschätzung dem Anderen gegenüber bilden dabei, trotz der jeweiligen Unterschiede in der jeweiligen Rollensituation, den Schlüssel einer gelungenen Kommunikation. Im Folgenden sollen die Einflussfaktoren in Kommunikationsprozessen allgemein und in Vernehmungen speziell dargestellt und Möglichkeiten einer professionellen Handhabung erörtert werden, um zu einem symmetrischen Verhalten, d. h. ein partnerschaftliches gleichberechtigtes Verhalten wie bei einer „normalen“ und alltäglichen Gesprächssituation, zu kommen.

Der Austausch von Informationen zwischen Menschen ist einfach, doch die Wirkungen manchmal überraschend und belastend. Dann ist von Missverständnissen und Kontroversen die Rede: „Offenbar machen wir aber in der Kommunikation mit anderen oft schlechte Erfahrungen – und die Liste dieser Erfahrungen ist leider lang. Sobald Konflikte auftreten, sei es in der Partnerschaft, in der Familie, im Beruf, in der Politik oder in der Wirtschaft, beginnen die Kommunikationsprobleme“ (Schmidt & Zurstiege, 2000, 21).

Wer Kommunikation und ihre Mechanismen begreifen und erfolgreich betreiben will, muss zunächst ihre inneren Zusammenhänge verstehen und sich mit ihren Bestandteilen auseinandersetzen.

### 2.1 Kommunikationsmodelle

Kommunikation besteht aus den Grundelementen Sprechen und Hören. Watzlawick war mit seinen fünf Axiomen einer der Begründer, der diese

Grundelemente um Beziehungsinhalte und Interaktionen erweitert und fünf pragmatische Axiome aufgestellt hat (Watzlawick et al., 1990, 51).

In seinem ersten Axiom stellt er die Kommunikationsregel auf „Man kann nicht nicht kommunizieren“ (Watzlawick et al., 1990, 53). Handeln oder Nichthandeln, Worte oder Schweigen haben damit Mitteilungscharakter. Das Axiom von Watzlawick geht davon aus, dass jedes Verhalten als Reaktion auf etwas oder jemanden eine Art der Kommunikation darstellt. Wir erkennen dadurch, dass auch ein passives Verhalten, das Nichtkommunizieren, einen Informationsaspekt enthält. Schweigen kann im jeweiligen Kontext sowohl Zustimmung, Eingeständnis oder aber auch Ablehnung signalisieren. Die Intention, nichts mitteilen zu wollen, führt zu einem Verhalten, welches beobachtbar und interpretierbar ist. Will man dieses Schweigen richtig deuten, ist es erforderlich, dieses Feedback beim Interaktionspartner einzuholen. Buerschaper (2005, 41) erklärt dies damit, dass Kommunikation hervorgebracht und aufrechterhalten wird durch zugrunde liegende handlungsregulatorische Prozesse der Interaktionspartner, wobei die Kommunikation gleichzeitig auf die handlungsregulatorischen Prozesse der Interaktionspartner zurückwirkt.

Das zweite Axiom sagt aus, dass jede Kommunikation einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt besitzt (Watzlawick et al., 1990, 53). Das heißt soviel, dass auf der Sachebene Inhalte übermittelt und auf der Beziehungsebene gedeutet werden. Diese zwei Ebenen existieren im Übrigen auch im Modell der „vier Seiten“ nach Schulz von Thun (1986).

Das dritte Axiom stellt eine Interpunktion von Ereignisfolgen dar, als ein ununterbrochener Austausch von Mitteilungen (Watzlawick et al., 1990, 57). Übersetzt bedeutet dies soviel, dass Sender und Empfänger einen Kommunikationsverlauf unterschiedlich bewerten und ihr eigenes Verhalten jeweils als Reaktion auf das Verhalten des Partners zurückführen. Die Anfänge der jeweiligen Abfolgen werden als Interpunktion bezeichnet. Allen Störungen gemeinsam sind die widersprüchlichen Annahmen der Partner hinsichtlich dessen, was Ursache und was Wirkung des Konflikts ist. Von außen gesehen ist weder der eine noch der andere Standpunkt stichhaltig, da die Interaktion der Partner nicht linear, sondern kreisförmig ist (Watzlawick et al., 1990, 93).

Axiom Nummer vier stellt die digitale und analoge Kommunikation dar. Es gibt grundsätzlich zwei verschiedene Weisen, in denen Objekte dargestellt und damit zum Gegenstand von Kommunikation werden können. Sie lassen sich entweder durch eine Analogie (z. B. eine Zeichnung) ausdrücken oder durch einen Namen. Diese beiden Ausdrucksmöglichkeiten entsprechen den oben angeführten analogen und digitalen Kommunikationsformen in natürlichen und künstlichen Organismen (Watzlawick et al., 1990, 62). Es ist zu vermuten, dass der Inhaltsaspekt digital übermittelt

wird, der Beziehungsaspekt dagegen vorwiegend analoger Natur ist (Watzlawick et al., 1990, 64).

Das fünfte Axiom beschreibt menschliche Beziehungsformen allgemein als symmetrische und komplementäre Interaktionen. Sie stehen für Beziehungen, die entweder auf Gleichheit oder auf Unterschiedlichkeit beruhen. Im ersten Fall ist das Verhalten der beiden Partner sozusagen spiegelbildlich und ihre Interaktion daher symmetrisch. Im zweiten Fall dagegen ergänzt das Verhalten des einen Partners das des anderen, wodurch sich eine grundsätzlich andere Art von verhaltensmäßiger Gestalt ergibt, die komplementär ist. Symmetrische Beziehungen zeichnen sich also durch Streben nach Gleichheit und Verminderung von Unterschieden zwischen den Partnern aus, während komplementäre Interaktionen auf sich gegenseitig ergänzenden Unterschiedlichkeiten basieren (Watzlawick et al., 1990, 69).

Neben den fünf Axiomen von Watzlawick (Watzlawick et al., 1990) existieren weitere Kommunikationsmodelle, die diese Aspekte berücksichtigen. Im Rahmen der Kommunikation muss man zudem lernen, Nachrichten zu entschlüsseln (Pöhlmann & Röthe, 2001, 81). Schulz von Thun (1986) entwickelte das Modell der vier Seiten, wobei er die Sichtweisen von Watzlawick und die von Karl Bühler beschriebenen >>drei Aspekte der Sprache<< (Symbol, Symptom und Appell) kombinierte (Schulz von Thun, 1986, 14). Sender und Empfänger kommunizieren in diesem Modell auf vier Ebenen, der Sender spricht, der Empfänger hört. Es geht also nicht nur um den Sender, sondern auch um den Empfänger (Schulz von Thun et al., 2000).

Was teilt der Sender auf diesen Ebenen mit? Auf der

- Sachebene wird die sachliche Information vermittelt
- Selbstkundgabeebene spricht der Sender von seiner Person und seiner eigenen Welt, der Sender offenbart damit etwas von sich selbst
- Beziehungsebene sagt der Sender etwas darüber aus, wie er zum Empfänger steht und was er von ihm hält. Dazu nutzt er oft Tonfall, Mimik und andere nicht sprachliche Begleitsignale
- Appellebene verkündet der Sender, wozu er den Empfänger veranlassen will. Das kann im Bereich von Denken, Fühlen oder Handeln sein (Pöhlmann & Röthe, 2001).

Beim Empfänger kann dies im Hinblick auf diese vier Seiten wie folgt ankommen; er

- versucht den Sachinhalt zu verstehen
- versucht den Sender zu analysieren im Hinblick darauf, was dieser von sich preisgibt, nach dem Motto: Was ist das für einer?
- ist persönlich betroffen, was die Beziehungsebene angeht, z. B. stellt er sich die Frage: Wie redet er mit mir?



- fragt sich, was der Sender erreichen will, z. B.: Was soll ich denken oder tun, was will der andere von mir? (Pöhlmann & Röthe, 2001).

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Kommunikation zweier Menschen einen Dialog aus erzeugten Sinneseindrücken verbunden mit Gedanken sowie gezeigten Körperreaktionen und empfundenen Gefühlen darstellt.

Dabei ist Kommunikation von der Glaubwürdigkeit der Kommunikanten abhängig. Psychologen verwenden hierfür den Begriff „Echtheit“. Sie liegt dann vor, wenn verbale und nonverbale Signale übereinstimmen. Im Kommunikationsmodell bei Schulz von Thun (1986) müssen zusätzlich Sach- und Beziehungsebene stimmig sein.

Eine Kommunikation mit dem Ziel der Überzeugung ist effektiver, wenn sie von einer sehr glaubwürdigen Kommunikationsquelle zu kommen scheint; die Glaubwürdigkeit hat erwiesenermaßen selbst dann einen Effekt, wenn eine Position vertreten wird, die sich sehr von der Einstellung der Versuchsperson unterscheidet (Zimbardo, 1992, 581). Das heißt, dass glaubwürdigere Personen oder denen von vorneherein Glaubwürdigkeit eingeräumt wird, besser überzeugen können. Sie finden beim Gegenüber dadurch besser Zugang und erreichen leichter eine Änderung bereits vorhandener Einstellungen und hierdurch eine bessere Kontakt- und Gesprächsbereitschaft.

In diesem Unterkapitel wird deutlich, dass Kommunikation mehr ist als nur Sprechen und Hören; die aufgezeigten Bestandteile der Kommunikation entfalten dann ihre Bedeutung, wenn sie konkret in einer Vernehmung berücksichtigt werden.

### 2.2 Ebenen der Kommunikation

Beim Sprechen und Zuhören, agieren wir als Ganzes. Das Gesicht und die Gesichtsteile, der Körper mit seinen Muskeln, der Atem, die Atemgeschwindigkeit sowie die Stimme mit ihrem Klang, Höhen und Tiefen bilden hierzu eine „sprechende“ Einheit und übermitteln damit Botschaften.

Welche Relevanz die nonverbale Ebene im Rahmen der Kommunikation besitzt, wird oft unterschätzt, so haben Wissenschaftler herausgefunden, dass Körpersprache mindestens 55 Prozent eines Sprechaktes ausmacht und dass mit jedem gesprochenem Wort etwa 700 begleitende Informationen, ein Großteil davon nonverbale Signale, übermittelt werden. Der Eindruck, den Sie von anderen Menschen haben, resultiert nur

- zu 7 Prozent aus deren Wortwahl
- zu 38 Prozent aus der Betonung des Gesagten und
- zu 55 Prozent aus der jeweiligen Körpersprache (Mehrabian, 1972).

Das erste Axiom von Watzlawick (Watzlawick et al., 1999), dass man nicht nicht kommunizieren kann, gilt auch für die Körpersprache. In diesem Fall findet die Kommunikation nonverbal statt. Die Interaktionen erfolgen durch Körpersprache, Mimik, Gestik, Stimme etc. Felsenreich (2005, 162) erachtet Körpersignale als die primäre Form und Basis unserer menschlichen Ausdrucksmöglichkeiten, die eng mit unseren unmittelbaren Gefühlswahrnehmungen verknüpft sind und somit als primärer Ausdruck unserer Gefühle gesehen werden können. Körpersprache bietet damit mehr Eindrücke als manches gesprochene Wort. Beispiele dafür können sein: „Sein Gesicht war hochrot vor Zorn“, „er bebte wie Espenlaub“, „er musste erstmal tief Luft holen“. Wer kennt sie nicht, diese Beschreibungen für Gefühlszustände der Körpersprache.

Zu den nonverbalen Aspekten, auf die es zu achten gilt, gehört auch der Körperabstand. Er ist ein zentraler Bestandteil der Proxemik, gleichfalls kulturspezifisch und lässt sich in die Ellbogen-, Handgelenk- und Fingerspitzenzonen einteilen (Lüsebrink, 2005, 57). Wie aussagekräftig sind nonverbale Merkmale? Nonverbale Merkmale in die Glaubhaftigkeitsbeurteilung einzubeziehen, gilt als umstritten. Einige Studien, u. a. Granhag & Vrij (2005), weisen nur geringe Trefferquoten nonverbaler Signale für die Unterscheidung zwischen wahren und falschen Aussagen auf.

Besonders aussagekräftig hinsichtlich der Bedeutung einzelner nonverbaler Merkmale bei der Einschätzung der Glaubhaftigkeit ist die Metaanalyse von DePaulo et al. (2003). Demnach können folgende nonverbale Merkmale zwischen wahren und falschen Aussagen geeignet sein: Pupillenweitung, Abnahme von Illustratoren, Zunahme von Kinnhebungen, weniger echtes und mehr vorgetäushtes Lächeln, höhere Stimmhöhe, mehr Spannung in der Stimme, stärker gepresste Lippen, mehr Adaptoren insgesamt, aber nicht signifikant für Gesichtsadaptoren, Objektadaptoren und Selbstadaptoren. Insgesamt ist der Zusammenhang bei Adaptoren nicht eindeutig (Hermanutz & Litzcke, 2006, 191).

Was versteht man unter Illustratoren und Adaptoren? Hermanutz et al. (2005, 111) definieren die Begriffe wie folgt:

Illustratoren unterstreichen oder ergänzen das Gesagte. Sie sind eher vom Körper weg gerichtet, hängen eng mit der Sprache zusammen und sind sozial beeinflusst, beispielsweise das weite Spreizen der Arme mit dem Hinweis, wie groß der Fisch war, den man gefangen hat.

Adaptoren sind unbewusste, kleine Gesten, die nicht mit dem Gesprochenen zusammenhängen. Sie sind eher zum Körper hin gerichtet und Anzeichen der emotionalen Befindlichkeit. Adaptoren sind sehr flüchtige Bewegungen, wie z. B. Kratzen am Ohr und Nacken, Zupfen am Ohrläppchen, Griff an die Nasenspitze, Reiben der Schläfen, Halten des Kinns zwischen Daumen und Zeigefinger usw. (Gesichts- bzw. Selbstadaptoren). Daneben gibt es auch Adaptoren in Verbindung mit einem Gegenstand wie

beispielsweise das Spielen mit einem Kugelschreiber, das Beißen auf den Brillenbügel, das Entfernen eines imaginären Stäubchens auf der Hose usw. (Objektadaptoren). Verändert sich die Anzahl der verwendeten Illustratoren und Adaptoren bei einem Wechsel vom neutralen zu einem tatrelevanten Thema, kann dies als Warnsignal interpretiert werden. Damit dies beobachtet und sinnvoll konstatiert werden kann, ist es jedoch unbedingt notwendig, zuvor das Basisverhalten der Aussageperson zu erheben.

Hermanutz & Litzcke (2006, 194 f.) weisen nochmals explizit auf die eingeschränkte Aussagekraft nonverbaler Warnsignale hin: „Teile der menschlichen Kommunikation sind spontan und un gelenkt, andere Teile sind überlegt und bewusst gesteuert. Es gibt keine eindeutige Grenzlinie zwischen den beiden Bereichen. Wichtig sind daher 'Brüche' zwischen den Ebenen Gestik, Mimik, Augen, Tonfall, Inhalt, wenn beispielsweise ein freundliches Wort von einem falschen Lächeln und einem kalten Blick begleitet wird. Die steuerbaren Bereiche bleiben beispielsweise freundlich, es findet keine Veränderung im Vergleich zur Basisrate statt, während die unbeeinflussbaren sich im Vergleich zur Basisrate verändern. Diese 'Brüche' gilt es zu erkennen.“

Untersuchungen über Annahmen von Polizeibeamten zu Glaubhaftigkeitsmerkmalen zeigen, dass die Vorstellungen von sogenannten Lügenexperten zu nonverbalen Merkmalen in ähnlichem Ausmaß unzutreffend sind wie die Vorstellungen von Laien (Studenten). Insgesamt waren mehr Nennungen falsch als richtig (Hermanutz & Litzcke, 2006, 229). D. h., in einem ersten Schritt müssten Irrtümer über Lügenmerkmale korrigiert werden.

Auf der verbalen Ebene verbergen sich, eingebettet in Sätzen und hinter einzelnen Worten, die Botschaften der „vier Seiten“ nach Schulz von Thun (1986). In vielen Fällen hören wir einfach darüber weg und verstehen sie nicht. Für Vernehmungen gilt es deshalb besonders, die Forderung nach einer wortgetreuen Protokollierung zu erfüllen. Vernehmungsbeamte, die ihre Vernehmungen z. B. Tage später nochmals durchlesen, machen zuweilen erst hier verblüffende Entdeckungen, u. a. stoßen sie jetzt auf Fakten, die sie während der Vernehmung und bei der Protokollierung nicht bemerkt und überhört haben. Teilweise handelt es sich dabei um „versteckte Geständnisse“. Beispiele dafür können Antworten auf einzelne Fragen sein, z. B.: „Haben Sie ihren Mann erschossen“? Antwort: „Nein, ich habe das Zimmer nicht betreten“. Die Frau hatte zwar das Zimmer nicht betreten, den Mann aber aus dem angrenzenden Zimmer erschossen. Auch wird durch die Sprachwahl versucht, belastende Worte abzumildern und in neutrale Begriffe zu fassen, u. a. in dem ein Verdächtiger einen Diebstahl mit den Worten leugnet „die Sache nicht genommen zu haben“. Auch Walter Ulbricht sagte am 15. Juni 1961 auf die Frage nach einem Mauerbau die Unwahrheit, als er erklärte: „Ich verstehe Ihre Frage so: Dass es Menschen

in Westdeutschland gibt, die wünschen, dass wir die Bauarbeiter aus der Hauptstadt der DDR mobilisieren, um eine Mauer aufzurichten, ja? Mir ist nicht bekannt, dass sich die Bauarbeiter in der Hauptstadt hauptsächlich mit Wohnungsbau beschäftigen und ihre Arbeitskraft dafür voll ausgenutzt wird – voll eingesetzt wird. Niemand hat die Absicht eine Mauer zu errichten.“ (Süddeutsche Zeitung, 2000, Test 3). Anhand der Expertenanalyse wird zunächst deutlich, dass Ulbricht keine direkte Antwort gegeben, sondern die Frage nach dem Mauerbau mit einer Gegenfrage beantwortet hat. Den Inhalt deutet er so um, dass der Wunsch nach Errichtung einer Mauer aus dem Westen stammt. Das „Ja“ könnte bereits das „Ja“ bedeuten. Versteckt innerhalb der Antwort, um am Ende die zentrale Lüge zu servieren (Süddeutsche Zeitung, 2000, Test 3).

Es sind aber auch einfachere Aussagen überliefert, die offenkundig Lügen enthalten. Der bekannte englische Musiker Mick Jagger, befragt nach seinem Drogenkonsum, erklärte: „Ich nahm keine Drogen, nehme keine und werde nie mehr welche nehmen.“ Hier kam dann bei der beabsichtigten Lüge die „Wahrheit gleichzeitig mit ans Licht“!

Mit der paralinguistischen bzw. paraverbalen Ebene sind sowohl Veränderungen der Stimmhöhe, Stimmlage als auch tiefes Atmen, Räuspern, der 'Kloß' im Hals etc. verbunden. Lüsebrink (2005, 54) zählt zu diesen Faktoren die Phänomene Lautstärke, Intonation, Tonhöhe und Tonfall, Sprechpausen sowie Sprechrhythmus und -tempo, die jeweils kulturspezifischen Ausprägungen und Variationen unterworfen sind. Eine Stimme kann – mit unterschiedlichen, kulturspezifischen Konnotationen – u. a. als schwach, scharf, rau, laut, heiser, klar, warnend, stockend oder vibrierend empfunden werden. Ein Tonfall kann emotional, monoton, sachlich, schüchtern oder aber nachdrücklich, tröstend, fragend, gepresst, belehrend oder unbeeindruckt klingen.

All diese Faktoren verkörpern Kommunikation, einige davon können durchaus zu Irritationen führen, z. B. bei Menschen unterschiedlicher Kulturen; sie können hingegen auch Aufschluss über Stresssituationen, u. a. beim Vorgang des Lügens bringen. Im Rahmen des Schwerpunktstudiums „Vernehmungpsychologie“ wurden an der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen Experimente durchgeführt: Im Ergebnis konnte bei Verdächtigen im Gegensatz zu wahrheitsgemäß aussagenden Personen Vibrationen in der Stimme registriert werden, auch stieg ihre Stimmlage an (Hermanutz & Kroll, 2001).

Zu dem Bereich der Paralinguistik existieren weltweit bereits zahlreiche sogenannte „Trusterprogramme“, d. h. Lügendetektoren auf Computerbasis, die mittels einer Stimmanalyse Lügner entlarven sollen. Libermann (2000) erläutert in der Süddeutschen Zeitung, dass Computer in der Lage wären, Lügner am Klang ihrer Stimme zu erkennen. Zur Genauigkeit, 90 Prozent aller Lügen zu erkennen, erklärt Libermann (2000): „Weil einzig und allein

die menschliche Stimme sämtliche wichtigen Informationen über den Sprecher verrät. Angst, Sorge, Glück, Nervosität, Erregung, Sicherheit und Unsicherheit. Lügendetektoren, die an den Körper angeschlossen werden, erkennen etwa 60 Prozent aller Lügen. Wir können nach den Stimmanalysen ziemlich genau sagen, wer wann gelogen hat. Und das, obwohl wir die meisten Versuchspersonen gar nicht kennen, kein Deutsch verstehen und auch nicht wissen, worum es geht. Das Programm schließt dabei aus acht elementaren Sprachparametern auf die Lügenwahrscheinlichkeit des getesteten Satzes. Es ist sozusagen ein Gefühlsdetektor.“ Durch den „Truster“ wird die Person zunächst kalibriert, d. h. auf ihren Basiswert festgelegt. Wie bei der herkömmlichen Vernehmung auch, erfolgt dies anhand der Beobachtung des normalen Verhaltens bei einem neutralen Thema (Hermantz et al., 2005, 27), vgl. hierzu auch die NLP-Technik unter Ziff. 3.2.3.

Hieraus kann man erkennen, dass es nicht nur auf die jeweilige Wortwahl und die damit einhergehenden körpersprachlichen Reaktionen ankommt, sondern wenn schon der Inhalt der Worte Wahrheit signalisiert, sollten anhand der paraverbalen Merkmale doch Zweifel an der Glaubhaftigkeit angebracht sein. Ähnlich wie bei der Analyse der Wortwahl, auch als Inhaltsanalyse bezeichnet, können einzelne Faktoren darauf hindeuten, dass jemand die Unwahrheit sagt bzw. sich in Zusammenhang mit der gestellten Frage in einer Stresssituation befindet. Diese Verfahren haben sich jedoch als weitgehend unwirksam erwiesen.

### 3. Vernehmung

In polizeilichen Alltagssituationen sind die Begriffe Vernehmung und Befragung differenziert zu betrachten. Eine verbindliche Definition für den Vernehmungsbegriff gibt es weder im Schrifttum noch in der Rechtspraxis. Im Bereich des Strafverfahrensrechts trifft auch die Strafprozessordnung keine eindeutige Festlegung zur Begrifflichkeit der Vernehmung. Der Bundesgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung eine Vernehmung als „jedes amtlich erkennbare Aussageverlangen durch Strafverfolgungsorgane gegenüber Beschuldigten oder Zeugen“ bezeichnet (BGHSt 42/139). Treffender ist dagegen die weitergehende Definition von Kramer (2002, 37), wonach eine Vernehmung dann vorliegt, wenn die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind: „Eine gezielte Befragung, die durch eine Strafverfolgungsperson mit erkennbar amtlichem Charakter zu Strafverfolgungszwecken erfolgt.“

Im Handbuch zur PDV 100, Ziffer 2.2.2.7 A, wird die Vernehmung so definiert: „Die polizeiliche Vernehmung ist ein nach rechtlichen und taktischen Regeln ablaufender Kommunikationsprozess zwischen mindestens zwei Personen. Mindestens eine der Personen ist Polizeibeamter/in; bei der zweiten Person kann es sich um eine(n) Zeugin/en, Sachverständige(n) oder Beschuldigte(n) handeln. Bei den rechtlich als Zeugen einzuordnenden Personen sind weitere Fallgestaltungen und damit Unterscheidungen in Geschädigte / Opfer, Tatzeugen oder Alibizeugen gegeben. Die Teilnahme sonstiger Personen an einer polizeilichen Vernehmung, wie z. B. weiterer Polizeibeamter oder Staats- oder Rechtsanwälte sowie eines Gutachters, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist dem taktischen Konzept unterzuordnen“ (Desch, 2000, 43).

Im Allgemeinen sind zum Aufbau und Inhalt von Vernehmungen keine universell gültigen Regeln vorhanden. Aus § 161 StPO leitet sich der Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens ab (Meyer-Goßner, 2005, 665). Die StPO regelt lediglich die Vernehmung von Zeugen. Nach deren Inhalt soll sich diese aus der Vernehmung zur Person und der Vernehmung zur Sache zusammensetzen. Nach § 68 StPO beginnt die Vernehmung mit Fragen zur Person und den persönlichen Verhältnissen. Die sich anschließende Vernehmung zur Sache ist nach § 69 StPO zweigeteilt: Gemäß Absatz 1 ist vom Zeugen ein freier zusammenhängender Bericht abzugeben. Sofern weitere Fragen zur Aufklärung oder Vervollständigung der Aussage nötig sind, werden diese im Anschluss gestellt, vgl. § 69 Abs. 2 StPO – (Meyer-Goßner, 2005, 229). Diese Fragen stellen das sog. Verhör dar.

Das Zentrum zur Verhinderung von Folter (CPT) des Europarates (2004) sieht einerseits polizeiliche Vernehmungen als eine Aufgabe für Spezialisten an und nennt andererseits als Ziel einer Vernehmung „richtige und verlässliche Informationen zu erlangen, um die Wahrheit über die zu untersuchenden Angelegenheiten herauszufinden, nicht, von jemandem ein Geständnis zu erhalten, dessen Schuld nach Auffassung der vernehmenden Beamten zu vermuten ist.“

Nach Ansicht von Experten hängt die Lösung eines Falles häufig davon ab, richtige und vollständige Informationen zu erlangen; dies erfordert dafür nicht nur unbedingt kriminalistischen Sachverstand und Rechtskenntnisse, sondern auch Kenntnisse aus den Sozialwissenschaften; vor allem die Psychologie liefert wichtige Grundlagen für die Gestaltung und Durchführung einer Zeugen- oder Opferbefragung (Löhr, 2005, 150).

## 3.1 Vernehmungsstile

Zunächst sollen vier Kommunikationsmuster näher betrachtet werden: Versöhnlich stimmen (Beschwichtigen), Anklagen (Beschuldigen), Berechnen (Rationalisieren) und Ablenken (irrelevant Reagieren), (Satir, 2002, 67). Mit Beschwichtigen soll vermittelt werden, alles ist halb so schlimm oder es hätte alles noch schlimmer kommen können. Die anklagende Form erfordert neben der einfachen verbalen Anklage eine begleitende Unterstützung durch die entsprechende Körperhaltung, verstärkt durch Stimmlage und Lautstärke. Das berechnende Muster sieht eher einen nüchternen und kühl berechnenden Menschen vor, der korrekt, sorgfältig, nahezu frei von Gefühlen und beziehungslos agiert. Ablenken bedeutet, nicht korrekt auf Fragen zu reagieren. Die Antworten gleichen den auswendig gelernten Stereotypen eines Politikers, der nur seine „Botschaften“ vermitteln möchte und nicht korrekt auf Fragen zu antworten weiß. Ablenken bezieht auch sog. Adaptoren mit ein, d. h., Personen beschäftigen sich mit den eigenen Körperregionen und -teilen, indem sie unruhig sitzen, Gesichts- und Körperberührungen vornehmen oder die Brille zurechtrücken, vgl. hierzu Ziffer 2.2. Diese vier Muster helfen weiter, wenn es um die Taxonomie des Vernehmungsstils geht.

Arntzen bezeichnet den Vernehmungsstil als von überdauernden Persönlichkeitszügen des Vernehmenden geprägt. Der Stil kann dabei partnerschaftlich, autoritär, jovial, gewandt, kontaktpoll, distanziert sein und zahlreiche andere Eigenarten aufweisen (Arntzen, 1989, 32).

## 3.2 Ausgewählte Vernehmungsmethoden

Der ausgewählte Vernehmungsstil bildet für die jeweils angewendete Vernehmungsmethode den Rahmen. Unter einer Vernehmungsmethode versteht man das im Einzelfall konkret angewendete Verfahren an sich. Die Kenntnis unterschiedlicher Vernehmungsmethoden erleichtert bzw. ermöglicht das richtige taktische Vorgehen und die Kommunikation zwischen Vernehmungspersonen, in der Regel sind es zwei Beamte, und der Aussageperson. Die Methoden überschneiden sich in der Praxis und gehen oft fließend ineinander über. Innerhalb einer Vernehmung kann es zum mehrmaligen Methodenwechsel kommen (Schröder, 1999, 37).

Hauptzweck der polizeilichen Vernehmungstätigkeit ist die Gewinnung von Informationen, die für ein gerichtliches Strafverfahren notwendig sind. Die Vernehmungsmethode hat dabei per se erheblichen Einfluss darauf, ob der Wahrheitsgehalt einer Aussage beurteilt werden kann (Hermanutz et al. 2008, 17).

Hermanutz et al. (2008, 21) sind der Meinung, dass die jeweilige Ausgangslage entscheidet, welche Methode angewendet wird, dazu stellen sie die zwei hauptsächlich angewandten Einzel-Methoden vor:

- Sondierungsmethode
- Festlegemethode

Die Sondierungsmethode dient dazu, eine kleinere Teilaussage zu erhalten; wichtig ist, dass die Aussageperson Gelegenheit bekommt, auch eine solche Teilaussage möglichst ungestört zu rekonstruieren. Beispiel: „Erzählen Sie bitte nochmals, wie der Mann Sie in der Gaststätte angesprochen hat!“

Unter der Festlegemethode versteht man die Erhebung detaillierter Angaben zu bestimmten Punkten, die durch andere Beweismittel überprüft werden können. Beispiel: „Wann haben Sie exakt die Gaststätte betreten?“ „Welche Gäste waren noch anwesend?“

Bender, Nack und Treuer (2007, 257) sehen in der Literatur noch zahlreiche weitere dieser Methoden beschrieben.

### 3.2.1 Reid-Methode

Die Polizei in Deutschland wurde in den 90er Jahren im Bereich der Vernehmungspsychologie durch amerikanische Fragen-Kataloge zur Lügendetektion, wie die Reid-Methode (Reid, 1992), beeindruckt.

Die Reid-Methode – das Copyright der Fa. Reid© umfasst sowohl die Struktur des Verhaltensanalyse-Interviews als auch die neun Phasen, im Folgenden wird sie nur noch als Reid-Methode bezeichnet – wurde zwar schon im Jahr 1948 von ihrem Namensgeber John E. Reid, einem Chicagoer Polizeibeamten, entwickelt. Hierbei wurde Reid zuvor durch den Rechts-



anwalt und Juraprofessor Fred Inbau in die Arbeit der Polygrafentechnik eingeführt. In den Focus von Polizeikreisen in Europa geriet diese Methode erst durch überarbeitete Versionen im Jahr 1986 und – modifiziert 2001 – Mitte der 90er Jahre. Diese Methode zielt darauf ab, anhand auffälliger körperlicher Reaktionen auf bestimmte Fragen, Schlussfolgerungen über die mögliche Tatbeteiligung der Aussageperson an einer Straftat bzw. deren Glaubwürdigkeit zu ziehen und in einem anschließenden Verhör ein Geständnis zu erlangen.

Im Wesentlichen besteht die Reid-Methode aus drei Phasen (Reid, 1999, 5):

Der Phase I – dem Benehmens-Analyse-Interview (BAI), einer Art „Vorbefragung“, sowie den Phasen II, mit der in neun Stufen ablaufenden eigentlichen Vernehmung, und der Phase III, der schriftlichen Protokollierung des Geständnisses.

Buckley (2002, 2) kennzeichnet das BAI als ein „nicht anschuldigendes“ Frage- und Antwortgespräch, das der Vernehmungsperson durch Stellung harmloser und sog. verhaltensprovozierender Fragen objektive Anhaltspunkte liefern soll, ob ihr Gegenüber sich eher wahrheitsgemäß oder überwiegend täuschend verhält. Das BAI soll die Vernehmungsperson in dieser Einschätzung unterstützen. Ziel ist es dabei, mit Hilfe des BAI den Personenkreis differenziert zu betrachten: Die Vernehmungsperson soll sich auf die Person konzentrieren, die sich im Rahmen dieses Benehmens-Analyse-Interviews überwiegend täuschend verhalten hat; als unverdächtig eingestufte werden zunächst aus dem Kreis der Verdächtigen ausgeschieden. In dieser Phase stellt das Ergebnis des BAI zudem eine Grundlage für die Vernehmung in Stufen dar (Reid, 1992, 11).

Zu Beginn des BAI werden Fragen zur Person sowie zu den persönlichen Verhältnissen gestellt. Diese Fragen haben neben der persönlichen Informationsgewinnung den Zweck, den Ausdruck des natürlichen und üblichen Verhaltens der Aussageperson, die sog. Basisrate zu ermitteln. Dieser Ausdruck dient in der Folge als Grundlage, damit die Vernehmungsperson Abweichungen erkennen und bewerten kann. Die im Anschluss gestellten verhaltensprovozierenden Fragen sollen die Aussageperson unter Stress setzen und somit ein von der Basisrate abweichendes Verhalten provozieren (Reid, 1992, 13). Die Reid-Methode sieht hierfür einen Fragenkatalog vor, aus dem eine bestimmte Anzahl Fragen ausgewählt werden. Um den Wahrheitsgehalt einer Aussage einschätzen zu können, wird typisches Verhalten bezüglich Auftreten, Einstellung, verbalem und nonverbalem Verhalten von wahrheitsgemäß aussagenden und täuschenden Verdächtigen kategorisiert (Reid, 1992, 13 f.). Am Ende des BAI wird die sog. Köderfrage gestellt. Diese deutet mögliche belastende Beweismittel an und soll die Aussageperson zu einer Änderung seiner Aussage bewegen (Reid, 1992, 42 f.).

Beispiele für die Fragen im Rahmen des BAI sind u. a.

- Wer könnte Sie vom Verdacht, dieses Delikt begangen zu haben, ausschließen?
- Wie fühlen Sie sich, wenn Sie in dieser Angelegenheit befragt werden?

Das BAI dauert ca. 30 Minuten und erfolgt mittels eines standardisierten Fragebogens. Im Anschluss an dieses Interview (BAI) werden die einzelnen Antworten und Verhaltenweisen gemeinsam mit einer zweiten Ermittlungsperson, die die Befragung beobachtet hat, analysiert und entschieden, ob der Verdächtige als Beschuldigter eingestuft wird; in diesem Fall wird die Vernehmung in Stufenform fortgesetzt. Wird diese Einstufung nicht vorgenommen, ist keine weitere Befragung vorgesehen.

Reid (1992, 23) selbst sieht kein einzelnes gezeigtes Verhalten als Grundlage für eine Bewertung an, sondern stellt fest, dass dieses in Verbindung mit anderen vorhandenen Fakten beurteilt werden muss. Buckley (2002, 4) präzisiert, dass die Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Aussagen durch die Vernehmungsperson also auf der Gesamtheit des Verhaltens der Aussageperson in Zusammenhang mit den „verhaltensprovozierenden“ Fragen steht und sich nicht auf einzelne Elemente stützen darf. Wird eine Aussageperson als überwiegend täuschend eingestuft, erfolgt die Fortsetzung mit der eigentlichen Vernehmung.

Die neunstufige Vernehmung stellt nach Reid eine fortgeschrittene Vernehmungsmethode dar, die durch die Anwendung psychologischer und rationaler Theorien und Praktiken den Verdächtigen zur wahrheitsgemäßen Aussage bringen soll (Reid, 1992, 52).

In der Bewertung ist diese Methode, die von Inbau, Reid und Buckley (Inbau et al., 1986) beschrieben wird, insbesondere für Vernehmungspersonen bei zunächst oberflächlicher Betrachtung darin überzeugend, dass

- es sich um einen strukturierten Leitfaden für Vernehmungen mit drei Teilen handelt,
- Fragetechniken hervorgehoben werden, die an erster Stelle zum Ziel haben, bei der Aussageperson ein Geständnis zu erlangen,
- ein Zusammenhang hergestellt wird zwischen Befragungsmethoden und Abschätzung der Glaubhaftigkeit einer Aussage,
- der systematische Leitfaden für eine Befragung und Vernehmung für einen Polizeipraktiker nach einem einwöchigen Training ein ausgesprochen beliebtes Hilfsmittel für eine Vernehmung ist.

Grund für die zunächst überwiegende positive Einstufung der Methode war die Tatsache, dass es im deutschen Sprachraum an standardisierten Befragungs- und Trainingsmaterialien für die polizeiliche Vernehmung mangelte. Die Reid-Methode bietet indes nur zum Teil Ansatzpunkte für eine gute Vernehmung. Speziell das systematisierte Beobachten der körperlichen und sprachlichen Reaktionen auf bestimmte verhaltensprovozierende Fragen im

Rahmen des BAI hilft der Vernehmungsperson, sich ein Bild von der jeweiligen Aussageperson zu machen. Hierauf kann sie dann die weitere Vernehmung stützen. Die Methode selbst ist jedoch nicht auf alle Aussagepersonen anwendbar. Es wird eine schematisierte Vernehmung beschrieben, die jedoch bei der Vielfalt der unterschiedlichen menschlichen Charaktere an ihre Grenzen stößt. Gewohnheitstäter und Kriminelle, die bereits häufig mit Strafverfolgungsorganen in Kontakt gekommen sind, werden wenig bzw. nicht kooperativ sein. Bei anderen Personen ist bei Ausübung psychischen Drucks zu befürchten, dass sie die Aussage verweigern oder gar ein „falsches“ Geständnis ablegen. Fraglich ist zudem der Beweiswert von Vernehmungsinhalten, die durch diese Fragestellungen erlangt wurden. Strittig ist insbesondere bei der „alternativen“ Frage, ob auch Unschuldige auf diese beiden alternativen Antwortmöglichkeiten eingehen oder sie zurückweisen würden. Ein hoher Anteil von Suggestivfragen und geringe Auswahlmöglichkeiten der Aussageperson bieten genügend Ansatzpunkte, die gerichtliche Verwertbarkeit von Angaben in Zweifel zu ziehen.

Rechtlich gesehen, stellen sowohl das verhaltensprovokierende Interview als auch der Begriff der nichtanschuldigenden Befragung, wie sie in den Reid-Unterlagen aufgeführt sind, eine Vernehmung i. S. d. StPO dar, die automatisch eine Belehrungspflicht nach sich ziehen muss. Die Problematik, ab welchem Zeitpunkt eine Belehrung zu erfolgen hat, stellt sich im Übrigen nicht nur bei der Reid-Methode, sondern bei Vernehmungen schlechthin.

Kritikpunkte gegen die Reid-Methode richten sich deshalb insbesondere gegen zwei Frageformen, die „Köderfrage“ und die „alternative Frage“. Bei beiden Fragen besteht die Gefahr, dass die Grenze zu den unerlaubten Vernehmungsmethoden i. S. d. § 136a StPO überschritten wird. Anzumerken ist, dass eine Aussageperson keinesfalls mit der Köderfrage über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Beweismitteln, z. B. einer Spur oder einer Aussage, getäuscht werden darf. Die Trennung zwischen akzeptabler Täuschung in Form der List und unakzeptabler Täuschung ist hier häufig nicht mehr eindeutig zu bestimmen. Dies gilt auch für die alternative Frage, die jeweils belastende Elemente enthält. Die Frage der Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit solcher Beeinflussungsmethoden wird in Deutschland sehr eng ausgelegt; es muss für die Aussageperson immer eine neutrale Verhaltensalternative bleiben. Der Beschuldigte soll dagegen vielmehr Gelegenheit erhalten, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen (Reichert & Schneider, 2007, 11).

In der vernehmungspsychologischen Bewertung kommt Hermanutz (2002) bei der Frage, ob die freie Willensentscheidung beeinflusst werde, zu der Ansicht, dass während einer Vernehmung durch die Polizei Beeinflussung und soziale Einwirkung in vielfältiger Form durch zielgerichtete

Kommunikation stattfindet. Jede Art der Kommunikation beinhaltet dieses Ziel. Stärke, Mittel und Ausrichtung der Beeinflussung orientieren sich an der Möglichkeit der Beteiligten. Die Beeinflussung der Aussageperson wird vorwiegend durch die Situation, die Umgebung und die Vernehmungsperson vorgenommen, die in der Regel als Autorität auftritt und Fragen stellt. Es gibt keinen Zweifel, dass eine Vernehmungssituation starke emotionale, kognitive und körperliche Stressreaktionen auslösen und für die Aussageperson die Willensentscheidungen reduzieren kann. Die Beeinflussung von Wahrnehmungs- und Gedächtnisprozessen durch suggestive Fragestellungen sind vielfach belegt worden. Es handelt sich um sehr subtile Beeinflussungsstrategien, die der Polizeibeamte kennen sollte.

Ein wesentlicher Beeinflussungsunterschied ergibt sich hingegen aus der Zielrichtung. Soll jemand angstfrei befragt, überredet oder überzeugt werden, spricht man von Persuasion. Vermeidet man die Erkennbarkeit des Beeinflussungsmittels, spricht man von Manipulation. Eine Form der Manipulation stellt dabei die Suggestion dar. Die Mittel und Stärke der Beeinflussung können ebenfalls vielschichtig sein und reichen von sprachlichen Suggestionen bis hin zu Drohungen.

Bekannt ist, dass die Einstellung der Vernehmungspersonen und die rechtlichen Rahmenbedingungen die Vernehmungssituation mitbestimmen. Bei der Polizei in den USA existiert jedoch ein anderes Ethos zur Vernehmung als in Deutschland. Amerikanische Polizeibeamte werden trainiert, manipulative Techniken einzusetzen mit dem Ziel, ein Geständnis von der Aussageperson zu bekommen (Habschick, 2006, 5). Daraus leitet sich schon zwingend ein unterschiedlicher Stil der polizeilichen Vernehmung mit unterschiedlichen psychologischen Einflussmaßnahmen ab.

Amerikanische Gesetze unterstützen sogar die Möglichkeit, dass Polizeibeamte täuschen dürfen (Canter & Alison, 1999, 72). Vernehmungstricks werden mit der Philosophie begründet, dass Kriminelle nicht das Monopol zum Lügen hätten. Die Trennung zwischen akzeptabler und unakzeptabler Täuschung ist fließend. Sie wird aber bei der Reid-Methode eindeutig in Kauf genommen. Der Schwerpunkt der Methode, sowohl die Befragung als auch die neunstufige Vernehmung basieren zum Teil auf extrem manipulativem und Angst erzeugenden Vorgehen. Hierzu stellen Inbau, Reid und Buckley (1986) fest: „The vast majority of criminal offenders are reluctant to confess and must be psychologically persuaded to do so, and unavoidably by interrogation procedures involving elements of trickery or deceit. The legality of such procedures is well established.“ Durch das Training sollen Polizeibeamte zu „skilled actors“ in Vernehmungssituationen werden, die ihre Fähigkeiten nutzen, um das Verhalten der Verdächtigen körperlich, mental und emotional zu beeinflussen (Inbau et al., 1986). Neben der Tatsache, dass die Empfehlungen zu „tricksen“, zu täuschen und unehrlich zu sein (Inbau et al., 1986) dem Ansehen der Polizei in den USA öffentlich

geschadet haben und vor allem die polizeiliche Professionalität in Frage stellen, wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass falsche Geständnisse produziert werden (Habschick, 2006, 13). Die Art der Vernehmung erhebt also gar nicht den Anspruch, neutral vorzugehen, sondern beginnt per definitionem mit einer Schuldannahme (Volbert & Böhm, 2008, 258).

Bei der Glaubwürdigkeitseinstufung eines Probanden ist zwischen den gezeigten nonverbalen Begleiterscheinungen der Aussageperson einerseits und der Eindrucksbildung mit der Erwartungshaltung der Vernehmungsperson andererseits zu differenzieren. Die Erwartungen eines Vernehmungsbeamten, die Art seiner Fragestellung, seiner Geduld und Gestik beeinflussen natürlich eine Aussageperson erheblich. Eine Erwartung wird danach nur deshalb Wirklichkeit, weil man sie erwartet und deshalb die Situation unbewusst entsprechend verändert hat (Füllgrabe, 2002, 29). Dies gilt für jede Vernehmung, nicht nur für die Reid-Methode. Letztlich hängt es immer von einzelnen Vernehmungspersonen ab, wie sie mit der gewählten Vernehmungsmethode und der Aussageperson umgehen und deren Willensfreiheit einschränken.

Hermanutz & Litzcke (2006, 151) stellen dazu fest, dass die vereinfachte Auswertung von nonverbalen und verbalen Verhaltenssymptomen zur Identifikation von Täuschungen, wie sie die Reid-Methode empfiehlt, im Widerspruch zur aktuellen Forschung stehen. Werden solche Symptome auch noch mit manipulativen Techniken erzielt, ist dies in zweifacher Hinsicht bedenklich. Einmal, weil sie unter rechtlich fraglichen Umständen provoziert wurden, und zweitens, weil die Provokation Symptomartefakte produziert, die dann wiederum falsch gedeutet werden. Im Klartext bedeutet dies, dass Personen einem besonderen psychischen Stress ausgesetzt sein können, die durchaus auch bei Unverdächtigen die Bereitschaft für ein Geständnis auslösen können. Diese auf einer Art Zwangskommunikation beruhende Methode kann deshalb durchaus zu Fehleinschätzungen führen. Diese gängigen, in der Vernehmungsliteratur aufgelisteten Verfahren der „aktiven“ Beschuldigtenvernehmung stellen eine unzulässige Ausübung von psychischem Druck dar, da sie, wenn auch auf unterschiedliche Weise, darauf abzielen, den Beschuldigten zu einem nicht nur aus rationalen Gründen motivierten Geständnis zu bringen (Reichert & Schneider, 2007, 11). Dies trifft in besonderem Maße für die Reid-Methode zu. Reid-Seminare wurden in Bayern in den Jahren 2001 und 2002 durch das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei und die Fa. Reid© Inc. angeboten und durchgeführt, teilweise fanden Schulungen und Informationsveranstaltungen durch Vertreter der Fa. Reid auch in anderen Bundesländern, u. a. auf Initiative des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BdK) statt (Bernsee, 2001). Trainierte Polizeibeamtinnen und -beamte haben die Reid-Methode in der polizeilichen Vernehmungspraxis in der Folge auch angewandt und wenden diese noch an.

Viele Kritikpunkte von Sozialwissenschaftlern (u. a. Hermanutz, 2002; Volbert & Böhm, 2008) an der Reid-Methode bezüglich ihrer wissenschaftlichen Evaluation der Lügensymptome und extremer Beeinflussung der Aussagepersonen erscheinen berechtigt. Es fehlen bislang auch experimentelle bzw. empirische Belege dafür, dass die Reid-Methode zu besseren Ergebnissen führt als eine polizeiliche Standardvernehmung.

Aus Großbritannien hingegen sind alternative Vernehmungsmethoden für die Polizei bekannt, die einen anderen rechtlichen, philosophischen und wissenschaftlichen Hintergrund haben als die Reid-Methode, u. a.

- Investigative Interviewing (Milne & Bull, 1999)
- Interviewing and deception (Canter & Alison, 1999)
- Assessing men who sexually abuse (Briggs, Doyle, Gooch & Kennington, 1998)
- A practical guide to investigative interviewing (National Crime Faculty – NCF – Bramshill, 2000).

Bei der Vernehmungsmethode nach Reid handelt es sich aufgrund der aufgezeigten Schwachstellen und Kritikpunkte – sowohl aus rechtlichen als auch vernehmungspsychologischen Aspekten – um ein Vorgehen, das in Deutschland in ihrer Gesamtheit so nicht zulässig ist und eine Umsetzung in die polizeiliche Praxis unterbleiben sollte.

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden beispielhaft einige weitere Vernehmungsmethoden erläutert, die die neuere Entwicklung auf dem Gebiet der Vernehmungspsychologie ab Mitte der 80er Jahre widerspiegeln.

### 3.2.2 RPM-Technik

Brockmann und Chedor (1999) empfehlen die sog. Magic words – RPM-Technik, die Abkürzung steht für Rationalisierung – Projektion – Minimierung, als Vernehmungsstrategie einzusetzen, mit dem Ziel, einen Täter zum Geständnis und zur umfassenden Aussage über das Tatgeschehen zu bewegen. Diese Strategie basiert auf den Annahmen, der Täter würde versuchen, seine Tat auf Basis von drei Abwehrmechanismen zu rechtfertigen und zu verarbeiten:

**Rationalisierung:** Hierbei handelt es sich um den Versuch, sich einzureden, dass das eigene Verhalten verstandesmäßig begründet und vor sich selbst und anderen gerechtfertigt ist.

**Projektion:** Dabei wird die Schuld für die eigene Unzulänglichkeit auf andere Personen übertragen bzw. mit der Situation begründet.

**Minimierung / Bagatellisierung:** Die Tat wird als Kavaliersdelikt dargestellt und bagatellisiert; dies gilt ebenso für den Grad der Tatbeteiligung.

Diese drei Abwehrmechanismen nutzt die Vernehmungsperson im Rahmen der RPM-Technik mit den „Magic Words“: „Jeder in dieser Situation

hätte ...“ Solche Formulierungen sollen nach Brockmann und Chedor (1999, 85 f.) die psychische Situation des Täters widerspiegeln, indem der Vernehmende die Handlungen des Täters beispielhaft

- rationalisiert: „Sie hatten alles gemeinsam aufgebaut, jede freie Minute und jeden Cent in ihr gemeinsames Haus gesteckt, sich auf den Tag gefreut, an dem alles bezahlt ist, und plötzlich erfahren Sie, dass Ihre Frau Sie verlassen will ...“
- projiziert: „Sie hatten mit Ihrer Frau über alles geredet. Sie hätte Ihnen nur sagen müssen, was ihr im Moment nicht so gefällt. Sie hätte auch darüber sprechen können, dass sie einen anderen Mann kennen gelernt hat. Sie hätte es vor Ihnen wirklich nicht verheimlichen müssen und Sie belügen müssen (dürfen), als Sie sie darauf ansprachen, was Sie gehört hatten.“
- minimiert: „Wenn ich alles betrachte, dann scheint es aus Ihrer Sicht eine Verkettung unglücklicher Umstände gewesen zu sein. Sie wollten das eigentlich alles gar nicht. Am liebsten würden Sie alles wieder rückgängig machen. Denn was passiert ist, passt gar nicht zu dem, wie Sie sonst handeln.“

Voraussetzung, die geeigneten Worte im Rahmen der RPM-Technik zu wählen, ist auch das Wissen um die individuelle Bedürfnisstruktur des Täters, seiner Gefühle, seiner Wertvorstellungen auch zu seinen sozialen Hintergründen (Brockmann & Chedor, 1999).

Diese Vernehmungsmethode orientiert sich an den Abwehr- und Ableugnungsmechanismen des Tatverdächtigen. Die Vernehmungsperson beschreibt diesem die Situation sowohl aus dessen realer Sicht als auch psychischem Empfinden. Mittels der RPM-Technik, Teile davon finden sich auch in einzelnen Stufen der Reid-Technik, wird dem Täter die Situation erleichtert, über die Tat selbst und deren Hintergründe zu sprechen, ohne das Selbstwertgefühl oder das Gesicht zu verlieren.

Der Tatverdächtige nimmt dieses „Verständnis“ für die Tat wahr; ihm fällt es dadurch leichter, darüber zu reden, keinesfalls wird ihm dadurch die Verantwortung für die Tat abgenommen.

#### 3.2.3 NLP-Technik

Die Techniken der Neurolinguistischen Programmierung unterscheiden sich grundlegend von den traditionellen Vernehmungsmethoden. Demnach können die Techniken der NLP in der polizeilichen Vernehmung in zwei Bereichen angewandt werden:

- zur Verbesserung der Kommunikation mit Opfern oder Verdächtigen
- zur Deutung falscher Angaben und Lügen (Jatzko, 2006, 214).

Die Kernthese lautet, dass alle Erfahrungen im Gehirn durch neuronale (Neuro-)Verknüpfungen gespeichert werden und sprachlich (linguistisch) mitgeteilt werden können (Jatzko, 2006, 215, zit. nach Besser-Siegmund, 1997, 10). NLP beschäftigt sich mit Wechselbeziehungen zwischen den drei Elementen Körper, Sprache und Denken.

Nonverbale Hinweise und Merkmale wurden bereits unter Kapitel 2.2 abgehandelt. Nunmehr stellt sich die Frage, wie die NLP-Technik diese Aspekte berücksichtigt. Die Augenbewegungen nehmen im System der nonverbalen Hinweise eine Sonderstellung ein. Ein entwickeltes Augenbewegungsmuster zieht folgende Rückschlüsse: Blickt die Person nach rechts oben (vom Betrachter aus nach links), ist die Erinnerung visuell konstruiert, der Blick mittig nach rechts, bedeutet auditiv konstruiert. Erfolgt der Blick dagegen nach links oben erinnert sich die Person visuell, mittig links entspricht der auditiven Erinnerung, links unten bedeutet, dass die Person einen inneren Dialog führt (Jatzko, 2006, 221 zit. nach Mohl, 2000, 50).

Die NLP-Technik setzt zunächst mit dem Kalibrieren ein. Die Vernehmungsperson muss den internen Prozess mit der extern wahrgenommenen Physiologie der Aussageperson verknüpft speichern, um später von einer wahrgenommenen Physiologie bei der Aussageperson auf deren internen Prozess schließen zu können (Jatzko, 2006, 222). Konkret heißt das, dass die Person eingeschätzt, d. h. kalibriert wird, wie sie sich im Rahmen einer Basisrate verhält und an dem sich die Vernehmungsperson fortan orientieren kann. Die weiteren Stufen der NLP-Technik bestehen aus den Elementen Rapport, Pacing und Leading. Rapport beschreibt den unmittelbaren Kontakt zwischen zwei Personen und ist mit dem Begriff Empathie synonym zu verwenden. Ein funktionierender Rapport bezeichnet auch die Fähigkeit, von anderen Menschen erwünschte Antworten zu erhalten. Der Prozess des Rapport, den man durch eine Beziehung gegenseitigen Vertrauens und Verstehens aufbaut, entsteht zwischen den an der Vernehmung beteiligten Menschen, wenn sie in ihrer Interaktion wechselseitig bestimmte Ausdrucksformen und Verhaltensweisen übernehmen und sich dadurch dem anderen angleichen. Diese Technik wird als Pacing (Schritt halten) bezeichnet und als Spiegeltechnik beschrieben. Beim Pacing passt sich die Vernehmungsperson dem beobachteten Verhalten der Aussageperson verbal oder nonverbal an. Nach einer Überprüfung ausreichenden Rapport gilt es einen Rapport-Check durchzuführen. Die Vernehmungsperson kann durch Veränderung der Körperhaltung oder Wechsel von visuellen in auditive Aussagemuster überprüfen, ob die Aussageperson dem Wandel folgt. Danach kann zum Leading übergegangen werden, um die Aussageperson auf ein vorher definiertes Ziel hinzuführen. Die Ziele können vollständige Angaben oder glaubhafte Aussagen sein (Jatzko, 2006, 223).



Hier finden sich im Ergebnis einzelne Axiome von Watzlawick (Watzlawick et al., 1990) und auch Elemente des „Vier-Seiten-Modells“ nach Schulz von Thun (1986) wieder. Rapport heißt emotionale Kontaktaufnahme, während Pacing das spiegelnde und symmetrische Verhalten anbetrifft, um durch geschickte Gesprächsleitung und -führung (Leading) zum gewünschten Ziel zu kommen. Die strukturierte Anwendung von konkreten Vernehmungstechniken erhöht den Vernehmungserfolg.

Die NLP-Technik ist für Vernehmungen besonders geeignet; das FBI sieht u. a. in der Anwendung der emotionalen Kontaktaufnahme des Rapports zwischen den Teilnehmern eine höhere Geständnismöglichkeit und berichtet von größeren Erfolgchancen. Der generelle Einsatz von grundlegenden NLP-Techniken bei Vernehmungen bringt neben einer strukturierten Vorgehensweise und einer höheren Geständnis- und Aufklärungsrate auch noch den Vorteil für die Strafverfolgungsbehörden, dass diese über einen strategischen Ansatz bei Vernehmungen verfügen, der flächendeckend gleich ist (Jatzko, 2006, 225).

Festzuhalten ist, dass die NLP-Technik eine mögliche Methode ist, um insbesondere die Körpersprache zu beobachten, jedoch auch den verbalen Inhalt zu bewerten. Anders als bei der Reid-Methode beinhaltet die NLP-Technik keine Elemente psychischen Drucks, der auf die Aussageperson ausgeübt wird.

#### **3.2.4 Narratives Interview**

Eine gute, jedoch auch sehr anspruchsvolle Vernehmungsmethode stellt das „narrative Interview“ dar. „Narrativ“ bedeutet erzählend oder in erzählender Form darstellend. Voraussetzung ist, dass die Aussageperson ein Erlebnis berichten kann, das Geschichtencharakter hat, das heißt, der fragliche Vorgang muss erzählbar sein. Außerdem muss die Aussageperson ein Interesse haben, diese Geschichte zu erzählen. Es sollte sich am besten um die erste Wiedergabe des Ereignisses durch die Aussageperson handeln (Hermanutz & Litzcke, 2006, 155). Die Untersuchungen von Hermanutz und Litzcke (2006) belegen, dass für eine Vernehmung die ersten drei Minuten entscheidend für den weiteren Fortgang sind und empfehlen deshalb, eine Vernehmung in ruhigem, sachlichen Ton und freundlich zu beginnen, was in 90 bis 95 Prozent aller Fälle richtig sein wird (Hermanutz & Litzcke, 2006, 155).

Dies erfolgt in der Form, dass zunächst die Vernehmung zur Person und zu Einzelheiten aus dem Leben der Aussageperson erfolgt, bevor Fragen zur Sache gestellt werden. In dieser Phase wird die Person auch auf ihre sog. Basisrate festgelegt, wie dies auch bei der Reid-Methode, vgl. Ziff. 3.2.1, und der NLP-Technik, vgl. Ziff. 3.2.3, der Fall ist.

Anlässlich des narrativen Interviews sollte keine Unterbrechung erfolgen, wenn der Erzählende die Erlebnisgeschichte wiedergibt. Die Aussageperson sollte frei ihre Geschichte ausbreiten. Dabei ist es erlaubt, bestimmte Aufmerksamkeitssignale, wie z. B. „hm, hm“ und Ähnliches, zu senden, um damit dem Erzählenden seine Empfangs- und Aufnahmebereitschaft zu dokumentieren, ohne jedoch dabei versteckt zu konditionieren (Hermanutz & Litzcke, 2006, 155 f.).

Sollte die Aussageperson wenig detaillierte Aussagen treffen und nur die Eckpunkte eines Geschehens nennen, kann man sie dazu auffordern, die Geschichte in allen Einzelheiten noch einmal zu erzählen. Damit ist das Vorgehen mit dem Kognitiven Interview vergleichbar, vgl. Ziffer 3.5. Durch das nachträgliche freie, auf Nebensächlichkeiten gerichtete Erinnern, kann der Zugriff auf solche Details wieder gelingen. Mit dieser Methode erzielt man im Mittel 30 Prozent mehr Informationen (Hermanutz & Litzcke, 2006, 156 zit. nach Schwan, 2004, 80). Ziele dieser Vorgehensweise sind nach Hermanutz und Litzcke (2006, 156 zit. nach Schwan, 2004, 70):

- Erlebte und zunächst „vereiste“ Erlebnisse sollen „aufgetaut“ werden.
- Geschilderte Erlebnisse sowie Art und Weise der Schilderung geben Einblick in die Verarbeitungsstrategie der Aussageperson, u. a. in die Subjektivität des Erlebens, Selbsteinordnung der Person in den raum-zeitlichen Ereignisstrom, die Begründung der eigenen Verwicklung und den jeweiligen Anteil daran.
- Die Darstellungsart soll Aufschluss geben über die Wechselwirkungen zwischen Person und sozialem Umfeld.
- Die Erzählerdarstellung bringt auch Ausgeblendetes und Verdrängtes zum Ausdruck und gibt einen Einblick in die eigentheoretischen Bemühungen der Aussageperson.

### 3.2.5 Kognitives Interview

Hermanutz et al. (2005, 19f.) stellen das Kognitive Interview als optimale Befragungsmethode dar, um die Erinnerungsleistung eines Zeugen so zu verbessern, dass

- mehr Informationen / Daten erinnert werden,
- sich die Güte der erinnerten Informationen / Daten verbessert,
- Informationen / Daten korrekter berichtet werden.

Im Kognitiven Interview werden vier Schritte durchgeführt:

- (1) Den Zeugen in den Wahrnehmungskontext zurückversetzen
- (2) Alle Einfälle berichten lassen
- (3) Erinnerungen in unterschiedlicher Reihenfolge wiedergeben lassen
- (4) Einen Perspektivenwechsel vorschlagen

In Schritt eins soll sich der Zeuge mental, sozusagen vor seinem inneren Auge wieder an den Ort begeben, an dem er einen Vorfall wahrgenommen hat. Die Vernehmungsperson hilft dadurch, dass sie den Zeugen dazu auffordert, sich an die Begleitumstände, Wetterlage, Beleuchtung und seine damalige Stimmungslage zu erinnern. Damit wird der Zeuge wieder in den Kontext zurückversetzt und soll sich so „fühlen“, als ob er am Tatort angehört wird. Im zweiten Schritt soll der Zeuge alles berichten, auch das, was er selbst für nicht relevant hält oder an was er sich nicht mehr genau erinnern kann. Schritt drei löst sich vom bisherigen Prozedere, alle Ereignisse von Beginn an schildern zu lassen. Der Zeuge soll damit beginnen, was ihm am stärksten in Erinnerung geblieben ist. Die Fakten können damit in unterschiedlicher Reihenfolge wiedergegeben werden. Der Perspektivenwechsel in Schritt vier verlangt vom Zeugen, sich in die Sichtweise anderer Personen, beispielsweise des Täters oder anderer Beteiligten hineinzuversetzen.

Das Kognitive Interview ist damit der Zick-Zack-Methode insofern ähnlich, als dass auch beim Kognitiven Interview die Erinnerung in unterschiedlicher Reihenfolge abgefragt wird. Das Kognitive Interview wird aber nicht im Verhör verwendet (Hermanutz et al., 2005, 21).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Reid-Methode um eine grundsätzlich ungeeignete Vernehmungsmethode handelt, da sie einen unzulässigen psychischen Druck auf Beschuldigte ausübt. Auch die RPR-Methode weist innerhalb der Elemente „Rationalisierung“ und „Minimierung / Bagatellisierung“ suggestive Bestandteile auf, die Probanden beeinflussen und damit zu falschen Geständnissen führen können. Besser einsetzbar hingegen sind neben der Sondierungs- bzw. Festlegemethode das narrative Interview, das Kognitive Interview und die „klinische Methode“ der NLP-Technik.

Die Wahl und Anwendung einer Vernehmungsmethode auf Knopfdruck bedeuten indes nicht, automatisch ein wahres Geständnis zu erreichen. Reichertz und Schneider (2007) gehen sogar so weit, indem sie alle Versuche der Polizeibeamten, den Beschuldigten von der Wahrnehmung seiner Rechte abzuhalten bzw. abzubringen, als unzulässig erachten, selbst dann, wenn sie keine ausdrücklichen Täuschungen oder Drohungen beinhalten, sondern als „kriminalistische List“ bezeichnet werden mögen (Reichertz & Schneider, 2007, 11).

Es sollte deshalb diskutiert werden, inwieweit es Einflussfaktoren auf die Gesprächs- und Geständnisbereitschaft gibt, wie Kommunikation in Vernehmungen zielführend beeinflusst werden kann, was sich in der Interaktion zwischen Vernehmungs- und Aussageperson abspielt und warum Beschuldigte überhaupt die Tat eingestehen.

## 4. Einflussfaktoren auf die Gesprächs- und Geständnisbereitschaft

Die Vernehmung ist kein allgemein üblicher Kommunikationsprozess. In gewisser Weise handelt es sich um einen einseitig staatlich veranlassten Zwangskommunikationsprozess. Dieser ist an bestimmte Persönlichkeitsmerkmale und -eigenschaften der Beteiligten und an den besonderen inhaltlichen Gegenstand der Kommunikation – das Strafverfahren betreffende Fragen – gebunden (Ackermann et al., 2000, 431). Aussagepersonen, die von Polizeibeamten entweder als Zeuge oder Beschuldigter vernommen werden, fühlen sich meist unwohl und im Sinne einer Über- und Unterordnung in einer sogenannten Zwangskommunikation. Sie sind dadurch häufig nicht frei in ihren Gedanken und Gefühlen, auch was die Offenheit und den Wahrheitsgehalt ihrer Aussage, die Glaubhaftigkeit, betrifft.

Der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren hat mehrere Möglichkeiten, sich zum Tatvorwurf zu äußern (Park, 2001, 589f.):

- vollumfängliches Schweigen
- teilweises Schweigen – horizontal, wenn er nicht permanent vom Schweigerecht Gebrauch macht; vertikal, wenn er sich nur zu einzelnen Aspekten äußert.

Darüber hinaus kann ein Beschuldigter auch vollumfänglich Angaben machen und ein Geständnis ablegen. Nach dem „Nemo-tenetur-Grundsatz“ besitzen Beschuldigte und Angeklagte ein Schweigerecht, das nicht gegen sie verwendet werden darf; der Grund für die Unzulässigkeit der Verwertung des horizontalen Teilschweigens liegt in diesem Grundsatz begründet (Park, 2001, 591).

Das Geständnis hat im Strafprozess in aller Regel eine deutlich strafmildernde Wirkung: Wer ein Geständnis ablegt, wird deutlich milder bestraft als jemand, der unter gleichen Umständen nicht gesteht und dennoch verurteilt wird; umgekehrt heißt das: Wer nicht gesteht, wird härter bestraft als jemand der unter gleichen Umständen die Tat gesteht (Möller, 2005, 314).

Gegen eine pauschale strafmildernde Berücksichtigung sprechen aber auch verfassungsrechtliche Gründe; muss der Beschuldigte in einem Strafverfahren mit einer härteren Strafe rechnen, wenn er kein Geständnis ablegt, dann können dadurch Unschuldige zu einem falschen Geständnis gedrängt werden, z. B. könnte der unschuldig Angeklagte eine mildere Strafe akzeptieren, um das Risiko einer harten Strafe oder die Eintragung in das Führungszeugnis zu vermeiden (Möller, 2005, 319f.). Einerseits

erkennt man hieraus eine strafmildernde Wirkung eines Geständnisses, andererseits birgt dies auch die Gefahr eines falschen Geständnisses. So fragt man sich zunächst, warum Personen überhaupt aussagebereit sind und bei der Polizei ein Geständnis ablegen.

Hinsichtlich des „Warum“ bleibt das Geständnis in dieser Richtung ein Phänomen. In der Literatur finden sich mehrere Theorien für die Geständnisbereitschaft; Motive können begründet sein u. a. in der Persönlichkeitsstruktur der Person (Hallenberger & Wagner, 2003, 10), Kosten-Nutzen-Erwägungen und Geständniszwang (Niehaus, 2000), kathartische Haltung (Niehaus & Schröer, 2006, 211), rationalen sowie auch gesellschaftlich / kulturellen Gründen (Niehaus & Schröer, 2004, 129), jedoch auch Befragungsdruck (Kassin, 2005) und Aspekte der Minimierung und Maximierung der Kostensituation u. a. bei weiterem Leugnen (Klaver et al., 2008). Die Entscheidung zu gestehen kann also von unterschiedlichen subjektiven Einschätzungen abhängig sein. Daneben kann auch eine unschuldige Person gestehen, unter der irrigen Annahme, dass sie dann nicht verfolgt oder verurteilt werde (Kassin & Gudjonsson, 2004, 45).

Ausgehend von diesen Annahmen werden nachfolgend Einflussfaktoren auf die Gesprächs- und Geständnisbereitschaft in negative und positive dichotomisiert; negative Einflussfaktoren, die zu falschen Geständnissen führen können, werden analysiert und positive Einflussfaktoren aufgeführt, die die Aussagebereitschaft erhöhen und zu wahren Geständnissen führen können.

### 4.1 Negative Einflussfaktoren

Neben der Wahl einzelner Vernehmungsmethoden, u. a. Kreuzverhör und Reid-Methode, können auch Suggestivfragen zu falschen Ergebnissen und falschen Geständnissen führen. Neben klassischen Suggestivfragen gibt es einen Anteil von Suggestivität in verbalen Aussagen – bereits die in einzelnen Worten enthaltene positive, negative oder neutrale Zuschreibung sowie das Verhalten einer Vernehmungsperson können ein Suggestionpotential besitzen. Köhnken (2003) unterscheidet dabei fünf Hauptformen suggestiver Verhaltensweisen in Befragungen:

- Induzierung von Stereotypen, bei der Wortwahl z. B. „der brutale Mann“ oder „das arglose Mädchen“.
- Wiederholung von Fragen: Dies kann insbesondere bei Kindern Argwohn auslösen; sie nehmen an, die vorherige Antwort könnte falsch gewesen sein.
- Konformitätsdruck: Man gibt zu erkennen, andere hätten bereits ausgesagt und fühlten sich jetzt erleichtert, dies führt bei der Aussageperson zu einem erhöhten psychischen Druck.

- Systematische Konditionierung: Als Folge der Interaktion beeinflusst die Vernehmungsperson die Aussageperson; eine Antwort kann Reaktionen der Vernehmungsperson wie z. B. Verständnis, Lob, jedoch auch Abneigung auslösen. Die Aussageperson lernt so, sich der Erwartung der Vernehmungsperson anzunähern und im Idealfall erwartungsgemäß zu verhalten.
- Aufforderung zur Konfabulation; insbesondere um die Scham und Angst bei kindlichen und jugendlichen Zeugen zu überwinden, könnten Eventual- oder Konjunktivfragen gestellt werden: „War das wirklich alles, überleg doch mal, war da nicht noch was? Was könnte der noch mit dir gemacht haben?“

Fragen und Verhalten der Aussageperson können abhängig sein von der subjektiven Überzeugung einer Person, welcher Sachverhalt vorliegen und wie sich dieser zugetragen haben könnte. Wird jemand als Beschuldigter vernommen, gibt es Gründe anzunehmen, dass der Beschuldigte der Täter ist; der Befragende geht also zwangsläufig mit einer Voreinstellung in die Befragung (Volbert & Böhm, 2008, 253). Die Voreinstellung der Aussageperson kann sich konfirmatorisch hypothesentestend auswirken, indem sich eine Ausgangshypothese wie eine Annahme unter bestimmten Umständen selbst bestätigt, und zwar auch dann, wenn sie falsch ist (Köhnken, 2008).

Ein Beispiel für unrichtige Aussagen aus realen Gesichtspunkten sind u. a. nicht verifizierte Daten, z. B. bei angeblichem Kindesmissbrauch. Aufgrund eines angezeigten Tatbestandes erfolgen eine Annahme, eine Wertung und ein Verdacht. Die Ermittlungsperson sucht anschließend nach Fakten und testet damit, ob die Annahme richtig ist. Die gebildeten Voreinstellungen können somit Einfluss auf die Fragestellung haben, z. B. Ankündigungen der Vernehmungsperson wie: „Jetzt sage ich Ihnen, wie es abgelaufen ist oder sein kann.“ Diese Hypothese mit suggestiven Anteilen in der Vernehmung kann einen Einfluss auf vorläufige, akzeptierte, suggerierte Inhalte im Gedächtnis der Aussageperson hervorrufen.

Die Formulierung einer Aussage erfolgt offenbar nicht allein durch einigermmaßen leicht identifizierbare Suggestivfragen oder sonstige offensichtlich suggestive Verhaltensweisen. Der Beeinflussungsprozess ist somit komplexer als bisher vermutet und nicht immer leicht zu erkennen. Voreinstellungen wirken sich generell darauf aus, wie wir die Informationen suchen und diese anschließend bewerten. Am Beispiel Kindesmissbrauch ergibt sich nach Köhnken (2008) folgende Abfolge:

Nach den Beweisannahmen (Evidenzregeln) sucht man nach Informationen (zu dieser Beweisannahme), bewertet sie und zieht eine Schlussfolgerung.

Es gibt zwei Mechanismen, die sich konfirmatorisch auf eine festzulegende Hypothese auswirken:

#### 4. Einflussfaktoren auf die Gesprächs- und Geständnisbereitschaft

---

- positive Teststrategie (Bestätigungsstrategie): Es existieren drei Befragungsarten: neutral – neutral und suggestiv – Bestätigungsfragen
- pseudodiagnostisches Testen: Die Zuverlässigkeit der Information wird selektiv ignoriert und alternative Erklärungen für den Sachverhalt werden nicht gesucht.

Die positive Teststrategie wirkt dabei in doppelter Weise suggestiv:

- a) sie hat einen suggestiven, konfirmatorischen Effekt auf die befragte Person.
- b) Personen, die diese Teststrategie verwenden, erwarten eher als andere, dass sie eine bestätigende Antwort auf sie erhalten. Da eine positive Teststrategie auf die Betroffenen eine Suggestivwirkung ausübt, erhalten sie auch tatsächlich häufig bestätigende Antworten.

In Abgrenzung dazu würde eine negative Teststrategie verfolgt, wenn z. B. nach einem Alibi bzw. anderen Erklärungen für bestimmte Sachverhalte gesucht würde (vom Schemm et al., 2008, 23 f.). Im Rahmen eines Forschungsprojekts der Universität Kiel wurden 1.700 Äußerungen in 60 Interviews untersucht und dabei ca. 40 Prozent positive Teststrategien festgestellt (Köhnken, 2008).

Dieses Ergebnis deckt sich auch mit der Feststellung einer Forschungsgruppe des BKA über Fehler im Ermittlungsverfahren bei Kapitaldelikten. Diese Fehler beruhten u. a. auf

- einseitigen Ermittlungen, z. B. eine zu starke Fixierung auf eine Spur; dadurch werden alternative Möglichkeiten übersehen
- massives verbales Insistieren bei Zeugen und Beschuldigten, mit der Folge eines Aussagewiderrufs oder Verdacht der Falschaussage
- dem Fehlen reiner Wortprotokolle, z. B. wird der Vorhalt nicht wörtlich protokolliert (Büchler et al., 1994, 309).

Bereits der französische Kriminalist und Anthropologe Alphonse Bertillon (1853 – 1914) beschrieb diese einseitige Fokussierung auf bestimmte Bereiche mit dem Satz: „Man kann nur sehen, worauf man seine Aufmerksamkeit richtet, und man richtet seine Aufmerksamkeit nur auf Dinge, die bereits einen Platz im Bewusstsein einnehmen“ (w 2008). Anders gesagt: Man sieht nur das, was man betrachtet und man betrachtet nur das, was man im Sinn hat. Systematisch untersucht und bestätigt wurde dies mit der sog. Hypothesentheorie der Wahrnehmung (Lilli & Frey, 1993).

Wie gelingt es, diese suggestiven und konfirmatorischen Effekte zu reduzieren?

Hierzu sollte eine Prozessuntersuchung stattfinden, die am Ausgangspunkt der Aussageentstehung beginnt und gleichzeitig nach dem Ursprung der Quelle der Information forscht. Es ist abzuwägen, was für oder gegen die Ausgangshypothese spricht; zudem ist zu beurteilen, wie zuverlässig

die Information ist und ob das festgestellte Ergebnis auch durch andere als durch die Ausgangshypothese erklärbar erscheint.

Es bleibt festzuhalten, dass es schwierig wird, eine suggestive Wirkung von Fragen später zu neutralisieren; diese Wirkung kann sich noch fortsetzen.

Das Verhalten der Aussageperson ist vielfach Teil eines komplexen Interaktionsprozesses. Einfluss darauf hat neben dem Verhalten von Zeugen und Beschuldigten auch die jeweilige Vernehmungsperson. Löhr (2005, 150) stuft die Wirkungsweise so ein, dass die Vernehmungsperson durch ihre Vorannahme und Kenntnis über den Fall bzw. beteiligte Personen geprägt ist und nicht nur damit die Vernehmung beeinflusst. Nach Ansicht von Füllgrabe (2000, 23) wird der Verdächtige automatisch als Schuldiger betrachtet und nur noch in diese Richtung ermittelt, offensichtlich, weil die Polizeibeamten nichts von der Existenz des „Othello-Fehlers“ wissen: Ist man zu misstrauisch, glaubt man selbst einem Unschuldigen nicht.

Die Voreinstellung einer Vernehmungsperson kann auch aus einem Kohäsionsdruck, der auf die Beamten einwirkt, resultieren: Als erfolgreich gilt danach nur jemand, der auch ein Geständnis erzielt; so nehmen Vorgesetzte sowohl die Geständnisquote als auch die Qualität der Beschuldigtenvernehmung als eine der Grundlagen für die Beurteilung ihrer Mitarbeiter.

Häufig unterliegen Polizeibeamte einem Aufklärungsdruck, insbesondere dann, wenn es darum geht, von einem Beschuldigten das Versteck einer Leiche oder des Entführten (vgl. den Fall Jakob von Metzler) in Erfahrung und den Nachweis einer Täterschaft zu erbringen. Nicht in allen Fällen finden sich Sachbeweise. Bei Kapitalverbrechen ist dann der Personalbeweis häufig die einzige Chance, die Tat aufklären zu können. Nach Ansicht von Schicht (2005, 39) können Eifer und mangelnde Rechtsgebundenheit die Kriminalistin oder den Kriminalisten dazu verführen, die Grenzen der erlaubten Vernehmungsmethoden zu überschreiten und Bedrohungen und Gewalt einzusetzen; auch wird ein „Dirty-Harry-Verhalten“ unterstellt, wonach sich die Beamten anmaßen, dass eine Aussageperson es durch sein Verhalten „verdient“ habe, geschlagen oder beleidigt zu werden. Bei „Dirty-Harry“ handelt es sich um eine US-Kriminalfilmreihe mit Clint Eastwood als Hauptdarsteller, der als Inspektor Callahan seine rüden und teilweise nicht rechtsstaatlichen Methoden mit Gerechtigkeitsempfinden und mit Opferschutzaspekten legitimiert.

Damit soll keineswegs unterstellt werden, dass Polizeibeamte überwiegend und ausschließlich Druck auf Aussagepersonen ausüben. Nach Auffassung des Verfassers ist das Gegenteil der Fall: Vernehmungspersonen verhalten sich hauptsächlich rechtskonform; es kann indes unter den geschilderten Einflüssen vereinzelt zu Ausnahmesituationen kommen.



### 4.2 Positive Einflussfaktoren

Eine gute vertrauensvolle Atmosphäre wird erst dann erreicht, wenn eine gemeinsame Ebene zwischen Vernehmung- und Aussageperson vorliegt. Beim Beschuldigten entsteht Vertrauen erst dann, wenn sich dieses Gefühl verstärkt; diese Gemeinsamkeit kann sogar die ganze Person überstrahlen, d. h. einige Eigenschaften werden nicht wahrgenommen, weil eine Eigenschaft für den Beurteiler in Form des sog. Halo-Effektes relevant ist (Hallenberg & Wagner, 2003, 13).

Eine erfolgreiche und keinesfalls selbstverständliche Motivierung des Beschuldigten zu einem Geständnis spielt sich fast immer im Rahmen einer erfolgreichen Beziehungsarbeit der Vernehmungsperson ab, die über den Aspekt des vertrauensvollen Klimas hinausgeht (Schröder, 2004, 523). In ihrem Forschungsbericht kommen Niehaus und Schröder (2006) zum Ergebnis, dass die Beziehung zwischen Vernehmungsperson und Beschuldigten in Form einer edukativen Beziehungsarbeit so weit gediehen sein muss, dass sie dem Beschuldigten das Geständnis als ein „Gut“ erscheinen lassen (Niehaus & Schröder, 2006, 222). Edukativ bedeutet in diesem Zusammenhang, jemanden kommunikativ so zu erziehen und anzuleiten, also das zu tun, was für ihn in diesem Moment die optimale Lösung darstellt. Im Rahmen einer solchen edukativen Beziehung war es den Beschuldigten nicht mehr möglich, die begangenen Taten zu leugnen, da die von den Beschuldigten gewünschte Aufrechterhaltung der Beziehung nur gegen ein Geständnis erlangt werden konnte (Niehaus & Schröder, 2006, 221). An dieser Stelle ist hingegen auch Vorsicht angebracht: Edukativ könnte in diesem Kontext als Ergebnis des Abwägungsprozesses auch zu einem falschen Geständnis führen.

Geständnismotivierung läuft somit meist auf der Ebene kommunikativer Verpflichtungen ab, die wiederum durch eine Beziehung zwischen den Beteiligten etabliert wird; das Geständnis erscheint als ein besonderes Gut, etwas Wertvolles, weil es eine kommunikative Verpflichtung einlöst, die innerhalb des Verhörs bzw. der Vernehmung als Situation herrschend wird (Niehaus & Schröder, 2006, 211; Reichertz, 2007, 13). Nach Ansicht von Niehaus (2004, 11) erscheinen das gesteigerte Mitteilungsbedürfnis und das Geständnis im Idealfall als Folge der kommunikativen Verpflichtung, die sich innerhalb einer bestimmten Situation geltend macht.

Dass die gute Kontaktsituation zu Beschuldigten sich positiv auf ein Geständnis auswirken kann, belegen die Fälle „Alexandra N.“ (Filderstadt), „Ulrike E.“ und „Christina N.“ aus Cloppenburg (Täter Ronny R.) sowie der Entführungsfall mit Todesfolge „Matthias H.“ (Geltow, Kreis Potsdam). In allen Fällen führten die Tatverdächtigen die Vernehmungspersonen jeweils zum Versteck des Leichnams. Eine Auskunft kann weder justiziell noch

polizeilich mit Gewalt erzwungen werden; daher bleibt nur die Möglichkeit, den Verdächtigen verbal und emotional zu erreichen (Lisken, 2003, 186).

Beispielhaft sei die folgende auszugsweise Sachverhaltsschilderung: Der Beschuldigte wurde überzeugt, die Beamten zum Versteck der Leiche zu führen. Als der Beschuldigte aussteigen und das Erdgrab zeigen sollte, zögerte er einen Augenblick und erklärte, dass wir ohne seine Hilfe das Grab niemals finden würden. Genau in diesem Moment sah es so aus, dass er einen Rückzieher machen wollte, um sich nicht noch weiter zu belasten. Nur durch Zureden konnte er emotional bewegt werden, nun doch noch das hervorragend getarnte Erdgrab vor Einbruch der Dunkelheit zu finden. Im Zick-Zack-Kurs, aber dennoch zielstrebig, ging er dann den eingesetzten Beamten voran und zeigte ca. 150 Meter vom Waldrand entfernt die Stelle, an der das Opfer vergraben sein sollte. Und er sollte Recht behalten; ohne seine Hilfe wäre das Grab niemals gefunden worden (Becker, 1998, 122).

Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine gute Kontaktsituation und das persönliche Vertrauen sowie eine Situation ohne Druck und ohne Verunsicherung in diesen Fällen zu wahren Aussagen und zum Auffinden der Opfer beigetragen haben.



## 5. Falsche Geständnisse

Nachdem rund ein Fünftel aller Polizeibeamten den Zweck der Beschuldigtenvernehmung darin erachtet, ein Geständnis zu erzielen, hat die Polizei offenbar dabei beachtlichen Erfolg, denn 61 Prozent der Beschuldigten sind zur Aussage bereit, nur 7 Prozent verweigern die Aussage und die Übrigen sind für die Polizei nicht erreichbar (Bender et al., 2007, 254). Die Aussagebereitschaft ist jedoch nicht automatisch mit einem Geständnis gleichzusetzen. Eine aussagebereite Person kann die vorgeworfene Straftat auch bestreiten.

Kassin et al. (2007, 383) gehen in ihrer Studie auf die Problematik ein, warum die Aussageverweigerungsrechte in den USA, das sog. Miranda Warning aus dem Jahr 1966 nicht richtig angewandt werden; 80 Prozent der Beschuldigten verzichten demnach auf ihre Rechte.

Ein Forschungsprojekt der Hochschule Villingen-Schwenningen (Mantel et al., 2003) beschäftigte sich mit der Praxis polizeilicher Ermittlungsführung. Die Auswertung des Aspektes „Beschuldigtenvernehmung“ führte zu dem Ergebnis, dass über die Hälfte aller Tatverdächtigen (53 %) kein Geständnis ablegte.

Während für 8 Prozent keine Angaben vorliegen, legten rund drei Viertel der 39 Prozent ein Geständnis ab, ohne dass die Polizei eigene Ermittlungen durchführte. 10 Prozent gestanden, nachdem polizeiliche Ermittlungen dazu beigetragen haben (Mantel et al., 2003, 30). Die Daten wurden mittels einer Aktenanalyse bei allen Dienststellen des Landes Baden-Württemberg erhoben.

Das Phänomen eines falschen Geständnisses offenbart beunruhigende Aspekte der Geständnisneigung (Gerstenfeld, 2000, 284). Für besonderes Aufsehen sorgen darüber hinaus einige spektakuläre Einzelfälle. Das falsche Geständnis ist indes kein neues Phänomen wissenschaftlicher Forschung.

So existieren mehrere englischsprachige Untersuchungen sowie empirische und experimentelle Studien zu falschen Geständnissen, u. a. Drizen und Leo (2004), Gudjonsson (2002), Kassin und Gudjonsson (2004), Lassiter et al. (2006).

## 5.1 Häufigkeit

Zur Häufigkeit falscher Geständnisse wurden in den USA durch nachträgliche DNA-Untersuchungen Fehltrichter nachgewiesen mit einer Quote von 25 Prozent bei untersuchten 100 Fällen (Kassin et. al., 2007; Drizen & Leo, 2004).

In Island führten Gudjonsson und Sigurdsson (1994) Befragungen von Strafgefangenen zu einem bestimmten Stichtag durch: 12 Prozent gaben an, jeweils ein falsches Geständnis abgelegt zu haben; zwei Drittel hielten dieses aufrecht. In ihrer Studie untersuchten sie 62 Gefängnisinsassen, die erklärten, ein falsches Geständnis während einer polizeilichen Vernehmung abgelegt zu haben und verglichen sie mit anderen Gefängnisinsassen. Die Ergebnisse zeigen, dass Probanden mit einem falschen Geständnis eine antisoziale Persönlichkeit aufwiesen und gefühlsmäßig labiler waren als die anderen Gefängnisinsassen. Sie hatten ein geringes Selbstwertgefühl und andere Zielvorstellungen. 51 Prozent gaben als Grund den polizeilichen Befragungsdruck an, 48 Prozent wollten dadurch einen Anderen schützen. 58 Prozent der falschen Geständnisse betreffen Eigentumsdelikte. In der Studie wurde zudem eine Untergruppe von Probanden identifiziert, die ein erzwungenes und internalisiertes falsches Geständnis aufwiesen sowie zu einer gestiegenen Suggestibilität und zur Konfabulation neigten (Gudjonsson & Sigurdsson, 1994).

Gudjonsson et al. (2006) interviewten in Island 10.472 Schüler und Studenten im Alter von 16 bis 24 Jahren. Davon sind rund 2000 (18,6 %) schon einmal polizeilich vernommen worden. 7,3 Prozent der polizeilich Vernommenen (und damit 1,6 Prozent aller Befragten) haben schon einmal ein falsches Geständnis abgelegt. Bei Mehrfachvernommenen betrug die Quote 12 Prozent. Die Studie ergab weiterhin, dass 80 Prozent der Probanden falsche Angaben gegenüber Bezugspersonen, z. B. Lehrern, Eltern etc. gemacht hatten. Das Vorgehen von Gudjonsson et al. (2006) weist einige methodische Probleme auf, u. a. ist kein Außenkriterium festzustellen. Hier ergibt sich die Problematik, wie man internalisierte falsche Geständnisse erkennen kann. Es stellt sich die Frage, inwieweit das Ergebnis auch auf andere Länder übertragbar ist.

In Dänemark befragten Steingrimsdottir et al. (2007) insgesamt 715 Auszubildende: 10 Prozent wurden schon einmal als Beschuldigte vernommen, davon haben 51 Prozent ein Geständnis und 5 Prozent gar ein falsches Geständnis abgelegt.

Lau (2008) untersuchte in einigen Psychiatrischen Landeskrankenhäusern in Berlin und den angrenzenden Bundesländern Probanden mit psychischen Störungen, die nach §§ 63, 64 StGB untergebracht waren. Die Probanden äußerten sich freiwillig und anhand eines Leitfadens zu Vorgeschichte, Häufigkeit einer Vernehmung, Anschuldigung und Motiv bei

zutreffendem Verfahrensverlauf. Erste Ergebnisse dieser Untersuchung liegen vor: Von insgesamt 274 Probanden nahmen 53 Patienten (19 %) teil. Der Rest verweigerte sich. Von den 53 haben 13 mindestens einmal im Leben ein falsches Geständnis abgelegt, zwei Personen haben mehrmals ein falsches Geständnis abgelegt. Das durchschnittliche Alter beim falschen Geständnis lag bei 21 Jahren. Die Delikte entstammen überwiegend niedrigen Delinquenzbereichen, allerdings befindet sich auch ein Fall des Totschlags darunter.

Die Diagnosen bei den Probanden lauteten psychische Störung, Substanzmissbrauch und -abhängigkeit, sexuelle Deviation, geistige Behinderung und dissoziative Persönlichkeitsstörung (Lau, 2008).

Lau (2008) stellte folgende Motive für das falsche Geständnis fest:

- Schutz anderer Täter (als eigenständige Entscheidung)
- Nichtstandhalten gegenüber polizeilichem Befragungsdruck
- Entlassung aus dem Gewahrsam
- niedrigere Strafzumessung als bei einem anderen Delikt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass es schwierig ist, eine Dichotomisierung in falsche und wahre Geständnisse vorzunehmen. Bislang wurden nur freiwillige oder erzwungene falsche Geständnisse festgestellt; es gibt und gab jedoch keinen Zugang zu internalisierten falschen Geständnissen. Falsche Geständnisse scheinen auch im deutschsprachigen Raum zu existieren; nach den bisherigen Ergebnissen von Lau sind sie eher bei leichteren Delikten festzustellen. Der polizeiliche Vernehmungsdruck in Kombination mit der jeweiligen Vernehmungsmethode scheint eine Hauptursache für falsche Geständnisse darzustellen. Polizeiliche Vernehmungen dürften häufiger betroffen sein, weniger dagegen Anhörungen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen, da hierbei weitere Akteure wie Richter, Staatsanwalt und Strafverteidiger mitwirken. Darüber hinaus darf die generalpräventive Wirkung des Strafrechts, vor Gericht einen Meineid und damit ein Verbrechen zu begehen, nicht unterschätzt werden.

## 5.2 Typologien

Kassin und Gudjonsson (2004, 44) unterscheiden zwischen wahren und falschen Geständnissen sowie wenn die Tat bestritten wird zwischen wahren und falschen Ablehnungen.

Kassin und Wrightsmann (1985) nehmen eine Unterteilung des falschen Geständnisses in die Rubriken

- freiwillig (ohne Einwirkung durch die Polizei)
- erzwungen falsch (coercant compliance) – im Rahmen der polizeilichen Vernehmung verursacht und

- erzwungen falsch + internalisiert (coercant internalised) – unschuldige aber verletzbar Verdächtige kapitulieren im Rahmen hoch suggestiver Vernehmungsmethoden nicht nur in ihrem Verhalten, sondern glauben das in Rede stehende Verbrechen begangen zu haben.

Gerade bei der letzten Form besteht eine große Gefahr: Diese Probanden glauben tatsächlich, die Tat begangen zu haben. Man fragt sich, woher dieser Einfluss kommt, aufgrund dessen es zu internalisierten Geständnissen kommt. Als Ursache wird das „Memory distrust Syndrom“ angenommen; man glaubt seinem eigenen Gedächtnis nicht mehr (Kassin & Gudjonsson, 2004, 50).

Einige Wissenschaftler (Horselenberg, 2008 unter Verweis auf Horselenberg et al., 2008) erweitern die Taxonomie „coercant-internalised“ um die Konstellation „coercant externalised“, resultierend aus der Perspektive, woher der Druck aufgebaut wurde, d. h. ob von außen mit Druck ein falsches Geständnis erzeugt wurde. Zu einem besseren Verständnis der Existenz falscher Geständnisse und ihrer Typologien soll eine Kasuistik mit Fallschilderungen beitragen.

### 5.3 Kasuistik

Weltweit existieren zahlreiche Fallschilderungen hinsichtlich falscher Geständnisse. Nachfolgend werden einige besonders prägnante und spektakuläre Sachverhalte geschildert.

USA: The „Central Park Jogger Case“ (Kassin & Gudjonsson, 2004, 34): 1989 wurde eine Joggerin im Central Park in New York niedergeschlagen, vergewaltigt und schwer verletzt zurückgelassen. Ihr Körper wies zahlreiche Frakturen auf, der Schädel war im Bereich des Auges zertrümmert. Trotz starkem Blutverlust überlebte das Opfer, konnte sich aber nicht mehr an das Ereignis erinnern. Innerhalb von 48 Stunden wurden fünf Afro- bzw. Hispano-Amerikaner im Alter zwischen 14 und 16 Jahren als Beschuldigte verhaftet. Alle wurden angeklagt und zu Gefängnisstrafen verurteilt. Obwohl sich am Tatort sehr viele Blut- und andere Spuren eines Gewaltverbrechens fanden, wiesen die Tatverdächtigen keinerlei Verletzungsspuren auf. Die Polizeibeamten befragten Jugendliche mit aggressiven Vernehmungsmethoden, da einige von ihnen in dieser Nacht im Park herumstreuneten. Deshalb wurden die Jugendlichen verfolgt und verurteilt. Vier ihrer Geständnisse wurden auf Band aufgenommen und vor Gericht abgespielt. Der Inhalt der Bänder enthielt belastende Aussagen, vielfach verwirrend mit lebhaften Details, wo, wie und durch wen die Joggerin angegriffen wurde und welche Rolle jeweils gespielt wurde.

Ein Junge stand anlässlich der Verhandlung auf und demonstrierte, wie er die Laufhose der Joggerin ausgezogen hatte. Ein Zweiter sagte aus, er habe sich durch die anderen genötigt gefühlt, an seiner ersten Vergewaltigung mitzuwirken. Er drückte sein Bedauern aus und versicherte, er würde kein weiteres gleich gelagertes Delikt mehr begehen. Insgesamt überzeugten die Tonbänder mit den Geständnissen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jury, eine Stadt und eine Nation.

Dreizehn Jahre später meldete sich Matias Reyes, der aufgrund dreier Vergewaltigungen und eines Mordes inhaftiert war, und gestand den Angriff auf die Joggerin. Er sagte aus, die Joggerin vergewaltigt und allein gehandelt zu haben. Die Ermittlungen ergaben, dass Reyes Täter- und Tatortwissen besaß. Auch war Reyes für eine Spur, die beim Opfer gesichert worden war, verantwortlich. Die fünf Verdächtigen schieden definitiv als Spurenerforscher aus. Vor Gericht hatten die Ankläger argumentiert, dass die Polizei vermutlich nicht alle Täter ermittelt haben könnte, die die Vergewaltigung gemeinschaftlich begangen hatten. Im Dezember 2002 wurden die Verurteilungen aufgehoben. Dieser Fall wies fünf falsche Geständnisse in einem Ermittlungsverfahren auf.

In Großbritannien untersuchte Gudjonsson (2002) dreiundzwanzig Mordfälle, in denen Verurteilungen auf einem Geständnis beruhten. In der Hälfte aller Fälle waren die psychische Verfassung, Aussageerpressung und der Vernehmungsdruck für die falschen Geständnisse verantwortlich.

Bei fünf Fällen handelte es sich sowohl um Mordfälle als auch Fälle, die gleichzeitig einen IRA-Bezug aufwiesen. Im Fall der „Guildford Four“ hatten die Tatverdächtigen schriftliche Geständnisse verfasst, die sie später zurückzogen und angaben, durch die Polizei dazu gezwungen worden zu sein. Vier der „Birmingham Six“ verfassten schriftliche Geständnisse. Diese sechs Angeklagten gaben später an, während der Befragung in der Haft bedroht und körperlich verletzt worden zu sein. Auch die „Guildford Four“ berichteten über Drohungen mit Gewalt und Angriffe, jedoch mit geringerer Intensität ausgeübt als bei den „Birmingham Six“. Die „Guildford Four“ wurden aufgrund nicht abgesicherter Geständnisse verurteilt, wohingegen im Verfahren gegen die „Birmingham Six“ forensische Beweise vor Gericht präsentiert wurden, die später angezweifelt wurden. Beide Gruppen, sowohl die „Birmingham Six“ als auch die „Guildford Four“ waren angeklagt, terroristische Straftaten verübt zu haben.

In Deutschland kam es ebenfalls zu Fällen mit falschen Geständnissen, ohne dass dadurch ein Rückschluss über deren Häufigkeit möglich ist:

**„Reiterhofmord“ (w2008):**

Im Jahr 1984 wurde die 12-jährige Schülerin Bianca M. durch List auf den Heuboden einer Scheune in Großbottwar, Kreis Ludwigsburg, gelockt, sexuell missbraucht und anschließend erdrosselt. Im Rahmen der Ermittlungen war ein junger



Hilfsarbeiter angeklagt, der den Mord bei der Polizei gestanden und später sein Geständnis widerrufen hatte. Die ermittelnden Polizeibeamten waren seinerzeit von der Schuld des ursprünglich Tatverdächtigen überzeugt. 1985 war er in einer Berufungsverhandlung vom Landgericht Heilbronn freigesprochen worden. Genau 20 Jahre nach dem Mord stand der wahre Täter vor Gericht. Neue gentechnische Untersuchungsmöglichkeiten hatten erst im Jahr 2002 eine genauere Analyse des damals gesicherten Spurenmaterials ermöglicht und zu einem ehemaligen Justizbeamten als Tatverdächtigen geführt.

### **Fall „Tobias“:**

Am 30. Oktober 2000, gegen 22 Uhr, war der elfjährige Tobias an einem kleinen Weiher bei Weil im Schönbuch, Kreis Böblingen, tot aufgefunden worden; seine Leiche lag zusammengekrümmt auf dem Rücken, die Beine verdreht und zwischen seinen Fingern nasses Laub. Tobias war mit siebenunddreißig Messerstichen getötet und der Penis abgetrennt worden. Der Mord schien rasch gelöst werden zu können, denn schon nach wenigen Tagen war ein Tatverdächtiger festgenommen worden: Ein 16-jähriger Junge aus dem Dorf hatte sich verdächtig gemacht, als er bereits am Tag nach der Tat vor laufenden Fernsehkameras Details zum Tatort genannt hatte. Der Tatverdächtige lebt in einer Sozialbaracke am Rande des beschaulichen Ortes, er kommt aus einer Trinkerfamilie, er fürchtet sich vor dem Vater, der auch die Mutter schlägt. Bei dem Sonderschüler wird ein Intelligenzquotient von 64 festgestellt, weit unter Durchschnitt. Nach einem Verhör am 9. November 2000 wurde der Tatverdächtige in Untersuchungshaft genommen. Zunächst räumte er den Mord ein, widerrief aber wenig später sein Geständnis.

Sechs Wochen danach wurde der Tatverdächtige wieder freigelassen: An der Windjacke und an der Unterhose von Tobias waren fremde Blutreste gefunden worden – sie stammten nicht von dem 16-jährigen (Roth et al., 2007, 194).

(Anmerkung des Verfassers 2012: Im Jahr 2011 konnte der wahre Täter mittels DNA ermittelt werden.)

### **Fall „Günther Kaufmann“ (w 2008):**

In einem Strafprozess hatte der Schauspieler Günther Kaufmann fälschlicherweise gestanden, seinen Steuerberater Hartmut H. am Abend des 1. Februar 2001 im Streit mit seinem Körpergewicht von 120 Kilogramm erdrückt zu haben. Die Lebensgefährtin von einem der drei Täter offenbarte sich später der Polizei, nachdem sie feststellte, dass ein Unschuldiger für die Tat im Gefängnis saß. Das Tätertrio wurde zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Kaufmanns Frau war die Geliebte des Anführers des Tätertrios und hatte zu der Tat angestiftet, weil sie von dem Steuerberater 850.000 DM als Darlehen erschwindelt hatte. Kaufmann

hatte die Schuld auf sich genommen, um seine todkranke Frau zu schützen, die dann nach dem Prozess verstarb. Auch sie zählte zum Kreis der Tatverdächtigen.

## 5.4 Motive und Ursachen falscher Geständnisse

Falsche Geständnisse können entweder spontan oder erst nach mehr oder weniger intensiver Vernehmung abgelegt werden. Die Motive für falsche Geständnisse sind vielfältig, sie können rationaler Art sein, z. B. in Verdeckungs-, Begünstigungs- oder Schädigungsabsicht erfolgen, um sich oder anderen Vorteile zu verschaffen; ebenso besteht die Möglichkeit, andere fälschlich mit zu belasten, um ihnen Nachteile zuzufügen. Irrationale Motive liegen meist im Geltungsbedürfnis von Personen bzw. in der Absicht, aus bestimmten Intensionen heraus die Ermittlungsbehörden bewusst „in die Irre zu führen“. Ein ausgeprägter Geltungsdrang kann neben Angst und suggestiver Befragung mit Details der Tat beispielsweise in Form von Fahndungsplakaten, Presseberichten und Vernehmungen ausgelöst werden (Beneker, 1990, 74).

Die Ursachen für falsche Geständnisse liegen meist offen und sind manchmal nachvollziehbar. Oftmals lassen sich Motiv und Ursache nur sehr schwer in die jeweilige Rubrik einordnen.

Aus diesem Grund wird nachfolgend eine Einteilung in ursachenbedingte Faktoren gewählt. Unterschieden werden kann zwischen verfahrens- und personenbedingten sowie situativen Risikofaktoren.

Neben dem Einsatz verbotener Vernehmungsmethoden i. S. d. § 136a StPO, wie Drohung, Gewaltanwendung und Zwang, können auch psychologischer Druck im Rahmen von zweifelhaften Vernehmungsmethoden Ängste (Furcht vor der Haft) oder seelische Qualen bei Probanden auslösen und mithin zu falschen Geständnissen führen. Was stellen Risikofaktoren für falsche Geständnisse dar?

Zunächst zu den personengebundenen Risikofaktoren:

Betroffen sind Personen mit hoher Ängstlichkeit, gepaart mit einer hohen Kooperationsbereitschaft; daneben auffällige Personen mit einem höheren Maß an Persönlichkeitsstörungen und Personen mit Dissozialität, die eher geneigt sind, ein falsches Geständnis abzulegen. Besonders anfällig für die Beeinflussung und falsche Geständnisse sind alte Menschen, Kinder sowie labile Personen. Eine eingeschränkte Belastbarkeit ist zunächst bei Personen mit intellektuell herabgesetzter Leistungsfähigkeit gegeben, die unter Druck offenbar eher als andere mit einer Flucht in ein falsches Geständnis reagieren. Die Angst kommt als Auslöser falscher Geständnisse offenbar recht häufig und in verschiedenen Formen in Frage: Die Aussageperson fühlt sich als Beschuldigter hilflos und überfordert. Angst vor Verhaftung,

einer diskriminierenden Hauptverhandlung und möglicher Bestrafung, der Druck der Vernehmungen und eine ggf. belastende Beweislage können sich für die Betroffenen zu einem scheinbar ausweglosen Dilemma verdichten, indem das Falschgeständnis ein vermeintliches Mittel darstellt, den nächstliegenden Unannehmlichkeiten zu entgehen (Beneke, 1999, 45). Doch es dürfte auch hier individuelle Unterschiede geben, Probanden reagieren unterschiedlich auf Druck und Suggestibilität.

### **Resignation:**

*Die resignative Form tritt nach Beneke (1990) häufiger erst im weiteren Verfahrensverlauf in Vernehmungen auf, wenn sich die Verdachtssituation entsprechend verdichtet hat. Beneke (1990, 56) berichtet über das Mordgeständnis eines Jugendlichen, das dieser unter dem Druck der vorhandenen Indizien abgegeben hatte. Nachdem die Strafverfolgungsorgane die Angaben angezweifelt und die Untersuchung fortgesetzt hatten, führte dies zur Ermittlung des wahren Täters.*

Drizen und Leo (2004) fanden heraus, dass Jugendliche eher bereit sind, ein falsches Geständnis abzugeben. Intellektuelle Beeinträchtigungen führen zu einer höheren Suggestibilität (Gudjonsson, 2003) und so zu einem höheren Risiko falscher Geständnisse. Die Probanden haben zudem Schwierigkeiten, die aversive Situation zu begreifen bzw. die Konsequenzen zu antizipieren (Fulero & Everington, 2004).

Nach Ansicht von Beneke (1990, 88) können intellektuelle Beeinträchtigungen ein besonderes Problem darstellen und das Vernehmungsergebnis erheblich beeinträchtigen. Personen mit einer psychischen Erkrankung weisen oft Störungen der Realitätskontrolle auf (Drizen & Leo, 2004). Geständige können auch aufgrund eines Irrtums der Überzeugung sein, Täter der eingeräumten Straftat zu sein (Beneke, 1990, 58).

Zum anderen können sich situative Risikofaktoren aus der Vernehmungssituation und angesichts der Vernehmungsmethode als spezifische Befragungssituation und Verhörprodukt in Form des erzeugten Vernehmungsdrucks ergeben, z. B. durch die Vorannahme und Erwartungshaltung des Vernehmenden, insbesondere bei der Reid-Methode, durch Konfrontation mit Beweisen sowie Suggestion durch Überschreiten der Plausibilitätsschwelle. Man versteht darunter nicht mehr zu wissen, was passiert ist; aber durch das Glauben, es doch getan haben zu können, kommt es insbesondere zu den „coercant-internalised false confessions“. Das Aussageergebnis ist insofern nicht nur Folge der Persönlichkeitsstruktur der Aussageperson, sondern auch von den erzeugten Suggestionseffekten, als Folge des Verhaltens der Vernehmungsperson, abhängig. Suggestionseffekte ergeben sich nicht nur allein durch die Fragestellung, insbesondere bei Suggestivfragen, sondern auch mittels sog. konfirmatorisch hypothesengeleiteten Fragen (vgl. Ziff. 4.1).

Auch die These „Innocence puts innocence at risk“ gehört in die Kategorie der situativen Risikofaktoren: Danach erhöht die Unschuld bei Unschuldigen das Risiko, ein falsches Geständnis abzulegen, weil diese der Ansicht sind, die Wahrheit komme schließlich doch ans Licht (Kassin, 2005). Kassin et al. (2007, 383) zeigen in ihrer Untersuchung, dass viele Beschuldigte in den USA auf ihre Rechte verzichten; sie führen die hohe Verzichtsrate von 80 Prozent nicht nur auf die Vernehmungstechniken zurück, sondern darauf, dass es oft junge Menschen mit niedrigem Intelligenzquotienten sind oder solche, die unter starken Stress geraten. Sie verstehen ihre Rechte, das sog. Miranda Warning, das mit der Beschuldigtenbelehrung aus den §§ 163a i. V. m. 136 StPO vergleichbar ist, nicht und machen deshalb eine Aussage. Auch Menschen, die kompetent erscheinen, verzichten auf ihre Rechte, weil sie evtl. unschuldig sind und die naive Vorstellung haben, mit ihren Aussagen alles transparent zu machen, um ihre Unschuld zu beweisen. Verkürzt gesagt, könnten sie der Meinung sein, dass man einem Schweigenden vorhält, etwas zu verbergen, ihn deshalb als Täter erachtet und anschließend ggf. verurteilt.

Aber auch die Vernehmungstechniken, die oft davon ausgehen, dass ein Beschuldigter schuldig sei, führen mit psychologischen Beeinflussungsmethoden dazu, dass Personen falsche Aussagen machen. Die Untersuchungen zeigen auch, dass Polizeibeamte in den USA die Personen nach wie vor isolieren, sie mit Schuldvorwürfen konfrontieren und mit der RPM-Methode beeinflussen (Kassin et al., 2007, 384). Einen weiteren Grund sehen Kassin et al. (2007, 384) darin, dass falsche Geständnisse gerade dann entstehen, wenn eine Vernehmung mehrere Stunden dauert. Ein Beweggrund für ein falsches Geständnis kann deshalb auch sein, dass der Betreffende aufgibt, um seine Ruhe vor der Fortsetzung einer Vernehmung zu haben (Beneke, 1990, 51).

Klaver et al. (2008) erkannten eine Dichotomie in den Beeinflussungsfaktoren für falsche Geständnisse seitens der Vernehmungsperson in Form von

- Minimierung: Moralisches Herunterspielen, z. B. mittels der RPM-Methode, vgl. Ziff. 3.2.2,
- Maximierung: Aufbau von Druck, und In-Aussicht-Stellen einer hohen Strafe.

Mit einem so genannten Rating über Geständnisse und vollständige Geständnisse misst die Polizei in den USA, wie erfolgreich einzelne Polizeidienststellen sind; u. a. beträgt die Geständnisrate in den USA zwischen 46 und 68 Prozent (Kassin et al., 2007, 384). Folge davon kann sein, dass Polizeibeamte übereifrig vorgehen und Probanden stark unter Druck setzen. Mijazawa (1992, 166) führt in seiner Feldstudie u. a. zur polizeilichen Vernehmungspraxis in Japan an, dass auf jeder Stufe des Ermittlungsverfahrens insbesondere bei Kriminalbeamten eine generelle Neigung zu Aggres-

sionen festzustellen ist: Die Polizei will vor allem Geständnisse produzieren. Kersten (1997, 172) berichtet, dass den Ermittlern in Japan, selbst in Fällen von Wirtschaftskriminalität oder bei Schwerverbrechen wie dem Giftgasanschlag in Tokyo, nur der Zeitraum von 23 Tagen zur Verfügung steht, um einen Tatverdacht hinreichend zu belegen; dies setzt die Polizei unter erheblichen Zeitdruck und führt zu problematischen Ermittlungsstrategien. Erzwungene Geständnisse und dadurch verursachte Fehlurteile sind dadurch ein problematisches Charakteristikum japanischer Ermittlungstätigkeit (Kersten, 1997, 173).

### **Verfahrensbedingte Risikofaktoren:**

Russano et al. (2005) stellten fest, dass eine Kombination aus Minimierung und Absprachen im Strafprozess mit der Aussicht auf eine Vergünstigung oder Strafmilderung („Deal“) die höchste Rate für ein falsches Geständnis aufweisen.

Die Bedeutung des Geständnisses für die Beweisführung in der Hauptverhandlung wird dagegen in Deutschland oft überschätzt (Bender et al., 2007, 254). Gleichwohl führen verfahrensökonomische Gründe häufig dazu, bei einer Geständnisbereitschaft als „Entgegenkommen“ einen „Deal“ in Form einer mildernden Strafe seitens des Gerichts anzubieten, vgl. hier die falschen Geständnisse im Fall „Pascal“.

Auch der Große Senat des BGH stützt die Zulässigkeit von (Urteils-) Absprachen („Deals“) im Strafverfahren explizit auf die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege; zur Präzisierung der Maßgabe, dass auch das abgesprochene Geständnis vor Gericht auf seine Glaubwürdigkeit zu prüfen ist, verlangt er indes ein konkretes Geständnis, das keinen besonderen Zweifeln im Einzelfall unterliegen dürfe (Saliger, 2006, 9). Somit könnte man diesen Aspekt als verfahrensbedingten Risikofaktor bezeichnen.

In den unter Ziff. 5.3 angeführten Fallbeispielen lagen den falschen Geständnissen folgende Motive bzw. ursachenbedingte Faktoren zugrunde: Während Günther Kaufmann seine Frau vor der Strafverfolgung schützen wollte, lagen in den Fällen „Reiterhofmord“, „Tobias“ und „Central Park Jogger Case“ jeweils das Motiv „Geltungsdrang“ gepaart mit situativen Risikofaktoren vor. In den geschilderten Fällen aus Großbritannien waren sowohl personenbedingte als auch situative Risikofaktoren zu erkennen.

Es bleibt festzustellen, dass sich sowohl personengebundene als auch situative Faktoren für falsche Geständnisse ergeben. Bedeutend hierbei sind diejenigen Vernehmungsmethoden, die Minimierungs- und Maximierungskomponenten sowie verfahrensbedingte Risikofaktoren aufweisen. Dies gilt im Übrigen nicht nur für die polizeiliche Vernehmung, sondern auch für die Anhörung vor Gericht.

Hier stellt sich zunächst die Frage, inwieweit es möglich ist, wahre Aussagen und falsche Geständnisse zu erkennen und inwieweit sich Hinweise

oder Fingerzeige hierfür aus verbaler Hinsicht, nonverbalem und paralinguistischem Verhalten ergeben.

## 5.5 Multiple falsche Geständnisse

Nachfolgend sollen Studien von Kassin et al. (2005) zu falschen Geständnissen vorgestellt werden und gleichzeitig Studien weiterer Wissenschaftler, u. a. Russano et al. (2005), Hartwig et al. (2004), Galow (2008) sowie Meyer und Repucci (2007) diskutiert werden, die sich mit der Frage des Erkennens von täuschendem Verhalten und damit in der Folge von falschen Geständnissen befasst haben.

### 5.5.1 Studie zum Erkennen falscher Geständnisse

Kassin et al. (2005) leiten aus ihren Studien zur Geständnisforschung ab, dass ein Geständnis alle anderen Beweise oder Gegenbeweise für eine Schuld in den Hintergrund treten lässt. Daraus folgern sie, dass es notwendig ist, vor der Gerichtsverhandlung die Geständnisse sehr genau zu überprüfen. Es stellt sich aber die Frage, ob Polizei und andere Behörden zwischen falschen und richtigen Geständnissen unterscheiden können (Kassin et al., 2005).

Kassin et al. (2005) führten ihre Studie zu der Annahme durch: „I'd know a false confession if I saw one.“ „Ein falsches Geständnis würde ich erkennen.“ Dazu befragten sie männliche Gefängnisinsassen und zeichneten die Aussagen per Video auf. In einem Fall gestanden die Gefängnisinsassen eine Straftat, wegen der sie verurteilt wurden. Im anderen Fall legten sie ein falsches Geständnis ab zu einem Verbrechen, das der Versuchsleiter vorgegeben hatte, das sie aber nicht begangen hatten. Die Videos wurden Polizeibeamten und Zivilisten gezeigt.

Nachdem sie die Aussagen einer Person angeschaut hatten, beurteilten sie, ob der Betroffene ein wahres oder falsches Geständnis machte. Zusätzlich beurteilten sie die Sicherheit, mit der sie diese Einschätzung machen konnten. Einmal konnten die beiden Beurteilungsgruppen Polizei und Nichtvollzug verglichen und eine Korrelation zwischen Polizeierfahrung und Genauigkeit berechnet werden. Es sollte dabei untersucht werden, ob die Darbietung der Aussagen (Video oder nur Tonband) die Urteile beeinflussten.

Zudem sollte überprüft werden, ob Polizeibeamte im Allgemeinen dazu neigen, eher eine Lüge und die Schuld zu sehen als Nicht-Polizisten.

### Ablauf Experiment 1

Die Gefangenen bekamen die folgende Anweisung: Erzählen Sie mir bitte die Straftat, wegen der Sie inhaftiert oder verurteilt wurden. Versuchen Sie möglichst viele Details zu schildern, was geschehen ist. Diesem freien Bericht folgten zehn standardisierte Fragen, z. B. „Haben Sie das Verbrechen geplant oder nicht?“ oder „Hat Sie irgendjemand gesehen?“ oder „Wohin sind Sie nach der Tat gegangen?“ oder „Haben Sie irgendjemand davon erzählt?“ usw. Anschließend folgte eine nochmalige Videoaufnahme. Die Instruktion war folgende: Der Versuchsleiter sagte: „Ich erzähle Ihnen jetzt von einem Verbrechen, in das Sie nicht involviert waren. Ich hätte gern, dass Sie lügen und ein Geständnis für dieses Verbrechen ablegen, obwohl Sie es nicht begangen haben. Versuchen Sie sich das Verbrechen vorzustellen und was Sie selbst gemacht haben. Dann versuchen Sie die Geschichte zu füllen mit Details, z. B. was geschehen ist, was Sie gemacht haben, wann, wo, mit wem Sie zusammen waren usw.“

Insgesamt gab es 17 Gefangene, die ein wahres und ein falsches Geständnis abgegeben hatten. Nicht alle konnten weiterhin eingesetzt werden, da manche über ihren Gefängnisaufenthalt oder ihre Verurteilung sprachen. Letztendlich waren es zehn Probanden, die ein falsches Geständnis und ein richtiges abgaben. Das falsche Geständnis konnte zum Inhalt einen Automobilaufbruch, schwere Körperverletzung, Raub oder Einbruch haben. Jedem wahren Geständnis wurde irgendwann im Verlauf der Untersuchung bzw. der Beurteilung ein falsches Geständnis zum selben Delikt oder zur selben Straftat gegenübergestellt. Jede Versuchsperson beurteilte anschließend zehn Aussagen. Dies dauerte ca. 45 Minuten, d. h. jede Person hörte oder sah zehn unterschiedliche Gefangene, von denen die Hälfte die Wahrheit und die andere Hälfte die Unwahrheit sagte. Jede Aussage wurde dann beurteilt, wobei nicht klar war, wie viele falsche oder richtige Geständnisse kamen. Zusätzlich wurde auf einer Skala zwischen 1 und 10 die Sicherheit, mit der das Urteil gefällt wurde, bewertet. Insgesamt wurden die Videos durch 118 Probanden beurteilt. Diese Zahl setzte sich aus 57 Polizeibeamten und 61 Studenten zusammen. Etwa die Hälfte jeder Probanden-Gruppe beurteilte das Video, die andere Hälfte nur die Tonbandaufnahme.

Insgesamt wurden 53,9 Prozent der Aussagen richtig beurteilt, d. h. die Beurteilung, ob ein Geständnis wahr bzw. erfunden ist, erfolgte zufällig.

Diejenigen Geständnisse, die wahr waren, wurden mit 63,6 Prozent erkannt. Von den falschen Geständnissen wurden 56,1 Prozent als wahr eingestuft, d. h. als richtige bzw. wahre Geständnisse beurteilt (sog. „false Alarms“).

Eine Varianzanalyse mit den Faktoren Student / Polizei und Video / Tonband zeigte zunächst einen Haupteffekt zwischen Studenten und Polizeibeamten, wobei die Genauigkeit bei den Studenten höher ist als bei den Polizeibeamten. Auch die Beurteilung der Tonbandaufnahmen führte zu

besseren Ergebnissen als die Beurteilung der Videoaufnahmen. Am besten sind die Studenten, wenn sie Tonbandaufnahmen beurteilen und am schlechtesten sind Polizeibeamte, wenn sie Videoaufnahmen beurteilen. Eine Korrelation bei den Polizeibeamten mit der Beurteilungsgenauigkeit und der Berufserfahrung, insbesondere im Bereich der Vernehmung, zeigte keine Signifikanz. Allerdings zeigten diejenigen, die viel trainiert hatten, die Tendenz, dass sie Aussagen zu häufig als wahr einstufen (sog. true-effect).

Diese Studie zeigt, dass erfahrene Polizeibeamte keine bessere Einschätzung der Glaubhaftigkeit vollziehen als Laien. Der Unterschied zwischen den Gruppen ist der, dass Polizeibeamte sich bei ihren Urteilen (obwohl sie auch falsch sein können) sicherer fühlen als Studenten. Kassin liefert zwei Erklärungen dafür, warum Polizeibeamte so schlecht die Glaubhaftigkeit der Aussagen in dieser Studie einschätzten. Ein Grund dafür könnte sein, dass die Ausbildung, das Training und die Erfahrungen der Polizeibeamten systematisch Fehleinschätzungen produzieren. Als Beleg für diese Annahme wird die Untersuchung oder die Vorgehensweise von Inbau et al. (2001) herangezogen. Inbau bevorzugt vorwiegend Nervositätssignale zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit.

Umstritten ist, ob die Beurteilung der Sprache zu besseren Ergebnissen führt als die Beurteilung der Körpersprache. Dies könnte dazu führen, dass das Training von Polizeibeamten mit nonverbalen Signalen zu Leistungsminderungen bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit führt und sie nicht verbessern hilft. Ein zweiter Grund dafür könnte sein, dass 50 Prozent aller Aussagen falsch waren. Diese Basisrate findet man im Polizeialltag nicht. Diese Hypothese wurde in Experiment 2 überprüft. In Experiment 2 wurde den Probanden mitgeteilt, dass die Hälfte der Aussagen falsch und die andere Hälfte richtig ist. Kassin stellte die Hypothese auf, dass damit die Polizeibeamten bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit gleich gut abschneiden wie die Studenten. Es wurden andere Versuchspersonen geprüft. Die Polizeibeamten hatten eine Berufserfahrung von elf Jahren. 45 davon hatten ein spezielles Vernehmungstraining erhalten. Insgesamt nahmen 41 Probanden, davon 21 Studenten, an der Studie teil. Ein Unterschied in der Beurteilungsquote zwischen Polizeibeamten und Studenten konnte mit dieser Instruktion nicht festgestellt werden. Beide Gruppen lagen bei der Beurteilung der wahren Geständnisse bei einer Trefferquote von 50 Prozent.

Insgesamt ist bei der Studie schlecht erfasst worden, welche Trainings die Polizeibeamten im Bereich Vernehmung und Einschätzung der Glaubhaftigkeit erhalten hatten. Die Studie könnte dahingehend repliziert werden, dass ein spezifisch beschriebenes Glaubhaftigkeitstraining (CBCA) die Urteilsfähigkeit verbessern hilft und könnte auch in der Weise erweitert werden, indem ein spezifisches Training für das Erkennen von relevanten „nonverbalen“ Signalen getestet wird. Die Annahme „I'd know a false confession if I saw one“, wird damit widerlegt.



Insgesamt zeigt die Studie drei wichtige Dinge:

1. Die Beurteilung von wahren und falschen Geständnissen erfolgt rein zufällig. Polizeibeamte sind noch schlechter in der Beurteilung als Laien.
2. Haben die Beurteilungspersonen eine Basisrate, werden sie zwar etwas besser bei der Beurteilung. Allerdings erfolgen diese Beurteilungen der Glaubhaftigkeit immer noch auf Zufallsniveau. Dies zeigt jedoch, dass die Basisrate, die ein Polizeibeamter im Kopf hat, sein Urteil beeinflussen kann.
3. Die Glaubhaftigkeit von Geständnissen wird zutreffender beurteilt, wenn man sie nur hört. Schaut man die Personen gleichzeitig per Video an, verschlechtern sich die Urteile.

Kritisiert werden kann an dieser Studie, dass die falschen und richtigen Geständnisse natürlich wie bei Experimenten mit Studenten ohne den Druck eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens erfolgen. Zu bemängeln ist ebenfalls, dass Kassin keinerlei Vorschläge unterbreitet, wie die Einschätzung der Glaubhaftigkeit verbessert werden könnte. Im Endeffekt kritisiert er nur alle bisherigen Verfahren.

### 5.5.2 Untersuchung wahrer und falscher Geständnisse

In der Studie von Russano et al. (2005) wird ein neues Untersuchungsdesign für ein sog. „mock crime“, also ein scheinbares Verbrechen oder eine in einem Experiment nicht erlaubte Handlung vorgestellt. Untersucht wurden 330 Studierende, davon waren 70 Prozent Frauen im Durchschnittsalter von 19,4 Jahren. Sie erhielten im Rahmen des Psychologiestudiums für die Teilnahme im Gegenzug „credit points“, d. h. sie hatten durch die Teilnahme am Experiment einen Vorteil.

Der Student wurde mit einer eingeweihten Mitarbeiterin vom Versuchsleiter begrüßt. Beide wurden in einen Raum gebracht, der einem Vernehmungszimmer ähnelt. Der Raum war klein und ohne Fenster, enthielt nur einen Tisch und zwei Stühle. Nach der Begrüßung begannen die Teilnehmer mit der Lösung einer Problemaufgabe. Bevor der Versuchsleiter sie allein ließ, informierte er das Paar darüber, dass sie bei den Problemen im Team zusammenarbeiten sollen, aber bei denjenigen Aufgaben, die als Einzelarbeit ausgewiesen sind, nicht miteinander sprechen und sich nicht helfen dürfen.

Eine Bedingung bestand darin, dass die Versuchsperson zum Schuldigen gemacht wurde. Die eingeweihte Person fragte sie während der Problemlöseaufgabe, ob sie behilflich sei bei der Lösung einer Aufgabe, die sie alleine lösen sollten. In der anderen Bedingung, in der keine Schuldigen produziert wurden, fragte der eingeweihte Teilnehmer den anderen nicht nach Mithilfe. Die meisten Teilnehmer halfen der eingeweihten Person.

Diejenigen, die es nicht machten, wurden aus der Studie ausgeschlossen. Alle lösten anschließend noch eine Füllaufgabe. Nach fünf Minuten wurden sie vom Versuchsleiter, der die Versuchsbedingungen „Schuld“ oder „Unschuld“ nicht kannte, aufgesucht. Der Versuchsleiter eröffnete, dass die Antworten von beiden teilweise gleich falsch seien und er beschuldigte den Teilnehmer, sich mit dem anderen Teilnehmer verbotenerweise ausgetauscht zu haben. Der Versuchsleiter erwähnte, dass der Professor über die Situation informiert worden und verärgert sei. Der Versuchsleiter sagte, dass er nicht wisse, wie der Professor reagieren würde und erwähnte, dass der Professor eine Unterschrift haben möchte, dass bei der Bearbeitung der Aufgabe getäuscht wurde. Anschließend wurde der Proband befragt. Dabei wurden zwei unterschiedliche Vernehmungstechniken angewendet:

- Die Minimierungsbedingung: Die Schwere des Verstoßes wurde heruntergespielt, z. B. „Ich bin mir sicher, dass Sie nicht realisiert haben, was Sie da angestellt haben.“ Der Versuchsleiter erwähnte, dass es von beiden das Interesse sei, die Schuld einzugestehen und zu unterschreiben. In einer zweiten Bedingung wurde nicht minimiert.
- In einer weiteren Bedingung wurde den Probanden eine Brücke mit einem „deal“ gebaut. Ihnen wurde gesagt, dass die Angelegenheit schnell geregelt werden kann, wenn sie ein Geständnis unterschreiben würden. Den Teilnehmern wurde versichert, dass sie ihre credit points erhalten würden, dass sie aber zusätzlich zu einer Folgesitzung kommen müssten, ohne credit points zu erhalten. Zusätzlich wurde erwähnt, dass der Professor geholt würde, falls sie die Schuld nicht eingestehen würden.
- In der „no-deal Bedingung“ wurde den Teilnehmern gesagt, dass der Professor informiert wurde, unabhängig davon, ob sie unterschreiben oder nicht.

Gestanden die Teilnehmer die Schuld schriftlich ein, war die Sitzung beendet. Ansonsten wurden die Maßnahmen drei Mal wiederholt. Wenn dann der Proband weiterhin verweigerte, die Schuld einzugestehen, war die Vernehmung beendet.

Anschließend wurden die Probanden nach ihren subjektiven Eindrücken befragt, z. B. welchen Druck sie erfahren hatten. Das experimentelle Design bestand somit aus den Rubriken

1. schuldig / nicht schuldig
2. Vernehmungstechnik Minimierung / Nicht-Minimierung
3. Deal / kein Deal

Der Einfluss der sechs Versuchsleiter war in keiner Bedingung signifikant. Keine Interaktion zeigte eine statistische Signifikanz. Statistisch signifikant war der Unterschied zwischen Schuld und Unschuld in dem Sinne, dass die schuldigen Personen 3,5 Mal häufiger ein Schuldgeständnis ablegten

(72 Prozent) als die Unschuldigen, die nur in 20 Prozent aller Fälle ihre Schuld eingestanden.

Auch der Minimierungseffekt zeigte einen statistisch signifikanten Einfluss in dem Sinne, dass die Teilnehmer 1,66 Mal häufiger ein Geständnis ablegten als ohne Minimierung. Wurde diese Technik angewendet, legten 57 Prozent ein Geständnis ab, ohne die Technik 34,5 Prozent.

Abschließend war auch die „Deal-Bedingung“ statistisch signifikant. Sie zeigte, dass die Teilnehmer 1,4 Mal häufiger ein Geständnis ablegten (54 Prozent) als ohne diese Technik (38 Prozent).

Das ethisch etwas sensible Experiment machte es erforderlich, die Probanden anschließend über den Sinn und Zweck des Experiments zu informieren. Sie wurden drei bis zehn Wochen nach der Teilnahme zu einem Gespräch gebeten. Es zeigte sich, dass keine der Bedingungen die Teilnehmer besonders beeinflusste mit dem einzigen Unterschied, dass diejenigen, die ein Geständnis ablegten, meinten, dass die Studie lehrreicher war als die anderen.

Die Studie belegt, dass die Anzahl der falschen Geständnisse mit der Anwendung von Vernehmungsstrategien wie Deal und Minimierung ansteigt, die Kombination hieraus am häufigsten zu falschen Geständnissen führt. Dies wird wohl im polizeilichen Alltag am ehesten so sein, dass verschiedene Techniken angewandt werden. Es ist zu vermuten, dass sich Polizeibeamte über diese Wirkungen jedoch überwiegend nicht bewusst sind.

### 5.5.3 Lügendetektion

Im Rahmen einer Studie befragten Kassin et al. (2007) 631 Polizeibeamte über ihre Erfahrung in Vernehmungen. 77 Prozent der Befragten waren sich sicher, wahre von unwahren Aussagen unterscheiden zu können.

In einer weiteren Studie verglichen Hartwig et al. (2004) 52 Gefängnisinsassen mit 52 Studenten bei der Beurteilung von wahren und erlogenen Geschichten. Alle Strafgefangenen waren Männer, bei den Studenten waren etwa die Hälfte Frauen. Die Strafgefangenen waren im Durchschnitt vier Jahre inhaftiert. Gezeigt wurden ihnen Videoaufnahmen, in denen 24 Teilnehmer nach einer inszenierten Straftat aussagten. Die Zeugen des Experiments wurden zu drei Zeitpunkten nach dieser vermeintlichen Straftat befragt – nach drei Stunden, nach vier und nach elf Tagen. Die Hälfte der Zeugen musste die Wahrheit sagen, die andere Hälfte sollte lügen. Die Lüge bestand darin, das Opfer für die Messerstecherei und den Überfall verantwortlich zu machen. Zunächst wurden ein freier Bericht und danach ein Verhör durchgeführt.

Die ersten Analysen zeigten, dass die Lügner weniger Blickkontakt hatten und weniger gelacht haben, weniger Körperbewegungen und weniger

sprachliche Fehler aufwiesen als diejenigen, die die Wahrheit sagten. Die Aussagen waren ca. 12 Minuten lang (insgesamt für alle drei Zeitpunkte). 20 solcher Videoaufnahmen wurden sowohl den Gefangenen als auch den Studenten gezeigt. Sie mussten beurteilen, ob die Aussage wahr oder erlogen war. Alle Teilnehmer wurden auch gefragt, wie sicher sie mit ihrem Urteil waren, wobei erklärt wurde, dass 50 Prozent bedeutet, dass sie völlig unsicher sind und 100 Prozent, dass sie hundertprozentig sicher sind mit ihrem Urteil.

Sechs verbale Merkmale wurden beurteilt:

1. Completeness: Die Aussage war vollständig.
2. Confidence: Der Zeuge war sicher bei seiner Aussage.
3. Consistency: Die Aussagen waren über drei Zeitpunkte hinweg konstant.
4. Details: Die Aussagen waren detailreich.
5. Plausibility: Die Aussage erschien plausibel.
6. Rehearsed story: Die Aussage schien eingeübt, d. h. evtl. dass sie falsch ist.

Vier nonverbale Merkmale wurden benutzt:

1. Körperbewegungen: Der Zeuge machte wenige Rumpfbewegungen.
2. Credibility in general: Der Zeuge wirkte im Verhalten vertrauenerweckend.
3. Gaze: Der Zeuge schaut weg.
4. Nervousness: Der Zeuge wirkte nervös.

Die Genauigkeit der Beurteilung war bei Strafgefangenen 61,5 Prozent, bei Studenten 57,7 Prozent. Der Effekt ist für Strafgefangene signifikant ( $p < 0.05$ ). Beide Gruppen haben Zufallstreffer bei wahren Geschichten. Allerdings sind die Strafgefangenen bei der Entdeckung der Lügengeschichten signifikant besser als die Studenten.

Das Hauptergebnis der Studie ist, dass Strafgefangene besser Lügen entdecken können als Studenten. Bei der Bewertung der wahren Aussagen sind beide Gruppen gleich schlecht. Strafgefangene nehmen häufiger an, dass eine Aussage erlogen ist als Studenten. Bei diesen ist es umgekehrt, sie gehen eher davon aus, dass eine Aussage wahr ist, gehen also von einer anderen Basisrate aus. Nach Ansicht von Hartwig et al. (2004) haben FBI-Offiziere und Geheimdienstagenten sowie klinische Psychologen ähnlich hohe Trefferraten wie Strafgefangene. Im Ergebnis könnte das bedeuten, dass Personen, die mehr üben, besser zwischen wahren und unwahren Aussagen unterscheiden können. Bei der Beurteilung von wahr und unwahr nutzen Studenten das Merkmal Konsistenz. Strafgefangene glauben nicht an dieses Merkmal. Sie benutzen das Merkmal Plausibilität. Sie erklären: „Diese Aussage ist nicht plausibel.“ Ein weiterer Unterschied bei der Einschätzung der Glaubhaftigkeit besteht darin, dass Strafgefangene davon

ausgehen, dass verbale Merkmale zuverlässiger zu unterscheiden sind als nonverbale Merkmale, bei Studenten ist es umgekehrt.

Viele Studien werden mit Hilfe von Studenten durchgeführt. Dabei werden die Ein- oder Vorstellungen zum bzw. vom Lügen getestet. Auch bei Polizeibeamten und Richtern findet man ähnliche Vorstellungen zum Lügenerkennen wie bei Studenten. Forschungen in England (Akehurst et al., 1996), in den Niederlanden (Vrij und Semin, 1996) und in Schweden (Granhag und Strömwall, 2001) sowie Strömwall und Granhag (2003) beschäftigten sich u. a. mit den Vorstellungen zu verbalen und nonverbalen Merkmalen. Untersucht wurden Gefangene, Studenten, Zollbeamte, Polizeibeamte mit unterschiedlichen Aufgaben und Beamte, die Asylbewerber beurteilen.

Die Ergebnisse mit Experten und Laien (Studenten) sind ähnlich. Auch Experten glauben, dass nervöses Verhalten ein Indikator für Lügen ist. U. a. denken alle, dass das Vermeiden von Blickkontakt ein Lügenmerkmal sei, die Forschung zeigt allerdings das Gegenteil. Alle Studien zeigen, dass die angenommenen stereotypen Vorstellungen zur Lügendetektion falsch, aber ähnlich sind.

Eine Erklärung für diesen Befund ist, dass die stereotypen Vorstellungen nie korrigiert werden. Ein Beispiel dafür sind Zollbeamte, die bei Kontrollen Erfolg haben. Hier besteht das Problem, dass die nicht kontrollierten Reisenden eventuell auch gelogen haben, es hingegen zu keinem Feedback kommt. Dies scheint ein ähnliches Problem zu sein wie vor Jahren die Chromosomenvergleiche bei Strafgefangenen, die auffällig waren bis zu dem Zeitpunkt als eine Kontrollgruppe verwendet wurde.

Zu dieser Problematik passt auch das falsche Geständnis, das eventuell durch falsche Vorstellungen von Lügenmerkmalen provoziert werden kann. Eine Gruppe, die häufiger ein Feedback von Lügern bekommt, sind Kriminelle. Hartwig et al. (2004) verweisen dazu auf Studien, die belegen, dass Kriminelle eher in einer Gruppe von Menschen leben, in der mehr gelogen wird. Für sie ist es wichtig, nicht hereingelegt zu werden und damit Lügen besser zu erkennen. So wie Nichtkriminelle eher an die Wahrheit glauben, kann es bei dieser Gruppe umgekehrt sein. Damit wäre eine realistischere Wahrnehmung zu erwarten. Hier ist anzumerken, dass auch viele Polizeibeamte ebenfalls diese Lügenmeinung vertreten.

Erste Studien u. a. von Bugental et al. (2000) zeigen, dass missbrauchte Kinder besser Lügen entdecken als andere Kinder. Diese Befunde legen nahe, dass in einer Menschengruppe, in der mehr gelogen wird, diese mehr gefordert ist, Warnsignale von Betrug bzw. Lügen zu entdecken. Auf der anderen Seite lernt diese Gruppe auch selbst besser zu lügen. Das wirkt sich dann in Vernehmungen aus. Sie lernen, welche Täuschungsstrategien erfolgreich sind. Hartwig et al. (2004) stützen ihre Annahme auf Norwick et al. (2002), die bei Inhaftierten feststellen konnten, dass diese spontan und

ohne viel Vorbereitung sehr überzeugende und falsche Aussagen machen konnten. In einer weiteren Studie von Vrij und Semin (1996) zeigt sich, dass Strafgefangene andere Vorstellungen zur Entdeckung von Lügen haben als Studenten. Diese Vorstellungen entsprechen mehr den Forschungsergebnissen als die Stereotype Nichtkrimineller. Beispielsweise glauben sie nicht, dass Lügner mehr Körperbewegungen machen oder dass ihre Aussagen weniger konsistent sind als bei Menschen, die die Wahrheit sagen.

Bei der Unterscheidung wahrer von erfundenen Aussagen könnte die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse weiterhelfen, sie stellt hingegen keine Methode zur Unterscheidung wahrer und suggestiver Aussagen dar (Volbert, 2008).

In der Forensik finden sich selten absichtliche Falschaussagen, existieren deutlich häufiger suggerierte Falschaussagen. Nach Volbert (2008) spricht ausgehend von der Undeutsch-Hypothese eine hohe Aussagequalität für die Erlebnisbezogenheit: Wahre Aussagen haben mehr Realkennzeichen als erfundene, wahre Aussagen können jedoch auch weniger Realkennzeichen enthalten; diese Realkennzeichen können geeignet sein, um zwischen wahren und erfundenen Aussagen zu differenzieren. Wahre Aussagen mit niedriger Aussagequalität können hingegen zu falsch-positiven Annahmen führen, auch gibt es interindividuelle Unterschiede: Denn auch die Qualität wahrer Aussagen kann gering sein. Es existiert indes ein großer Überlappungsbereich der Verteilung von wahren und erfundenen Aussagen.

In einer Pilotstudie von Galow (2008) und Galow und Tamm (2008, 57 f.) wurden bei Probanden Hirnstrommessungen durchgeführt, um erlebnisbasierte und verfälschte Erinnerungen im EEG zu identifizieren. In naher Zukunft könnte die Forschung in der Lage sein, aufgrund Hirnstrommessungen diese Unterscheidung exakt vorzunehmen und damit aussagepsychologische Begutachtungen zu treffen. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit sich hieraus eine strafprozessuale Verwertbarkeit impliziert. Zumindest dürfte diese Möglichkeit geeignet sein, sie bei der Erstellung einer Legalprognose bei inhaftierten bzw. untergebrachten Probanden mit heranzuziehen. Bei aktuellen Experimenten versuchen derzeit Neurowissenschaftler in Rostock mittels Kernspin-Verfahren zu beobachten, wie im Verbrechergehirn die Verarbeitung von Gefühlen abläuft und vergleichen die Hirnaktivitäten anschließend mit denen von nichtgewalttätigen Testpersonen; Ziel ist es dabei zu erkunden welche Hirnstrukturen für Taten verantwortlich sein können und welche Therapien für welchen Täterkreis sinnvoll sind (Darnstedt & Lakotta, 2008).

In einer Studie von Meyer und Reppucci (2007) wird auf Fälle verwiesen, in denen junge Tatverdächtige fälschlicherweise angeklagt wurden, weil sie durch die Vernehmung induzierte falsche Geständnisse ablegten. Sie kritisieren die Polizeipraxis, dieselben psychologischen „Zwangs- und Täuschungstaktiken“ für Jugendliche und Erwachsene anzuwenden, obwohl

Jugendliche möglicherweise empfänglicher für Suggestionen und leichter von Autoritäten beeinflusst sind als Erwachsene.

Die Untersuchung von Meyer und Reppucci (2007) ist die erste standardisierte Dokumentation der berichteten Vernehmungspraktiken der Polizei und polizeilicher Annahmen über die Zuverlässigkeit dieser Techniken und ihr Wissen über die kindliche Entwicklung. Die Probanden waren 332 Polizeibeamte, die Fragebögen über Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und Entwicklungsaspekte bei Jugendlichen ausfüllten. Die Ergebnisse zeigten, dass Polizisten zwar einige Entwicklungsunterschiede zwischen Jugendlichen und Erwachsenen anerkennen, aber

- (1) wie sie Jugendliche im Allgemeinen und im Vernehmungskontext wahrnehmen und behandeln, widersprüchlich sein könnte und
- (2) ihre generelle Meinung ist, man könne mit Jugendlichen auf die gleiche Art und Weise wie mit Erwachsenen umgehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Vernehmungspersonen

- sich oft nicht bewusst sind, dass bei der Anwendung von Vernehmungsstrategien wie Deal und Minimierung die Geständnisbereitschaft ansteigt und es bei der Kombination hieraus am häufigsten zu falschen Geständnissen kommt
- nicht exakt zwischen Jugendlichen und Erwachsenen unterscheiden
- überwiegend der Meinung sind, wahre von unwahren Aussagen unterscheiden zu können; dabei erfolgt die Beurteilung von wahren und falschen Geständnissen rein zufällig. Polizeibeamte sind sogar noch schlechter in der Beurteilung als Laien.
- wie FBI-Offiziere und Geheimdienstagenten sowie klinische Psychologen dagegen ähnlich hohe Trefferraten aufweisen wie Strafgefangene.

Kritisch einwenden könnte man, dass diese Simulationsstudien zu einem falschen Abbild der Realität und zu verzerrten Ergebnissen führen können, weil bei ihnen folgende künstlich erzeugte Probleme existieren:

- sie erheben keine realen Sachverhalte
- Probanden haben nichts zu befürchten
- es wird nur zu einem Zeitpunkt gemessen – im Ermittlungsverfahren hingegen werden zuweilen eine zweite und weitere Vernehmungen durchgeführt.

Eine Studie von Horvath et al. (2008, 116) belegt indes, dass zwischen Labor- und Feldstudien nur marginale Unterschiede in den Ergebnissen zu erwarten sind.

## 6. Empirische Untersuchung

Angesichts der bisherigen Ergebnisse von Mantel et al. (2003) sowie Kassin et al. (2005) sollte eine quantitative Auswertung von polizeilichen Ermittlungsakten Aufschluss über die Verteilung wahrer und falscher Geständnisse liefern. Hierdurch sollten dann Indizes wie z. B. die Geständnisquote, Verweigerungsquote und ebenfalls weitere Zusammenhänge dargestellt werden.

### 6.1 Stichprobe und Durchführung

Bei einer ausgewählten Dienststelle (Kriminalpolizei Schwäbisch Hall) wurden durch den Verfasser die aufgeklärten Fälle des Jahres 2007 analysiert und die kriminalpolizeilichen Ermittlungsakten ausgewertet. Kriminalpolizeiliche Akten deshalb, weil die Kriminalpolizei für die Bearbeitung der Schwerekriminalität zuständig ist und demnach auch schwierigere Anforderungen an Umfang und Qualität einer Vernehmung zu stellen sind. Bei einem Gesamtumfang der registrierten Straftaten von rund 7.500 (geklärte und ungeklärte) und einem Bearbeitungsanteil dieser Kriminalpolizeidienststelle am Gesamtstrafatenaufkommen von 14,5 Prozent sowie deren Aufklärungsquote von ca. 85 Prozent war von einem Aktenaufkommen von ca. 750 Akten auszugehen.

Es wurden nur aufgeklärte Fälle untersucht, da bei den als ungeklärt erfassten Straftaten keine Personen als Beschuldigte „verhört“ wurden und somit die Frage eines falschen Geständnisses nicht beantwortet werden kann. Zu dem Begriff „aufgeklärter Fall“ ist hingegen anzumerken, dass der polizeiliche Sachbearbeiter jeweils diese Einstufung vornimmt. Sie erfolgt bei der Gesamtbewertung des Einzelfalles und wird z. B. dann bejaht, wenn genügend Beweismittel zum Tatnachweis gegeben sind. Nicht offenkundig ist dadurch, inwieweit ein Proband Angaben bei der Polizei gemacht, respektive ein Geständnis abgelegt hat.

Als Grunddaten wurden in einem Merkmalskatalog folgende Daten erfasst:

- Alter
- Geschlecht
- Bildungsabschluss
- Beruf
- Ausgeübte Tätigkeit



- Straftat
- Aussagebereitschaft: gegeben / nicht gegeben
- Geständnis, falsches Geständnis oder Tat bestritten
- Motiv der Geständnisbereitschaft: Vorhanden / nicht vorhanden
- Proband bereits polizeilich in Erscheinung getreten, d. h. sind gegen ihn bereits zuvor polizeiliche Ermittlungen in einem anderen Ermittlungsverfahren geführt worden oder ist er bereits vorbestraft.

Die einzelnen Straftaten wurden zur besseren Vergleichbarkeit in sieben Straftatengruppen, u. a. Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Roheitsdelikte, Diebstahl, Vermögens- und Fälschungsdelikte, strafrechtliche Nebengesetze und sonstige Straftatbestände eingeteilt. Aus Gründen des Datenschutzes wurden, außer der bereits oben angeführten, keine weiteren personenbezogenen Daten erhoben und erfasst, wie z. B. Namen oder Namensbestandteile.

Vor der eigentlichen Erhebung wurde ein Vortest (Pre-Test) durchgeführt, um die Operationalisierung und Geeignetheit des Merkmalskataloges zu testen sowie um Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten im Vorfeld festzustellen; die Analyse von 21 Ermittlungsakten (drei pro Straftatengruppe) wurde hierzu als ausreichend erachtet. Die Daten aus diesen Ermittlungsakten sollten bereits mit den vorgesehenen Datenerfassungs- und Auswertungsprogrammen der Hauptuntersuchung erstellt und geprüft werden. Hierbei wurde festgestellt, dass ein Großteil der Probanden ihren Schulabschluss nicht angegeben hatte, wozu sie nach der StPO i. V. m. § 111 OWiG nicht verpflichtet sind; Ziffer 13 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren fordert indes, die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sorgfältig festzustellen. Um Verzerrungen zu vermeiden, wurde in der Folge auf die Erhebung des Schulabschlusses verzichtet.

Die erhobenen Daten wurden in einer Excel-Datei erfasst und anschließend über eine Schnittstelle in das Statistikprogramm SPSS übertragen.

Es handelt sich, außer dem Alter, um nominalskalierte Daten, d. h. die Elemente wurden Kategorien zugeordnet, z. B.

- Mann, Frau
- Tätergruppe 1, Tätergruppe 2 usw.

Die Primärdaten aus dem Merkmalskatalog dienen der Überprüfung der Hypothesen, u. a. wie hoch beispielsweise die Geständnisquote bzw. Verweigererquote bei polizeilichen Vernehmungen ist und inwieweit sich Anhaltspunkte für „falsche“ Geständnisse ergeben.

Die Aufbereitung der Daten erfolgte EDV-gestützt mittels des Analyseprogrammes SPSS.

Um Fehler bei der Eingabe und Erfassung festzustellen, wurden mit Prüfprogrammen die Daten auf Vollständigkeit, logische Konsistenz und Plausibilität überprüft. Dies erfolgte durch die Suche nach Werten, die außerhalb

zulässiger Angaben lagen (z. B. Angaben von Kindern, d. h.  $\leq 14$  Jahre). Erst nach vollständigem Abschluss und Prüfung sowie bei Korrektheit der Daten wurde mit der eigentlichen Auswertung begonnen.

Die Daten sind deskriptiv mit Häufigkeitstabellen und Kreuztabellen dargestellt. Die Signifikanz von Unterschieden wurde u. a. mittels statistischer Tests („Chi-Quadrat-Test“) überprüft, beispielsweise inwieweit sich Geständnis- und Verweigerungsquote in Abhängigkeit von der Straftat unterscheiden bzw. entsprechen.

## 6.2 Ergebnisse

Insgesamt konnten von der Gesamtstichprobe aller 778 Ermittlungsakten nur 743 ausgewertet werden, weil sich 35 Akten im Umlauf befanden. Nicht alle Daten waren indes vollständig, teilweise fehlten Daten in einzelnen Variablen, weshalb die Gesamtzahl in den jeweiligen Variablen differieren kann.

Zu berücksichtigen ist allgemein, dass nicht in allen Fällen die Beschuldigten angehört werden konnten, teilweise weil sie flüchtig waren oder sie der polizeilichen Vorladung keine Folge geleistet bzw. über ihren Anwalt mitgeteilt haben, erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen eine Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft abzugeben. Diese Stellungnahme ist hingegen nicht in den polizeilichen Ermittlungsakten enthalten und konnte aus diesem Grund auch nicht mit in die Analyse einbezogen werden. Die besonders auffälligen Bereiche wurden aus dem Gesamtergebnis herausgetrennt und sind nachfolgend dargestellt.

Hinsichtlich des Motivs für ein Geständnis war kein anderes als das Dispositiv „erdrückende Beweislage“ aus Personal- und / oder Sachbeweis festzustellen, aus diesem Grund war keine weitere Differenzierung möglich.

**Tabelle 1:** Häufigkeit der Aussagebereitschaft (in Zahlen/Prozent)

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	keine Angaben	372	47,8	50,1	50,1
	Geständnis	263	33,8	35,4	85,5
	Angaben, Tat bestritten	108	13,9	14,5	100,0
	Gesamt	743	95,5	100,0	
Fehlend	System	35	4,5		
Gesamt		778	100,0		

Im Ergebnis hat exakt die Hälfte der Beschuldigten (50,1 %) sich nicht zur Sache geäußert, 14,5 Prozent haben Angaben gemacht, jedoch die Tat bestritten und rund ein Drittel (35,4 %) hat ein Geständnis abgelegt.

**Tabelle 2:** Häufigkeit Geschlecht

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Männlich	667	85,7	90,0	90,0
	Weiblich	74	9,5	10,0	100,0
	Gesamt	741	95,2	100,0	
Fehlend	System	37	4,8		
Gesamt		778	100,0		

In den analysierten Akten sind Männer zu 90 Prozent beschuldigt, der Frauenanteil beträgt dagegen nur 10 Prozent. Die Geständnisbereitschaft innerhalb der jeweiligen Gruppe weicht nicht signifikant von der Erwartung ab, das Geschlecht hat keinen Einfluss auf das Aussageverhalten.

### Verteilung nach Alter

Das Alter in den drei Aussagebedingungen ist nicht normal verteilt und die Varianzen sind nicht homogen, daher werden die Unterschiede zwischen den drei Aussagebedingungen mit nonparametrischen Verfahren errechnet.

**Tabelle 3:** Alter in Relation zur Aussagebereitschaft

Aussage (in Zahlen)	Mittelwert	N	Standardabweichung
keine Angaben	34,44	372	13,582
Geständnis	27,11	263	10,965
Angaben, Tat bestritten	30,56	108	12,109
Insgesamt	31,28	743	12,927

Die Tests auf statistische Signifikanz, Kruskal-Wallis-Test ( $\chi^2(2)=56.64$ ;  $p=0.00$ ) zeigen, dass sich alle drei Gruppen im Alter signifikant unterscheiden. Diejenigen, die ein Geständnis ablegen, sind signifikant jünger als die anderen beiden Gruppen. Keine Angaben machen die Ältesten.

### Verteilung nach Berufen / ausgeübter Tätigkeit:

44,3 Prozent der Beschuldigten haben keinen Beruf erlernt. 28,1 Prozent der Probanden üben keine Tätigkeit aus, 10 Prozent sind Schüler, 7,9 Prozent unbekannt. Die anderen zwei Drittel verteilen sich auf einzelne Tätig-

keitsfelder. Der Zusammenhang zwischen einzelnen Berufen / ausgeübter Tätigkeit und dem Aussageverhalten wurde aufgrund der Vielzahl der einzelnen Berufe / ausgeübten Tätigkeiten nicht ausgewertet. Die einzelnen Berufe müssten dazu erst in Berufsgruppen zusammengefasst werden. Dasselbe gilt für die Tätigkeitsfelder.

### Verteilung nach Vortaten

Rund 75 Prozent der Probanden wurden bereits zuvor von der Polizei als Beschuldigte vernommen, die Vortaten reichen von einer weiteren Tat bis zu 79 Vortaten; 22,8 Prozent sind sog. Ersttäter. Mit einer Kreuztabelle wurde berechnet, wie sich die Aspekte „Geständnisbereitschaft“, „keine Angaben“ und „Tat bestritten“ in Relation zu den Vortaten entwickeln. Bei den Tatverdächtigen, die aussagebereit sind, die Tat indes bestreiten, handelt es sich in 32 Fällen um Ersttäter, 76 Probanden weisen Vortaten auf. Während 75 Ersttäter ein Geständnis ablegen, gestehen auch 188 Probanden mit Vortaten. 73 Ersttäter verweigern die Aussage. Signifikant, dass 299 Probanden mit Vortaten ebenfalls keine Angaben machen. Damit scheint sich zu bestätigen, dass Vortaten und damit die kriminelle Erfahrung sowie die Erfahrung als Beschuldigter Einfluss auf die Aussageverweigerungsquote besitzt.

### Verteilung Inhaftierung

**Tabelle 4:** Verteilung gegenwärtig in Haft / nicht in Haft

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	nicht in Haft	664	85,3	89,9	89,9
	In Haft	75	9,6	10,1	100,0
	Gesamt	739	95,0	100,0	
Fehlend	System	39	5,0		
Gesamt		778	100,0		

664 Personen befinden sich auf freiem Fuß, während 75 Probanden inhaftiert sind (sowohl in Untersuchungshaft als auch Strafvollzug).

Nachfolgend finden sich Kreuztabellen, um zu klären, inwieweit sich die Haft bzw. Nichthaft auf die Aussagebereitschaft auswirkt.

## 6. Empirische Untersuchung

**Tabelle 5:** Kreuztabelle Aussagebereitschaft und Haft / nicht in Haft

			Gegenwärtig in Haft oder nicht		Gesamt
			nicht in Haft	in Haft	
Aussage (in Zahlen)	keine Angaben	Anzahl % von Aussage/ (in Zahlen)	338 91,1 %	33 8,9 %	371 100,0 %
	Geständnis	Anzahl % von Aussage/ (in Zahlen)	237 90,5 %	25 9,5 %	262 100,0 %
	Angaben, Tat bestritten	Anzahl % von Aussage/ (in Zahlen)	89 84,0 %	17 16,0 %	106 100,0 %
Gesamt		Anzahl % von Aussage/ (in Zahlen)	664 89,9 %	75 10,1 %	739 100,0 %

Um Aussagen über die Unterschiede der Häufigkeit zwischen den Aussagebedingungen in Abhängigkeit von der Haft zu treffen, wurden Chi-Quadrat-Tests durchgeführt. Hier zeigen sich keine signifikanten Unterschiede ( $p > 0.05$ ).

**Tabelle 6a:** Signifikanztest zur Aussagebereitschaft und Haft

	Beobachtetes N	Erwartete Anzahl	Residuum
keine Angaben	33	25,0	8,0
Geständnis	25	25,0	,0
Anzahl, Tat bestritten	17	25,0	-8,0
Gesamt	75		

Bei 75 Inhaftierten wäre bei der Rubrik „Angaben/Tat bestritten“ die Anzahl 25 erwartet worden; die Geständnisquote entspricht dagegen der Erwartung.

**Tabelle 6b:** Statistik für Test

	Aussage (in Zahlen)
Chi-Quadrat <sup>a</sup>	5,120
df	2
Asymptotische Signifikanz	,077

a. Bei 0 Zellen (.0 %) werden weniger als 5 Häufigkeiten erwartet. Die kleinste erwartete Zellenhäufigkeit ist 25,0.

33 Inhaftierte machen keine Angaben, ein Geständnis legen 25 ab, 17 bestreiten die Tat. Die Unterschiede zwischen diesen drei Gruppen verfehlen aber das Signifikanzniveau knapp ( $p=0,077$ ).

Beim Vergleich Alter und für Personen in Haft wurden Mittelwerte errechnet.

**Tabelle 7:** Aussagebereitschaft, Alter und Haft (Mittelwertberechnung)

Aussage (in Zahlen)	Mittelwert	N	Standardabweichung
keine Angaben	30,30	33	9,774
Geständnis	26,56	25	7,880
Angaben, Tat bestritten	29,76	17	8,363
Insgesamt	28,93	75	8,915

Hier zeigt sich, dass auch die jüngeren Probanden eher geneigt sind, ein Geständnis abzulegen; mit steigendem Alter nimmt die Tendenz zu, die Tat zu bestreiten bzw. keine Angaben zu machen. Dieses Ergebnis entspricht den Resultaten für das Alter ohne Haft.

Die einzelnen Straftaten verteilen sich wie folgt auf die sieben gebildeten Deliktgruppen:

**Tabelle 8:** Häufigkeit der Deliktgruppen

		Häufigkeit	Prozent	Gültige Prozente	Kumulierte Prozente
Gültig	Straftaten gegen das Leben	2	,3	,3	,3
	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	57	7,3	7,7	7,9
	Rohheitsdelikte (Raub, räuberische Erpressung, KV)	82	10,5	11,0	19,0
	Diebstahl (einfacher und erschwerter incl. Bandendiebstahl)	55	7,1	7,4	26,4
	Vermögens-/Fälschungsdelikte	80	10,3	10,8	37,1
	sonstige Straftatbestände (Widerstand, Deliktsvortäuschung, KV im Amt, Umweltdelikte)	101	13,0	13,6	50,7
	strafrechtliche Nebengesetze (BtMG, WaffG, UrhG)	366	47,0	49,3	100,0
	Gesamt	743	95,5	100,0	
Fehlend	System	35	4,5		
Gesamt		778	100,0		

Anhand einer Kreuztabelle sollte geklärt werden, wie sich die Geständnisbereitschaft und Verweigerungsquote in den jeweiligen Deliktskategorien darstellen – aufgrund des Umfangs ist diese nachfolgend nicht abgebildet und nur das Ergebnis erläutert:

Hohe Geständnisquoten finden sich prozentual gesehen bei den Rohheitsdelikten (42,7 %), insbesondere den Körperverletzungsdelikten; von den absoluten Anteilen her gesehen ist die Geständnisbereitschaft bei den strafrechtlichen Nebengesetzen, insbesondere den Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, am höchsten (144 = 14,2 %).

Bei BTM-Delikten ergab sich häufig ein Verdacht auf ein falsches Geständnis.

In vielen Fällen war auffällig, dass Bei- bzw. Mitfahrer die Schuld auf sich nahmen und die anlässlich von Fahrzeugkontrollen aufgefundenen Drogen als ihre bezeichneten. Solange sich aus Personal- und Sachbeweis nichts anderes ergab, konnte dies nicht widerlegt werden. Diese Personen wollten damit den Fahrer hauptsächlich vor dem Entzug der Fahrerlaubnis bewahren.

In einem aktuellen Ermittlungsverfahren wegen Drogenbesitz wurde ein Beschuldigter zu seinem Dealer befragt. Hierbei bezichtigte er wahrheits-

widrig einen Unverdächtigen. Im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung gegen einen Dealer konnte dann mitverfolgt werden, wie der Beschuldigte dem Dealer mitteilte, der Polizei soeben einen anderen (Unschuldigen) als Hintermann benannt zu haben.

Der Signifikanztest zum Zusammenhang zwischen Aussageverhalten und Deliktkategorien ist aufgrund der sieben Deliktkategorien nur schwer interpretierbar, weshalb nicht näher darauf eingegangen wird.

### 6.3 Diskussion der Ergebnisse

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Auswertung und die Zahlen – mit Ausnahme einzelner Drogendelikte – keine Hinweise auf falsche Geständnisse ergeben und damit nichts über deren Häufigkeit aussagen; es ist hauptsächlich von der Richtigkeit der jeweiligen Geständnisse auszugehen. Gleichwohl ergeben sich interessante Ergebnisse und Korrelationen hinsichtlich Alter, Geschlecht, Deliktsbereich, Haft und Geständnisbereitschaft.

Die Ergebnisse, wonach sich 50,1 Prozent der Beschuldigten nicht zur Sache äußern, 14,5 Prozent Angaben machen, jedoch die Tat bestreiten und 35,4 Prozent ein Geständnis ablegen, entspricht annähernd den Ergebnissen der Untersuchung von Mantel et al. (2003, 30) und der Geständnisquote, die Merten et al. (1998) bei der Analyse des „Wiedererkennungsvorfahrens“ festgestellt hatten. Die Annahme von Bender et al. (2007) mit einer Aussagebereitschaft bei der Polizei von 61 Prozent kann dagegen nicht belegt werden. Die geringe Zahl der Geständnisse verwundert jedoch nicht. Ursächlich für ein Geständnis war immer die erdrückende Beweislage aus Personal- und/oder Sachbeweis. Im Umkehrschluss bedeutet dies auch, dass bei einem Geständnis ohne erdrückende Beweislage immer Vorsicht geboten ist: Es könnte sich um ein falsches Geständnis handeln. Interessant das Ergebnis der Aktenanalyse, dass Personen vereinzelt auch oder gerade infolge einer erdrückenden Beweislage kein Geständnis abgelegt haben.

Zieht man zu diesem Ergebnis im Vergleich die Einstellungsquote der Staatsanwaltschaft von rund 70 Prozent heran – aus der Sanktionenforschung ist bekannt, dass dieser Prozentsatz der Strafverfahren von der Anklagebehörde eingestellt wird –, könnte ein Zusammenhang zwischen dieser Einstellungsentscheidung und zwei Drittel der Probanden, die kein Geständnis ablegten, vermutet werden. Dieser mögliche Zusammenhang sollte durch eine Analyse der justiziellen Verfahrensakten im Rahmen einer Anschlussforschung näher untersucht werden.

Im Gegensatz zu den USA, wo Kassin et al. (2007) von einer Geständnisquote zwischen 46 und 68 Prozent ausgehen, ist dieser jetzt erhobene Anteil nur annähernd halb so hoch. Die hohe Quote in den USA hängt



u. a. mit der Verzichtsrate von ca. 80 Prozent auf die Beschuldigtenrechte nach „Miranda Warning“ zusammen; übertragen auf die jetzige Untersuchung bedeutet dies, dass in Deutschland die Beschuldigten über ihre Rechte aufgeklärt waren und sich dieser Rechte bewusst waren, zumal zwei Drittel kein Geständnis ablegten.

Während das Geschlecht keine Rolle hinsichtlich Geständnisbereitschaft bzw. Aussageverweigerung spielt, ist dieser Zusammenhang beim Alter eindeutig zu bejahen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass mit zunehmender Lebens- und Berufserfahrung sowie der Erfahrung im Rahmen einer kriminellen Karriere die Aussagebereitschaft abnimmt. Auch die Ergebnisse für die inhaftierten Probanden belegen dies: Mit steigendem Alter und mit zunehmender krimineller (Haft-)Erfahrung nimmt die Geständnisbereitschaft ab.

Die signifikant hohe Zahl von Geständnissen bei Rauschgiftdelikten ist ebenfalls erklärbar:

- beim Auffinden von BTM am Körper ist dies meist nicht zu leugnen;
- beim Rauschgifthandel liegt überwiegend eine erdrückende Beweislage aus mehreren Zeugenaussagen, Observationsberichten und häufig Erkenntnissen aus Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen vor;
- die kleine Kronzeugenregelung in § 31 BtMG sieht ausdrücklich eine evtl. Strafmilderung bei Geständnissen und Mithilfe bei der Aufklärung von Straftaten vor.

Eine hohe Zahl von Geständnissen gerade in diesem Deliktsspektrum birgt dabei auch die Gefahr falscher Geständnisse, wie das aktuelle Beispiel in Ziff. 6.3 zeigt. Geständnisse in diesem Deliktsbereich sind deshalb kritisch zu hinterfragen und mittels Sach- und Personalmitteln zu belegen.

Die Vernehmung ähnelt insofern einem Experteninterview: Es wird nur zurückgefragt, wenn weitere Explikationen notwendig sind. Der Täter ist damit der einzig kompetente Zeuge, der im Besitz der Wahrheit ist (Reichert & Schneider, 2007, 11). Damit besteht die Schwierigkeit, zwischen erlaubter bzw. sinnvoller Beeinflussung und unerlaubter Manipulation zu unterscheiden. Gelingt dies nicht, steigt das Risiko falscher Geständnisse.

## 7.

### Resümée – Schlussfolgerungen für die Praxis

Die Masterarbeit hatte neben der Prüfung der Ergebnisse von Kassin (2005) das Ziel, die besondere Problematik falscher Geständnisse hinsichtlich Entstehung, Häufigkeit und ursachenbedingter Faktoren zu verdeutlichen und ins Bewusstsein aller Kriminalisten, Psychologen und Juristen zu rücken.

Effektive und effiziente Kriminalitätskontrolle ist u. a. nur durch die Aufklärung von Straftaten und die Aburteilung des Täters möglich. Diese Aufklärung setzt jedoch voraus, dass der richtige Täter ermittelt und überführt wurde. Die Tatsache falscher Geständnisse trägt indes nicht zur general- und spezialpräventiven Wirkung der Strafe bei.

Hinsichtlich der Bedeutung und Tragweite von Fehlern im Ermittlungsverfahren kommt dem polizeilichen Ermittlungsverfahren eine zentrale Funktion zu (Beneke, 1990, 107f.). Fehler sind nur schwer wieder zu beheben und wirken sich regelmäßig auf das gesamte weitere Verfahren bis hin zum Urteil aus. Die Erwartung, eine unwahre Selbstbelastung könne im weiteren Verfahrenslauf durch die Kontrollmechanismen Staatsanwaltschaft, richterliche Vernehmung und die Sachverhaltserforschung während der Hauptverhandlung aufgedeckt werden, erweist sich angesichts zahlreicher gegenteiliger Fälle als unberechtigt. Typische Fehlerquellen liegen sowohl in der fehlerhaften Fallauffassung durch den polizeilichen Sachbearbeiter als auch in der vorschnellen Begrenzung des Ermittlungsumfanges meist aus verfahrensökonomischen Gründen aufgrund von Absprachen der Staatsanwaltschaft und Gericht mit der Verteidigung; daneben führen die unzureichende Aufhellung und Berücksichtigung der Person und des persönlichen Umfeldes des Beschuldigten sowie zuletzt häufig suggestive und konfirmatorische hypothesengeleitete Fragen mit der unnötigen Preisgabe von Informationen durch die Vernehmungspersonen zu dem Trugschluss, der Beschuldigte habe in seinem Geständnis ausschließliches Täterwissen offenbart. Weiterhin existieren noch Einflussfaktoren durch Dritte, meist Rechtsanwälte, deren Verlaufsprognose geeignet ist, Probanden zu beeinflussen und zu einem falschen Geständnis zu verleiten, um eine mildere Strafe zu erreichen; dabei hat sich das taktische Repertoire der Verteidiger von Beschuldigten in der jüngeren Vergangenheit erweitert: Immer dann, wenn ein Beschuldigter bereits gestanden hat, besteht der Trend dahingehend, ihn dieses Geständnis widerrufen zu lassen.

Die Ergebnisse von Kassin (2005) konnten durch die empirischen Erhebungen nicht oder nur ansatzweise bestätigt werden. Dass in der Mehrzahl wahre Geständnisse vorliegen, kann aus den Daten nicht eindeutig abgelei-

tet werden; repräsentative Rückschlüsse konnten nicht gezogen werden, zumal die Gerichtsakten und die Bewertung der Sachbeweise durch die Gerichte nicht zur Verfügung standen. Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass es in Deutschland nicht zu „falschen Geständnissen“ gekommen ist und auch kommen wird. Eine Reihe von Autoren ist sogar der Überzeugung, Falschgeständnisse kämen oft und in der Rechtspraxis sehr zahlreich vor (Beneke, 1990, 25). Dennoch lässt sich zusammenfassend feststellen, dass jedes Geständnis letztlich als Produkt von Persönlichkeit, Intelligenz und aktueller psychischer Verfassung des Befragten sowie aller Bedingungen der Vernehmungssituation betrachtet werden kann. Sowohl in den Forschungsstudien von Kassin (2005) und Kassin et al. (2007) als auch in den Experimenten weiterer Wissenschaftler wurde deutlich, dass besonders personale Faktoren wie Alter, Intelligenz, psychische Verfassung, Krankheit, daneben situative Bedingungen, insbesondere der durch besondere Vernehmungsmethoden erzeugte Vernehmungsdruck, sowie die Absprachen im Strafprozess („Deal“) die Gefahr falscher Geständnisse erhöhen.

Bei der Frage, ob ein wahres Geständnis vorliegt, ist besonders zu berücksichtigen, dass die psychologischen Merkmale des Gestehens eine Einheit bilden, wobei das Geständnis klar motiviert, durch einen sichtbaren Anlass ausgelöst, zu einem begründeten Zeitpunkt und in adäquater Form vorgebracht und durch weitere Personal- und Sachbeweise zumindest teilweise bestätigt sein muss: Ein Beschuldigter wird im Allgemeinen kein Geständnis ohne erdrückende Beweislage ablegen (Reichertz & Schneider, 2007, 14).

Um die Gefahr falscher Geständnisse zu minimieren, werden in Anlage 1 Empfehlungen sowohl für die Vernehmungsperson als auch die Vernehmungssituation mit der Durchführung der Vernehmung per se gegeben. Ein wesentliches Kriterium nimmt dabei die Wahl der richtigen Vernehmungsmethode ein. Nach wie vor gilt die Prämisse, dass sich die Vernehmungstaktik an Recht und Gesetz zu orientieren hat. Im deutschen Sprachraum fehlten bis Ende der 90er-Jahre standardisierte Befragungs- und Trainingsmaterialien für die polizeiliche Vernehmung, wie sie u. a. von dem kommerziellen Unternehmen der Firma Reid angeboten wurden, insbesondere, wenn es um lügende und unkooperative Aussagepersonen geht.

An der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen wurden in den vergangenen Jahren im Bereich Vernehmungspsychologie und Glaubhaftigkeit standardisierte Trainingsmethoden für die Aus- und Fortbildung entwickelt, u. a. das Projekt „ALIBI“ – die Abkürzung steht für „Aussageanalyse: Lügen in Befragungen identifizieren“ (Hermanutz et al., 2004) und der Trainingsleitfaden „Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit“ herausgegeben (Hermanutz et al., 2008). Insbesondere gehen die Autoren in dem Leitfaden auf die „Merkmalsorientierte Aussageanalyse“ ein. Bei der Einschätzung der Glaubhaftigkeit von Aussagen steht die Frage im Vorder-

grund, ob eine behauptete Darstellung auf eigenem Erleben basiert oder nicht (Hermanutz et al., 2008, 147). In Deutschland stellt sie das Standardverfahren zur Glaubhaftigkeitsprüfung vor Gericht dar, vgl. Urteil des BGH vom 30. 07. 1999 – 1 StR 618/98 – LG Ansbach zu Mindestanforderungen an strafprozessuale Glaubhaftigkeitsgutachten.

Volbert (2004) hat sich ebenfalls mit der Analyse und Beurteilung von Aussagen befasst. Ihre Unterscheidung zwischen wahren Schilderungen und absichtlichen Falschbezeichnungen (Lügen) erfolgt ebenfalls mittels eines inhaltsanalytischen Vorgehens, das bei erlebnisbasierten Handlungsschilderungen von einer besonderen inhaltlichen Qualität ausgeht (Volbert, 2004, 17).

Für das adäquate Management einer Vernehmung kommt es nach Milne und Bull (1999, 66) mithin auf die fünf folgenden Schlüsselemente an:

1. Kontakt – das Herstellen gegenseitigen Einvernehmens sowie das Erläutern der Ziele des Gesprächs;
2. Inhalt – das Ermitteln relevanter Fakten mit Hilfe dafür geeigneter Fragestrategien;
3. Gesprächsleitung – die Art und Weise, wie der Inhalt abgearbeitet wird;
4. Glaubwürdigkeit – die Art und Weise, wie man von der befragten Person wahrgenommen wird und
5. Kontrolle – die bewusste Lenkung des Gesprächsflusses.

Kommunikation lässt sich jedoch nicht einfach dadurch verbessern, dass man sich vornimmt, Fehler zu vermeiden: In Tätigkeitsfeldern, die in besonderem Maße von präziser, fehlerfreier Kommunikation abhängen, wie z. B. Militär, Polizei, Luft- und Raumfahrt, sollten Terminologie und Informationsaustausch intensiv über längere Zeiträume hinweg trainiert werden (Horn & Strohschneider, 2005, 114).

Berücksichtigt man diese fünf Schlüsselemente und bezieht dabei den Aspekt des intensiven Trainings über längere Zeiträume mit ein, bedeutet dies zum einen, sich bereits gezielt und intensiv diesem Thema im Rahmen der Aus- und Fortbildung zu widmen, zum anderen im Einzelfall gut zu planen und sich auf eine Vernehmung vorzubereiten. Hier gilt das Sprichwort: „Nur die Übung macht den Meister.“ Dabei sollte man sich während der Vernehmung offen zeigen und verbale Steuerungstechniken anwenden, insbesondere offen zu fragen, Frage- und Antworttechniken beherrschen und aktives Zuhören zu praktizieren im Sinne eines echten aktiven Zuhörens. Das erfordert von der Vernehmungsperson jedoch die Bereitschaft, angemessen zu fragen sowie die Initiative und Steuerung zur Kontrolle und sozialen Verstärkung zu übernehmen. Einen symmetrischen Partner darstellen, heißt gleichberechtigt agieren und sein Gegenüber auch so zu behandeln. Gleichberechtigt ist hier nicht als weisungsbefugt im Sinne einer Über- und Unterordnung zu verstehen, sondern das Akzeptieren als

gleichberechtigter Gesprächs- und Kommunikationspartner. Hierzu ist es aber unabdingbar, sowohl sich selbst als auch die Aussageperson vor allem als Mensch mit eigenen Vorstellungen, Wünschen, Bedürfnissen, Auffassungen und Interessen zu begreifen, zu verstehen und zu respektieren, wiegt der Tat- und Schuldvorwurf auch noch so groß. Diese persönliche Wertschätzung sollte jedoch „echt“ und nicht gespielt sein, dabei sollten Worte und Körpersprache miteinander in Einklang stehen. Was für die verbale Gesprächssteuerung gilt, ist auch für die unterstützende nonverbale Steuerungstechnik maßgeblich: Speziell Mimik, Gestik und auch das Schweigen, als eine bewusste Form mit Gesprächspausen. Damit wirkt die Vernehmungsperson glaubwürdig und vermittelt Vertrautheit.

Mit der eigentlichen Vernehmung ist es aber nicht getan. Hier ist dann das „Spiegeln“, die Symmetrie von Gefühlen und Inhalten gefordert; man gibt zu erkennen, dass man aktiv zuhört und fördert damit die Bereitschaft beim Probanden, in einer weiteren möglichen Vernehmung zu kooperieren. Das Verhalten der Vernehmungsperson hat somit einen direkten Einfluss auf den Verlauf und das Endergebnis einer Vernehmung und bildet damit eine entscheidende „Weichenstellung“ für den Gang und den erfolgreichen Abschluss eines Ermittlungsverfahrens.

Das „Vernehmungshandwerk“ beginnt aber kriminalistisch gesehen immer noch vor der eigentlichen Vernehmung und wird weiterhin darin bestehen, Sach- und Personalbeweise zu sammeln, zu ordnen, sie zu analysieren und sie auf die Vernehmungssituation mit einem Beschuldigten zu projizieren. Nach Ansicht von Reichertz und Schneider (2007) wird die Rolle der Vernehmungsperson in der Vernehmung darin bestehen, dem Beschuldigten eine Art Hilfestellung bei dessen Kosten-Nutzen-Kalkulation zu leisten, deren Rahmen er zuvor mitgesetzt hat. Die Auswirkungen der Nichtgeständigkeit müssen dabei dann unangenehmer erscheinen als die mit einem Geständnis einhergehenden: Die Vernehmungsperson wird damit zum vertrauenswürdigen Ratgeber (Reichertz & Schneider, 2007, 15; so auch Niehaus & Schröder, 2006, 224). Insofern gilt es, das im Rahmen der edukativen Beziehungsarbeit geleistete kommunikative „Gut“, in Form eines wahren Geständnisses beim Beschuldigten, einzufordern.

Abschließend ist festzustellen, dass ein Bedarf besteht, weitere (Anschluss-)Forschungen zum Thema falsche Geständnisse, u. a. aus mehreren Perspektiven, durchzuführen. Insbesondere interessieren die sog. externalisierten Geständnisse. Für eine noch durchzuführende Befragungsaktion wurde deshalb ein Fragebogen konzipiert, der in Anlage 2 angeschlossen ist.

Ein elementarer Ansatz ergibt sich dabei auf Seiten des Beschuldigten. Beabsichtigte empirische Erhebungen hinsichtlich „falscher Geständnisse“ und Einflussfaktoren seitens der Polizei sollten ausschließlich durch Sozialwissenschaftler erhoben werden, da Polizeibeamte dem Legalitätsprinzip

unterliegen und bei evtl. berichteten Verstößen i. Z. m. verbotenen Vernehmungsmethoden dazu verpflichtet sind, entsprechende Ermittlungen einzuleiten; dadurch wird das eigentliche Forschungsvorhaben behindert.

Die Erhebung sollte bei Probanden stattfinden, die bei ausgewählten Dienststellen als Beschuldigte vernommen wurden. Als weitere Zielgruppe kommen Strafgefangene in Betracht, da sie bereits Kontakt zur Polizei hatten und als Beschuldigte vernommen wurden. Es empfiehlt sich neben der Befragung parallel hierzu die polizeilichen Ermittlungsakten bzw. die justiziellen Verfahrensakten auszuwerten, insbesondere um festzustellen, welche Vorgehensweisen bei Vernehmungen angewandt wurden. Für alle Befragungen gilt, dass ein Außenkriterium, d. h. eine begleitende Aktenanalyse hinzutreten sollte und man sich nicht nur auf die selbst berichtete Delinquenz der einzelnen Probanden verlassen sollte. Die ausschließliche Fokussierung auf eine selbst berichtete Delinquenz ohne ein Außenkriterium birgt die Gefahr einer erheblichen Verzerrung.



## Literatur- und Quellenverzeichnis

- Ackermann, R., Clages, H. & Roll, H.* (2008). Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung. Stuttgart: Boorberg.
- Akehurst, L., Köhnken, G., Vrij, A. & Bull, R.* (1996). Lay persons' and police officers' beliefs regarding deceptive behaviour. *Applied Cognitive Psychology*, 10 (6), 461–471.
- Arntzen, F.* (1989). Vernehmungpsychologie. Psychologie der Zeugenvernehmung. München: Beck.
- Badke-Schaub, P.* (2005). Kommunikation in kritischen Situationen. In Hofinger, G. (Hrsg.), *Kommunikation in kritischen Situationen*. S. 3–25. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Becker, G.* (1998). Vortrag an der Polizeiführungsakademie zum Entführungsfall Matthias H. anlässlich Seminar vom 24. 08.–27. 08. 2008.
- Bender, R., Nack, A. & Treuer, W. D.* (2007). *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 3. Auflage. München: Beck.
- Beneke, B.* (1990). Das falsche Geständnis als Fehlerquelle im Strafverfahren unter kriminologischen, speziell kriminalpsychologischen Aspekten. Frankfurt: Peter Lang.
- Bernsee, H.* (2001). Vernehmungstechnik – massiver Andrang auf BDK-Seminar. *Der Kriminalist*, 11. Lübeck: Schmidt-Römhild, S. 440–451.
- Briggs, D., Doyle, P., Gooch, T. & Kennington, R.* (1998). *Assessing men who sexually abuse: A practical guide*. London: Jessica Kingsley.
- Brockmann, C. & Chedor, R.* (1999). *Vernehmung. Hilfen für den Praktiker*. Hilden: VDP.
- Buckley, J. P.* (2002). Schriftliche Stellungnahme durch den Präsidenten an die Akademie für Polizei in Freiburg (unveröffentlicht).
- Büchler, H., Wagner, D., Grawert, A. & Fiedler, A.-K.* (1994). Effektivität und Effizienz kriminalpolizeilicher Organisationsformen auf Zeit. BKA Kriminalistisch-kriminologische Forschungsgruppe (Hrsg.). BKA-Forschungsreihe Bd. 31. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Buerschaper, C.* (2005). Handlungsregulation und Kommunikation In Hofinger, G. (Hrsg.), *Kommunikation in kritischen Situationen*. S. 41–62. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Bugental, D. B., Shennum, W., Frank, M. & Ekman, P.* (2000). True lies': Children's abuse history and power attributions as influences on deception detection. In: Manusov, V. & Harvey, J.H. (Hrsg.). *Attribution, Communication Behavior and Close Relationships*. Cambridge: University Press. S. 248–265.
- Canter, D. & Alison, L.* (1999). *Interviewing and deception*. Aldershot: Ashgate.
- Cialdini, R. B.* (2002). *Die Psychologie des Überzeugens. Ein Lehrbuch für alle, die ihren Mitmenschen und sich selbst auf die Schliche kommen wollen*. Bern: Huber.



- Darnstedt, T. & Lakotta, B.* (2008). Von Menschen und Monstern. Der Spiegel 19/2008. Hamburg: Spiegel-Verlag.
- DePaulo, B. M., Lindsay, J. J., Malone, B. E., Muhlenbruck, L., Charlton, K. & Cooper, H.* (2003). Cues to Deception. *Psychological Bulletin*, 129 (1), 74–118.
- Desch, R.* (2000). Band 2, Ziff. 2.2.7 Vernehmung. In Neidhardt, K., (Hrsg.) *Handbuch für Führung und Einsatz der Polizei. Kommentar zur PDV 100.* S. 42–51. Stuttgart: Boorberg.
- Diekmann, A.* (2007). *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen.* Reinbek: Rowohlt.
- Drizen, S. A. & Leo, R. A.* (2004). The problem of false confessions in the post-DNA World. *N. C. L. Rev.*, 82, 891–1007.
- Europarat* (2004). *Die Standards des CPT.* Straßburg: Europarat.
- Felsenreich, Ch.* (2005). Körpersignale – Eine Anleitung zum bewussteren Senden und Empfangen. In Hofinger, G. (Hrsg.), *Kommunikation in kritischen Situationen.* S. 161–175. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Füllgrabe, U.* (2000). Wie wissenschaftlich ist die Kriminalistik? In *Magazin für die Polizei*, 285/86. Aschaffenburg: Almanach Verlag Jöring, S. 17–27.
- Füllgrabe, U.* (2002). Interpretationsprobleme und Interpretationsfehler von Untersuchungen und Statistiken. In *Magazin für die Polizei.* Aschaffenburg: Almanach Verlag Jöring, S. 27–33.
- Friedrichsen, G.* (2008). Der Fall „Pascal“. Vortrag anlässlich der 12. Berliner Junitagung für Forensische Psychiatrie und Psychologie am 13. 06. 2008 an der FU Berlin.
- Fulero, S. & Everington, C.* (2004). Mental retardation, competency to waive Miranda rights, and false confessions. In G. D. Lassiter (Hrsg.), *Interrogations, Confessions and Entrapment.* Kluwer Publishers.
- Galow, A.* (2008). Neuropsychologie: Perspektiven für die Glaubhaftigkeitsbegutachtung. Vortrag anlässlich der 12. Berliner Junitagung für Forensische Psychiatrie und Psychologie am 13. 06. 2008 an der FU Berlin.
- Galow, A. & Tamm, S.* (2008). Erlebnisbasierte und verfälschte Erinnerungen im EEG. Eine Pilotstudie. *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters.* Darmstadt: Steinkopff, 2/2008, S. 57–64.
- Gerstenfeld, (2000).* Der Psychiater als Inquisitor; die Bedeutung des Geständnisses für das Begutachtungsergebnis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim).* Köln: Heymanns. (5), S. 280–289.
- Granhag, P. A. & Strömwall, L. A.* (2001). Deception detection: Interrogators' and observers' decoding of consecutive statements. *The Journal of Psychology*, 135 (6), 603–620.
- Granhag, P. A. & Vrij, A.* (2005). Deception Detection. In Brewer, N. & Williams, K.D. (Hrsg.) *Psychology, Crime & Law. An Empirical Perspective.* Guildford Press.
- Gudjonsson, G. H.* (2002). Unreliable Confessions and Miscarriages of Justice in Britain. *International Journal of Police Science & Management* 4 (4), 332–343.
- Gudjonsson, G. H.* (2003). *The psychology of interrogations and confessions. A handbook.* Chichester: Wiley.

- Gudjonsson, G. H. & Sigurdsson, J. F.* (1994). How frequently do false confessions occur? An empirical study among prison inmates. *Psychology, Crime & Law*, 1 (1), 21–26.
- Gudjonsson, G. H., Sigurdsson, J. F., Asgeirsdottir, B. B. & Sigfusdottir, I. D.* (2006). Custodial interrogation, false confession and individual differences: A national study among Icelandic youth. *Personality and Individual Differences*, 41 (1), 49–59.
- Habschick, K.* (2006). Erfolgreich Vernehmen. Kompetenz in der Vernehmungspraxis. In *Grundlagen, die Schriftenreihe der Kriminalistik*, Band 46. Heidelberg: Kriminalistik-Verlag.
- Hallenberger, F. & Wagner, M.* (2003). Psychologische Aspekte der Beschuldigtenvernehmung. *Polizei & Wissenschaft*, 01/2003, S. 07–17.
- Hartwig, M., Granhag, P. A., Strömwall, L. A. & Andersson, L. O.* (2004). Suspicious Minds: Criminals' Ability to detect deception. *Psychology, Crime & Law*, 10 (1), S. 83–95.
- Hermanutz, M.* (2002). Stellungnahme an das Innenministerium zur Einschätzung der Reid-Technik (unveröffentlicht).
- Hermanutz, M. & Kroll, O.* (2001). Ergebnisse i.Z.m. Experimenten im Schwerpunktstudium „Vernehmungspsychologie“. Villingen-Schwenningen: Hochschule für Polizei (unveröffentlicht).
- Hermanutz, M. & Litzcke, S. M.* (2006). Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge. Stuttgart: Boorberg.
- Hermanutz, M., Litzcke, S. M. & Kroll, O.* (2005). Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Ein Trainingsleitfaden. Stuttgart: Boorberg.
- Hermanutz, M., Litzcke, S. M., Kroll, O. & Adler, F.* (2008). Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit. Ein Trainingsleitfaden. Stuttgart: Boorberg.
- Hinnenkamp, V.* (1994). *Interkulturelle Kommunikation*. Heidelberg: Groos.
- Horn, G. & Strohschneider, S.* (2005). Kommunikation im Krisenstab. In Hofinger, G. (Hrsg.), *Kommunikation in kritischen Situationen*. S. 101–120. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Horselenberg, T.* (2008). False Confessions in the Lab. Vortrag anlässlich der 12. Berliner Junitagung für Forensische Psychiatrie und Psychologie am 13. 06. 2008 an der FU Berlin.
- Horselenberg, R., Merckelbach, H., Smeets, T., Franssens, D., Peters, G. J. Y. & Zeles, G.* (2008). False confessions in the laboratory: Do plausibility and consequences matter? *Psychology, Crime and Law*, 12, 61–76.
- Horvath, F., Blair, J.P. & Buckley, J.P.* (2008). The behavioural analysis interview: Clarifying the practice, theory and understanding of its use and effectiveness. *International Journal of Police Science & Management*, 10 (1), 101–118.
- Inbau, F. E., Reid, J. E. & Buckley, J. P.* (1986). *Criminal interrogation and confessions*. Baltimore: Williams & Wilkins.
- Jaeger, R. R.* (2005). Konsequente Dienst- und Fachaufsicht in der Kriminalitätsbekämpfung macht Mitarbeiter erfolgreich. *Kriminalistik*, 59 (8–9), S. 493–505.

- Jatzko, M.* (2006): Neurolinguistische Programmierung (NLP) in Vernehmungen. In Hermanutz, M. & Litzcke, S. M. (Hrsg.), Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge. S. 212–226. Stuttgart: Boorberg.
- Kassauer, R.* (2003). Die Vernehmung im Ermittlungsverfahren. In: Der Kriminalist, 35 (12), S. 477–480.
- Kassin, S. M.* (2005). On the Psychology of Confessions – Does Innocence put Innocents at Risk? *American Psychologist*, 60 (3), 215–228.
- Kassin, S. M. & Gudjonsson, G. H.* (2004). The Psychology of Confessions: A Review of the Literature and Issues. *Psychological Science in the Public Interest*, 5 (2), 33–67.
- Kassin, S. M. & Kiechel, K. L.* (1996). The social psychology of false confessions: Compliance, internalization, and confabulation. *Psychology Science*, 7, 125–128.
- Kassin, S. M., Leo, R. A., Meissner, C. A., Richman, K. D., Colwell, L. H., Leach, A.-M. & Fon, D. L.* (2007). Police Interviewing and Interrogation: A Self-Report Survey of Police Practices and Beliefs. *Law and Human Behavior*, 31, 381–400.
- Kassin, S. M., Meissner, C. A. & Norwick, R. J.* (2005). „I’d know a false confession if I saw one“: A comparative study of College students and police investigators. *Law and Human Behavior*, 29 (2), 211–227.
- Kassin, S. M. & Wrightsman, L. S.* (1985). *Psychology of Evidence and Trial Procedure*. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Kersten, J.* (1997). Gut und Geschlecht. Männlichkeit, Kultur und Kriminalität. Berlin; New York: de Gruyter.
- Klaver, J. R., Lee, Z. & Rose, V. G.* (2008). Effects of personality, interrogation techniques and plausibility in an experimental false confession paradigm. *Legal and Criminological Psychology*, 13 (1), 71–88.
- Köhnken, G.* (2003). Suggestion und Suggestibilität. In: Lempp, R., Schütze, G. & Köhnken, G. (Hrsg.). *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*. Darmstadt: Steinkopff.
- Köhnken, G.* (2008). Konfirmatorisches Hypothesentesten in der forensischen Praxis. Vortrag anlässlich der 12. Berliner Junitagung für Forensische Psychiatrie und Psychologie am 13. 06. 2008 an der FU Berlin.
- Kramer, B.* (2002). *Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts. Ermittlung und Verfahren* (5. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- Lassiter, G. D., Ratcliff, J. J., Ware, L. J. & Irvin, C. R.* (2006). Videotaped Confessions: Panacea or Pandora’s Box? *Law & Policy* 28 (2), 192–210.
- Lau, S.* (2008). Falsche Geständnisse bei MRV-Patienten. Vortrag anlässlich der 12. Berliner Junitagung für Forensische Psychiatrie und Psychologie am 13. 06. 2008 an der FU Berlin.
- Lesch, H. H.* (1999). Inquisition und rechtliches Gehör in der Beschuldigtenvernehmung. *ZStW*, 111 (3), S. 624–646.
- Liebermann, A.* (2000). Die Wahrheit ist Programm. *Süddeutsche Zeitung* vom 23. 06. 2000.

- Lilli, W. & Frey, D.* (1993). Die Hypothesentheorie der sozialen Wahrnehmung. In Frey, D. & Irle, M. (Hrsg.). Theorien der Sozialpsychologie. Band 1: Kognitive Theorien. S. 49–78. Bern: Huber.
- Lisken, H. F.* (2003). Ausnahmsweise Foltern. In *Polizei-heute*, 32 (5), S. 184–186.
- Litzcke, S. M. & Schwan, S.* (2005). Nachrichtendienstpsychologie 3. Brühl: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit.
- Löhr, C. H.* (2005). „Vollständige Erinnerung“ während einer Befragung mittels Unterstützung durch das Kognitive Interview. In Litzcke, S. M. & Schwan, S. (Hrsg.). Nachrichtendienstpsychologie 3. S. 147–174. Brühl: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit.
- Lüsebrink, H.-J.* (2005). Interkulturelle Kommunikation. Stuttgart: Metzler.
- Mantel, G., Schwarz, U., Vetter, R. & Walser, W.* (2003). Polizeiliche Ermittlungsführung im Strafverfahren. Texte Nr. 34. Villingen-Schwenningen: Hochschule für Polizei.
- Mehrabian, A.* (1972). Nonverbal Communication. Chicago: Aldine-Atherton.
- Merten, K.* (1999). Einführung in die Kommunikationswissenschaft. Band 1: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft. Münster: Lit.
- Mertn, B., Schwarz, U. & Walser, W.* (1998). Praxis des Wiedererkennungsverfahrens bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg. Texte Nr. 18. Villingen-Schwenningen: Hochschule für Polizei.
- Meyer-Goßner, L.* (2005). Strafprozessordnung. München: Beck.
- Meyer, J. R. & Repucci, N. D.* (2007). Police practices and perceptions regarding juvenile interrogation and interrogative suggestibility. *Behavioral Sciences and the Law*, 25, S. 757–780. Wiley.
- Mijazawa, S.* (1992). Policing in Japan. Suny: Albany.
- Milne, R. & Bull, R.* (1999). Investigative Interviewing. Chichester (GB): Wiley.
- Milne, R. & Bull, R.* (2003). Psychologie der Vernehmung: Die Befragung von Tatverdächtigen, Zeugen und Opfern. Bern: Huber.
- Möller, H.* (2005). Verfassungsrechtliche Überlegungen zum „Nemo-tenetur“-Grundsatz und zur strafmildernden Berücksichtigung von Geständnissen. *JR* 8, S. 314–320.
- Möllers, M. H.* (2001). Wörterbuch der Polizei. München: Beck.
- Myerscough, P. R. & Ford, M.* (2001). Kommunikation mit Patienten. Die Chancen des ärztlichen Gesprächs nutzen. Bern: Huber.
- Nack, A.* (1995). Vernehmungslehre. Grundlagen der Vernehmungstechnik und Vernehmungstaktik. *Kriminalistik*, 49 (6), S. 398–400.
- Niehaus, M.* (2000). „Geständniszwang“. Überlegungen zu einer Theorie des Geständnisses. *KrimJ* 32, S. 3–17.
- Niehaus, M.* (2004). Warum gestehen? Diskursanalytische Bemerkungen zur Psychologie des Strafverfahrens. *Polizei & Wissenschaft*, 4/2004, S. 2–13.
- Niehaus, M. & Schröer, N.* (2004). Geständnismotivierung. Zur Wirksamkeit des Geständnisdispositivs im Strafprozess seit 1780 – eine hermeneutisch diskursanalytische Rekonstruktion. *KrimJ* 36 (2), S. 127–139.

- Niehaus, M. & Schröer, N.* (2006). Geständnismotivierung als edukative Beziehungsarbeit. *KrimJ*, 38 (3), S. 210–227.
- Ohne Autor* (2003). *Managerverband* (Hrsg.). *Handbuch „Soft Skills“*, Band 1: Soziale Kompetenz. Zürich: vdf Hochschulverlag.
- Otto, H.-D.* (2006). „Im Namen des Irrtums!“ Fehlurteile in Mordprozessen. Ermittlungsskandale, unfähige Richter, zweifelhafte Freisprüche, skrupellose Staatsanwälte, falsche Geständnisse, Irrtümer der Sachverständigen. München: Herbig.
- Park, T.* (2001). Die prozessuale Verwertbarkeit verschiedener Formen der Beschuldigteneinlassung im Strafverfahren. *StV* 21 (10), S. 589–595.
- Pertsch, E.* (2004). *Großes Schulwörterbuch. Lateinisch – Deutsch*. Berlin: Langenscheidt.
- Pöhlmann, S. & Röthe, A.* (2001). *Die Streitschule. Trainieren Sie Ihre Kommunikations- und Konfliktfähigkeit*. Paderborn: Junfermann.
- Putzke, H.* (2007). *Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben: Klausuren, Hausarbeiten, Seminare*. München: Beck.
- Reichert, J. & Schneider, M.* (2007). *Sozialgeschichte des Geständnisses – zum Wandel der Geständniskultur*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Reid, J. E.* (1992). *Die Reid-Methode. Befragungs- und Vernehmungsstrategien*. John E. Reid & Associates, Inc. Chicago.
- Reid, J. E.* (1999). *Die Reid-systematischen Befragungs- und Vernehmungsstrategien*. *Deutsches Handbuch zur Methode*. Chicago: John E. Reid & Associates, Inc.
- Roth, J., Nübel, R. & Fromm, R.* (2007). *Anklage unerwünscht! Korruption und Willkür in der deutschen Justiz*. Frankfurt: Eichborn.
- Russano, M. B., Meissner, C. A., Narchet, F. M. & Kassir, S. M.* (2005). Investigating true and false Confessions within a novel experimental paradigm. *American Psychological Society*, 6, 16, 481–486.
- Saliger, F.* (2006). Absprachen im Strafprozess an den Grenzen der Rechtsfortbildung – BGH (GS), NJW 2005, 1440. *JuS* 1/2006, S. 8–12.
- Satir, V.* (2002). *Selbstwert und Kommunikation. Familientherapie für Berater und zur Selbsthilfe*. Stuttgart: Pfeiffer bei Klett-Cotta.
- Sauerwein, F. S.* (2006). *Dolmetschen bei polizeilichen Vernehmungen und grenzpolizeilichen Einreisebefragungen*. Frankfurt: Peter Lang.
- Schicht, G.* (2007). *Menschenrechtsbildung für die Polizei*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- Schmidt, S. J. & Zurstiege, G.* (2000). *Orientierung. Kommunikationswissenschaft. Was sie kann, was sie will*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Schröder, J.* (1999). *Skript für die Lehre in Kriminalistik: Vernehmung. Villingen-Schwenningen: Hochschule für Polizei, Fachbereich Kriminalwissenschaften*.
- Schröer, N.* (2004). Das Dominanzgefälle in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen. Und das Problem der Geständnismotivierung. In *Kriminalistik*, 58, (8–9), S. 523–528.

- Schulz von Thun, F.* (1986). *Miteinander reden: Störungen und Klärungen. Psychologie der zwischenmenschlichen Kommunikation.* Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Schulz von Thun, F., Ruppel, J. & Stratmann, R.* (2000). *Miteinander reden: Kommunikationspsychologie für Führungskräfte.* Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Steingrimsdottir, G., Hreinsdottir, H., Gudjonsson, G. H., Sigurdsson, J. F. & Nielsen, T.* (2007). False confessions and the relationship with offending behaviour and personality among Danish adolescents. *Legal and Criminological Psychology*, 12 (2), 287–296.
- Sticher, B.* (2006a). Vernehmen kann jeder – oder? Vernehmungserfahrungen von BeamtInnen der Schutzpolizei. Eine exemplarische Erhebung in drei Berliner Abschnitten. Beiträge aus dem Fachbereich 3 (Polizeivollzugsdienst). Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.
- Sticher, B.* (2006b). Die Bedeutung von Einstellungen für die Vernehmungspraxis. In Hermanutz, M. & Litzcke, S. M. (Hrsg.) *Vernehmung in Theorie und Praxis. Wahrheit – Irrtum – Lüge.* S. 114–134. Stuttgart: Boorberg.
- Strömwall, L. A. & Granhag, P. A.* (2003). How to detect deception? Arresting the beliefs of Police Officers, Prosecutors and Judges. *Psychology, Crime & Law*, 9 (1), 19–36.
- Truscheit, K.* (2000). Tränen lügen doch. Geständnis als Ziel: In Vernehmungen entscheidet die Strategie der Beamten über die Gesprächsbereitschaft der Täter. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 19. 05. 2000.
- Volbert, R.* (2004). Beurteilung von Aussagen über Traumata. Bern: Huber.
- Volbert, R.* (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtung – mehr als merkmalsorientierte Inhaltsanalyse. Vortrag anlässlich der 12. Berliner Junitagung für Forensische Psychiatrie und Psychologie am 13. 06. 2008 an der FU Berlin.
- Volbert, R. & Böhm, C.* (2008). Falsche Geständnisse. In Volbert, R. & Steller, M. (Hrsg.). *Handbuch der Rechtspsychologie.* S. 253–263. Göttingen: Hogrefe.
- Vom Schemm, K., Dreger, B. & Köhnken, G.* (2008). Suggestion und konfirmatorisches Testen sozialer Hypothesen in Befragungssituationen. *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters.* Darmstadt: Steinkopf, 2/2008, S. 20–27.
- Von der Weth, R.* (2005). Reden ist Silber, Schweigen ist Gold. In Hofinger, G. (Hrsg.), *Kommunikation in kritischen Situationen.* S. 27–40. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Vrij, A. & Semin, G. R.* (1996). Lie expert's beliefs about nonverbal indicators of deception. *Journal of Nonverbal Behaviour*, 20 (1), 65–82.
- Watzlawick, P., Beavin, J. H. & Jackson, D. D.* (1990). *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien.* Bern, Stuttgart, Toronto: Huber.
- Weihmann, R.* (2007). *Kriminalistik. Für Studium und Praxis.* Hilden: VDP.
- Wiesen, M.* (2005). Möglichkeiten der Gesprächssteuerung. In Litzcke, S. M. & Schwan, S. (Hrsg.). *Nachrichtendienstpsychologie 3.* S. 195–222. Brühl: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit.
- Zimbardo, P. G.* (1992). *Psychologie.* Berlin: Springer.

Weitere Quelle:

Süddeutsche Zeitung Magazin vom 23. 06. 2000

Internetquellen:

URL: <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,338685,00.html>, zuletzt besucht am 25. 06. 2008

URL: <http://www.rp-online.de/public/article/panorama/deutschland/67757/>, zuletzt besucht am 28. 06. 2008

URL: <http://www.aphorismen.de/display^aphorismen.php?xanarioID=5276df2fb4510ed4ece15523b067868b>, zuletzt besucht am 03. 08. 2008

# Anlagen

## Anlage 1

### Hinweise für eine gute Vernehmung

#### 1. Kommunikationsregeln

In diesem Abschnitt sollen einige wichtige Kommunikationsregeln besonders hervorgehoben werden, die in Zusammenhang mit einer Vernehmung relevant und die Grundlage für das Verhalten insbesondere der Vernehmungsperson und zur Vermeidung suggestiver Elemente sind und damit entscheidend dazu verhelfen können, falsche Geständnisse zu vermeiden:

#### **Das Axiom des Nicht Nicht-Kommunizierens**

An dieser Stelle soll die wichtige Kommunikationsregel nach Watzlawick nochmals wiederholt werden: **„Man kann nicht Nicht-Kommunizieren. Handeln oder Nichthandeln, Worte oder Schweigen haben Mitteilungsscharakter“**. Wenn Menschen zusammenkommen, kommunizieren sie. Eine soziale Äußerung, ein sozialer Austausch erfolgt praktisch immer. Nicht nur die verbale Kommunikation, das Wechseln eines Schriftsatzes, das Vorzeigen eines Bildes, das Anfertigen einer Zeichnung, auch lediglich die Gestik und Mimik, die ein Mensch an den Tag legt, stellt Kommunikation dar. Ein „Nicht-Kommunizieren“ ist daher ausgeschlossen, sobald zwei oder mehr Menschen aufeinandertreffen (Badke-Schaub, 2005, 51).

Eine weitere Kommunikationsregel, die zur Erhöhung und Verbesserung der Effizienz der Kommunikation in der Lage ist, stellt das zweite Axiom von Watzlawick dar:

#### **Jede Kommunikation hat einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt.**

Kommunikation erfolgt nie neutral und objektiv. Jede Information, die wir weitergeben, enthält neben dem eigentlichen Nachrichteninhalt (Sachinformation) eine Vielzahl von Beziehungsaspekten. Dies wurde bereits im Kommunikationsmodell nach Schulz von Thun (1986), vgl. Ziff. 2.1, näher dargestellt.

Voraussetzung ist die Schaffung eines kommunikativen Rahmens und einer gemeinsamen Ebene. Dies geschieht vornehmlich durch die Berücksichtigung des antizipierten Wissens des Gesprächspartners“, so Badke-Schaub (2005, 10). In der Konsequenz bedeutet dies, dass beide Akteure auf demselben aktuellen Informationsstand sein sollten.

#### **Echte Kommunikation erzeugt Vertrauen**

Durch den Austausch von Informationen und die Kommunikation lernen sich Aussage- und Vernehmungsperson mit zunehmender Dauer besser



kennen und verstehen. Geschieht dies auf beiden Seiten, bildet dies das Gerüst für Vertrauen, Störungen in der Kommunikation werden minimiert. Nur so ist erklärbar, weshalb Vernehmungsbeamte einen Zugang zu Mordtatverdächtigen bekommen und diese das Versteck ihres Opfers nennen bzw. die Tat eingestehen. Experimente an der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen im Rahmen des Schwerpunktstudiums „Vernehmungspsychologie“ ergaben, dass nicht alle Vernehmungspersonen gleichen Zugang zu Aussagepersonen finden (Hermanutz & Kroll, 2001). Daher ist es wichtig, diesen Umstand zu kennen und erforderlichenfalls Vernehmungsbeamte und -teams auszuwechseln. Im Fall „Daschner“ lag es nach Meinung des Verfassers an der Ungeduld bzw. der persönlichen Überforderung der oder des Vernehmungsbeamten und der mangelnden Bereitschaft, sich über einen längeren Zeitraum mit dem später Überführten Markus G. kommunikativ auseinanderzusetzen.

## **2. Mittel der Gesprächssteuerung**

### **2.1 Personale Faktoren (Fähigkeiten und Kompetenzen der Vernehmungsperson)**

Oberste Spielregel ist die Fairness. Die Aussageperson sollte trotz einer möglicherweise vorliegenden inneren Ablehnung als Mensch mit Rechten, Schwächen und Stärken respektiert werden (Hermanutz et al., 2005, 24). Auch das Verhalten der Vernehmungsperson, sein Kommunikationsstil und die fachliche Kompetenz spielen eine wichtige Rolle. Die Vernehmung ist ein Schlüsselaspekt der täglichen Arbeit vieler Polizistinnen und Polizisten. Um sie effektiv durchzuführen, sind hoch komplexe Fähigkeiten nötig, die eines bezüglich Dauer und Qualität angemessenen Trainings bedürfen. Über ein solches Training ist jedoch international wenig publiziert worden (Milne & Bull, 1999, 166). Diesem Umstand trägt die polizeiliche Ausbildung in Baden-Württemberg mittlerweile Rechnung. Während noch in den 90er-Jahren lediglich die Vermittlung von Rechtskenntnissen dominierte, werden im Rahmen des Fachhochschulstudiums mittlerweile Themen wie Vernehmungspsychologie und Vernehmungstaktik gelehrt. Auch die Akademie der Polizei mit Sitz in Freiburg bietet seit nahezu einem Jahrzehnt dreistufige Fortbildungs-Module zum Thema „Vernehmung“ an.

Studien in Großbritannien führten nach Milne & Bull (1999, 97f.) zu elf personalen Kernkompetenzen, die sich signifikant aus den Vernehmungen, die von den Expertinnen und Experten in >>gut<< bzw. >>schlecht<< dichotomisiert worden waren, herauskristallisierten:

- Kommunikative Kompetenz
- Empathie\*

- Flexibilität\*
- Roten Faden des Gesprächs nicht verlieren
- Auf das Gesagte eingehen
- Offenheit\*
- Gezielte Fragen geschickt einsetzen
- Dem Gespräch Struktur geben
- Offene Fragen geschickt einsetzen
- Pausen zulassen\*
- Taktisches Vorgehen\*

Die mit >>\*<< markierten Kompetenzen konnten bei den negativ beurteilten Vernehmungen gar nicht beobachtet werden. Darüber hinaus zeichneten sich die „guten“ Vernehmungen dadurch aus, dass die Befragten nicht unterbrochen wurden, kein übermäßiger Druck auf sie ausgeübt wurde, keine langen oder komplexen Fragen gestellt, nicht gleich zu Beginn alle Informationen preisgegeben und anfangs Ablauf, Vorgehen und juristische Aspekte der Vernehmung erklärt wurden.

Auch das Wissen um die Formen der Körpersprache und deren Bedeutung sollte bei den Vernehmungspersonen präsent sein.

Das Handbuch „Soft Skills – Soziale Kompetenz“ rät im Rahmen der Kommunikation sowohl auf das eigene als auch das Verhalten des Gegenübers zu achten, um sowohl das eigene Auftreten zu verbessern als auch den Gesprächspartner besser verstehen zu können:

- Überprüfen Sie Ihr eigenes körpersprachliches Verhalten und arbeiten Sie an möglichen Schwachstellen.
- Unterschätzen Sie die körpersprachlichen Aussagen nicht und berücksichtigen Sie diese bei Ihrer Wertung. Nonverbale Signale sind in der Regel spontaner und weniger einfach zu manipulieren.
- Beobachten Sie Ihren Gesprächspartner genau und achten Sie genauso aufmerksam auf dessen Aussagen. Jedes körpersprachliche Signal ist an sich mehrdeutig und kann erst in Verbindung mit der verbalen Aussage eindeutig interpretiert werden.
- Füllen Sie niemals ein vorschnelles Urteil über einen Menschen aufgrund eines oder einiger weniger körpersprachlicher Signale.
- Versuchen Sie natürlich zu wirken. Ein allzu übertriebener Gebrauch, z. B. von Gesten, kann sehr schnell künstlich wirken. Ein überzeugender Vortrag wird von bekräftigenden und die Argumente unterstützenden Gesten begleitet und wird sehr viel erfolgreicher sein als ein mit Körpersprache überladener Sprechakt, der nur vom Inhalt des Gesagten ablenkt (ohne Autor, 2003, 143).

Um adäquate Kommunikationsformen im Rahmen einer Vernehmung zu entfalten, ist meist professionelle Distanz erforderlich:

Die Vernehmungsperson sollte dabei aktiv sein, jedoch ihre Emotionen beherrschen und eine moralische Bewertung des zugrunde liegenden Sachverhaltes unterlassen. Diese Bewertung würde sogar kontraproduktiv auf den weiteren Verlauf einer Vernehmung einwirken. Konzentration auf die Sachebene und Unterdrückung der Gefühlsebene tragen dazu bei, den Fokus auf die wesentlichen Gesprächsinhalte und damit das Ziel der jeweiligen Vernehmung zu richten. Nur so ist es überhaupt möglich, bei Kapitalverbrechen den Kontakt zu Tatverdächtigen aufrechtzuerhalten und mit ihnen im Gespräch zu bleiben.

Ein erfolgreiches Beispiel hierzu zeigt der Fall „Ronny Rieken“. Truscheit (2000) hat in ihrem Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 19. 05. 2000 dargelegt, dass die Vernehmungsstrategie und die professionelle Distanz der Polizeibeamten über die Gesprächsbereitschaft der Täter entscheiden: „Im Frühjahr 1998 war in Cloppenburg Ronny R. unter dringendem Tatverdacht festgenommen worden, die elfjährige Christina N. ermordet zu haben. War R. wegen des Mordes an Christina N. durch eine DNA-Analyse mit fast hundertprozentiger Sicherheit überführt, so haben ihn die Beamten in Verdacht, für das Verschwinden von Ulrike E. verantwortlich zu sein. 220 Stunden, über mehrere Wochen hinweg, hat jeder der vier Beamten R. verhört. Die detaillierten Schilderungen des Tathergangs, der Druck, die Ermittlungen durch ihre Vernehmungen weiterzubringen, sind an keinem spurlos vorübergegangen. Doch für große Gefühle ist kein Platz in einer Vernehmung. So erinnert sich einer der Beamten, wie er ohne Regung R. fragte ‚Wie lang war das Kabel?‘, als dieser ihm erzählte, dass er damit sein Opfer gewürgt habe. Hass oder Wut hätten sie nie empfunden. Das würde die Aufmerksamkeit auch zu sehr beanspruchen und vielleicht von Kleinigkeiten wie der Länge des Kabels ablenken – bei Ermittlungen zählt jedes noch so unwichtig erscheinende Detail. So war es vor allem der Austausch in der Soko, der den Männern die Gelegenheit gab, darüber zu sprechen, wie man als Vater von Kindern, die in dem Alter der Opfer sind, die Trennung zwischen Professionalität und Betroffenheit verkraftet. Dass es jeden berührte, zeigte sich oft direkt nach der Vernehmung. Manch einer der Beamten musste sich danach übergeben. Manche hatten einfach nur das Bedürfnis, sich sofort die Hände zu waschen“ (Anmerkung des Verfassers: Artikel stark gekürzt).

## 2.2 Vor der Vernehmung

Die Vernehmungspersonen müssen den Sachverhalt, die Sachbeweise sowie alle vor der Vernehmung verfügbaren Informationen zum fraglichen Fall kennen. Dies erfordert eine gute und umfassende Vorbereitung (Hermantz & Litzcke, 2006, 137).

Das Managerhandbuch „Soft Skills“ – Soziale Kompetenz (ohne Autor, 2003, 91) fordert

- sich immer gründlicher als die Gegenseite vorzubereiten, alle Vorbereitungen schriftlich zu treffen und das Konzept und eventuelle Gegenargumente gut zu durchdenken. Dies gilt insbesondere für besonders wichtige Vernehmungen.
- sich um eine stressfreie und angenehme Atmosphäre zu bemühen, höflich und freundlich zu bleiben sowie alles, was den Gesprächspartner ärgern oder provozieren könnte, zu unterlassen.

In aktuellen Fällen, in denen die Täter beispielsweise auf frischer Tat festgenommen wurden und anschließend angehört werden sollen, können diese Forderungen nicht immer eingehalten werden. Hierbei muss sorgsam zwischen dem Vorteil einer höheren Aussagebereitschaft bei Ad-hoc-Vernehmungen mit der Einschränkung etwas zu vergessen, sorgfältig abgewogen werden gegenüber einer gründlichen Vorbereitung mit dem Nachteil, dass bei späterer Vernehmung und nach Vorladung die Aussagebereitschaft stark sinken kann.

### 2.3 Während der Vernehmung: Überzeugen

Cialdini (2002, 252 ff.) gibt in seinem Lehrbuch „Psychologie des Überzeugens“ einige wichtige Hinweise, um andere Menschen zu überzeugen:

„Menschen haben eine höhere Bereitschaft, sich von jemandem überzeugen zu lassen, den sie kennen und sympathisch finden. Dessen sind sich viele Überzeugungsstrategen bewusst und viele von ihnen erhöhen ihre Überzeugungskraft, indem sie verschiedene Faktoren in den Vordergrund stellen, welche wiederum ihre Attraktivität und ihre Beliebtheit bei ihrem Gegenüber steigern.“ Er benennt fünf Faktoren, um dies zu erreichen:

- Ein Merkmal von Personen, das einen Einfluss auf ihre Beliebtheit hat, ist ihre körperliche Attraktivität. Körperliche Attraktivität scheint einen „Hallo-Effekt“ hervorzurufen, das heißt auf den Eindruck, den das Gegenüber von anderen Persönlichkeitseigenschaften wie Begabung, Freundlichkeit und Intelligenz hat, abzufärben. Aus diesem Grund ist es für gut aussehende Leute leichter, andere zu beeinflussen. Sie bekommen eher, um was sie bitten und schaffen es leichter, andere von ihrer Meinung zu überzeugen.
- Ein zweiter Faktor, der einen Einfluss auf Sympathie und Compliance hat, ist Ähnlichkeit. Wir mögen Leute, die so sind wie wir, und wir sind eher bereit, zu tun, was sie wollen – oftmals ohne uns dessen bewusst zu sein.
- Ein weiterer Sympathie fördernder Faktor ist Lob und Anerkennung. Hier kann beispielsweise ausgesagt werden: „Es freut mich, dass Sie das sagen“ oder „ich wusste, dass man sich auf Sie verlassen kann.“

- Vertrautheit durch wiederholte Kontakte mit einer Person oder einer Sache ist ein weiterer Faktor, der sich in der Regel Sympathie fördernd auswirkt. Hier kann auf den bereits erwähnten Fall „Ronny R.“ verwiesen werden. Auch ergaben Befragungen von Probanden im Rahmen von Schwerpunktstudien an der Hochschule für Polizei in Villingen-Schwenningen, dass sie nur bei bestimmten Vernehmungspersonen bereit waren, auszusagen (Hermanutz & Kroll, 2001). So kann es im Dienstalltag vorkommen, dass Beschuldigte erklären: „Wenn Ihr Kollege nicht rausgeht, sage ich nichts.“
- Der fünfte Faktor, der geeignet ist, Sympathie entstehen und wachsen zu lassen, ist die bloße Assoziation. Über die Herstellung einer Verbindung zwischen sich selbst oder gemeinsamen Interessen kann dies durchaus geschehen.

## 2.4 Während der Vernehmung: Sich interessieren

Interessieren bedeutet in diesem Kontext, sich selbst sensibilisieren, um festzustellen, was einem auf allen Ebenen der Kommunikation mitgeteilt wird (vgl. Schulz von Thun et al., 2000). Daneben gehört für das Interesse auch das aktive Zuhören, das mehr bedeutet, als einen Menschen nur reden und ausreden zu lassen. Pöhlmann und Röthe (2001, 87) führen dazu aus, dass zum „aktiven Zuhören das 'Spiegeln' des Gesagten mit eigenen Worten, das Paraphrasieren, gehört. Der Empfänger sagt, was er verstanden hat. Er legt dem Sender quasi sein Verständnis der Nachricht zur Prüfung vor. Dieses Spiegeln dient hauptsächlich dazu, das Verständnis auf der Sachebene zu überprüfen. Sie sagen also nicht nur: 'Ja, ja, ich weiß oder ich verstehe', sondern Sie wiederholen genau das, was Sie verstanden haben.“ Hierdurch erreicht man positive Reaktionen, indem man einen Satz, einen Gedanken oder ein wichtiges Wort der anderen Person aufgreift und wiederholt und ihr dadurch einen Spiegel vorhält. Hinsichtlich verbaler Techniken empfehlen Myerscough und Ford (2001, 56) „Kurze, einfache, von einem Lächeln begleitete Reaktionen, die das Gegenüber ermutigen können, weiter zu sprechen. Bemerkungen wie 'Ach', 'ja', 'verstehe', 'erzählen Sie weiter', 'wie meinen Sie das?', 'und dann?' ermuntern die andere Person, ihre Situation umfassend zu schildern.“ Auch der Einstieg in eine Vernehmung kann als Schlüssel zum Erfolg gewertet werden, der erste Eindruck entscheidet meist, und übertragen könnte man auch sagen: Die ersten gesprochenen Worte bestimmen den weiteren Kommunikationsverlauf. Beginnt man ein Gespräch „feindselig“, wird dies beim Zeugen oder Opfer eine entsprechende Feindseligkeit erzeugen; die Aussageperson wiederum registriert dies und reagiert entsprechend darauf (Löhr, 2005, 151). Erfolgreich verlaufende Kommunikationsprozesse in einer Vernehmung erfordern, dass beide Interaktionspartner sich auf der richtigen Kommunikationsebene befinden.

Durch den Bereich der nonverbalen Kommunikation sollte dies verstärkt werden: Eine gelassene Körperhaltung signalisiert, Zeit zu haben und zuhören zu wollen; beim Zuhören sollte man bestätigend nicken und an passenden Stellen lächeln. Freundliches Lächeln zeugt am ehesten von Verständnis, Akzeptanz und menschlicher Wärme; wenn die Aussageperson zögernd innehält, kann man den Blick einen Moment lang senken ohne fortzuschauen und ihr dann wieder ins Gesicht schauen und damit signalisieren: Sprechen Sie weiter (Myerscough & Ford, 2001, 55). Andere Experten sind hingegen der Ansicht, dass die Vernehmungsperson eine positive Körpersprache annehmen und oft Augenkontakt aufnehmen sollte, ohne dabei fixierend oder einengend zu wirken; eine entspannte Stimme und angenehme Körperbewegungen bringen beide Parteien auf die gleiche Ebene und engen den persönlichen Raum nicht ein (Löhr, 2005, 151). Besonders erfolgreich verlaufen Kommunikationsprozesse, wenn der Ausdruck tiefer Gefühle gefördert und die Kommunikation besonders offen geführt wird (Myerscough & Ford, 2001, 60).

## **2.5 Während der Vernehmung: „Farbe“ bekennen und Stellung nehmen**

„Zu den zentralen Fähigkeiten im Gespräch gehört auch die Fähigkeit, die eigene Reaktion auf das Verhalten des anderen klar und deutlich auszudrücken. Während es beim aktiven Zuhören noch darauf ankommt, seine Meinung zum Thema, seine Empfindungen, Wünsche und Ratschläge zurückzuhalten, gilt es im Verlauf eines Gesprächs, natürlich auch an geeigneter Stelle 'Farbe' zu bekennen. 'Farbe' bekennen bedeutet, für den Gesprächspartner greifbar zu werden, aus der Deckung der Zurückhaltung – die beim aktiven Zuhören sehr wichtig ist – hervortreten, den eigenen Standpunkt deutlich zu machen und dafür Verantwortung zu übernehmen“ (Schulz von Thun et al., 2003, 81). Dieses „Farbe“ bekennen bedeutet nichts anderes, als Stellung nehmen, mit „vier Seiten“ zu sprechen und dabei die Wirkung der vier Botschaften (Schulz von Thun, 1986) mit zu berücksichtigen. Dies trägt zur Klarheit in einer Vernehmungssituation bei, der Angesprochene weiß, woran er ist und mit wem er es zu tun hat. Hiermit ist sowohl Empathie gemeint und die Mitteilung, wie die Vernehmungsperson die Aussageperson empfindet. Ebenso sollte die Vernehmungsperson konkrete Situationen und konkretes Verhalten ansprechen und nicht „abschweifen“.

Auch die Wortwahl kann eine Vernehmung entscheidend beeinflussen. Negativ wirken sowohl beleidigende als auch anklagende Worte. Besser ist es, die entsprechenden Termini positiv bzw. neutral zu formulieren. Auch angenehmes und gutes Gesprächsverhalten sollte gelobt werden, z. B. wenn sich die Aussageperson an die Regeln zwischenmenschlicher Kommunikation hält, sollte man dies ansprechen (Hermanutz et al., 2005, 23).

## 2.6 Während der Vernehmung: Gespräche leiten und strukturieren

Von der Vernehmungsperson werden gewisse kommunikative Fähigkeiten erwartet, damit sie der Aussageperson Fakten und Argumente vermittelt und letztlich überzeugend wirkt. Argumentationen können auf verschiedene Art und Weise aufgebaut werden. Dabei sollten Argumentationstypen und Argumentationstechniken, wie z. B. verbale Steuerungstechniken mit Frage- und Antworttechniken, aktives Zuhören und die damit verbundenen Verstärker, und die nonverbalen Steuerungstechniken mit Gestik, Mimik, der Einsatz von Schweigen und der bewusste Umgang mit Gesprächspausen situativ ineinandergreifen (Gialdini, 2002, 254).

Wichtig ist dabei, eine Vernehmung zu strukturieren, schrittweise könnte man so vorgehen (Hermanutz & Litzcke, 2006, 137):

- (1) Strukturierung der Vernehmung im Vorfeld: Diese Struktur dient als roter Faden, nicht als unumstößliche Vernehmungsvorgabe.
- (2) Belehrung: Es hängt vom Einzelfall ab, ob man sofort belehrt oder man der Aussageperson zunächst Zeit lässt, sich an die Situation zu gewöhnen.
- (3) Befragung der Aussageperson zu einem neutralen Thema: Bei einem neutralen Thema ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Aussageperson die Wahrheit sagt. In dieser Phase beobachtet man das Normalverhalten der Person, das sogenannte Basisverhalten.
- (4) Befragung zu tatrelevanten Zusammenhängen und Einzelheiten: Beobachtung, inwieweit Veränderungen im verbalen und nonverbalen Bereich im Vergleich zum Basisverhalten auftreten. Wichtig ist das Konstanthalten von Stil und Art der Vernehmung beim Wechsel von Neutralthemen zu tatrelevanten Zusammenhängen.
- (5) Grundsätzlich ist der Einsatz von zwei Vernehmungsbeamten empfehlenswert: Eine Person befragt, die andere protokolliert und beobachtet. Auch hier sind Ausnahmen denkbar, beispielsweise wenn die Vernehmung durch nur einen Beamten es der Aussageperson leichter macht, auszusagen oder wenn die Vernehmung auf Video aufgezeichnet wird.

Zuletzt heißt es noch „Geduld“ haben. „Die Auskunftsperson ist nicht austauschbar. Die Vernehmungsperson muss mit ihr auskommen. Hier hilft nur Geduld. Ungeduld führt zu Stress. Es ist der Eindruck zu vermitteln, man habe genügend Zeit. Dies kann man unterstreichen, wenn man den Vernommenen auch sein eigenes 'wichtigstes Erlebnis' erzählen lässt“ (Weihmann, 2007, 238).

## 2.7 Während der Vernehmung – Dokumentation

Die Dokumentation der Vernehmung sollte authentisch sein, also alle Gesprächsinhalte sowohl von Vernehmungs- als auch Aussageperson enthalten und damit die Vernehmungssituation wiedergeben. Dies gilt ins-

besondere für Kapitaldelikte. Gerade in diesen Fällen sollte versucht werden, Vernehmungen mittels Tonband oder Video aufzuzeichnen. Diese können auch später inhaltsanalytisch ausgewertet werden.

## **2.8 Nach der Vernehmung – Geständnisabsicherung**

Zur Vermeidung typischer Fehler sollten

- das Geständnis durch andere Beweismittel (sowohl Personal- als auch Sachbeweise) abgesichert sowie
- Motiv und Ursachen des Geständnisses erforscht werden.





## Anlage 2

### Fragebogen zum Aussageverhalten von Probanden – angelehnt an die Befragung durch Kassin & Gudjonsson, 2004 „The Psychology of Confessions“

#### Persönliche Angaben

**1. Ihr Geschlecht**

- männlich
- weiblich

**2. Ihr Alter?**

- 14 – 16 Jahre       21 – 25 Jahre
- 16 – 18 Jahre       25 – 30 Jahre
- 18 – 21 Jahre       über 30 Jahre

**3. Sie sind von der Polizei als Beschuldigter vernommen worden. Haben Sie die durchgeführte Belehrung richtig verstanden?**

- ja
- nein

***Nennen Sie die Entscheidungsmöglichkeiten, die Sie aufgrund der durchgeführten Belehrung haben!***

.....

.....

.....

**4. Um welches Delikt handelte es sich?**

.....

**5. Haben Sie sich zu der oben genannten Beschuldigung geäußert?**

- ja
- nein

***Bitte um kurze Begründung, warum Sie sich für ja oder nein entschieden haben!***

.....

.....

**6. Falls ja, haben Sie dabei ein falsches Geständnis abgelegt?**

- ja
- nein

**7. Falls ja, was war der Grund hierfür?**

.....  
.....  
.....

**8. Fühlten Sie sich bei Ihrer Vernehmung von der Polizei unter Druck gesetzt?**

- ja
- nein

**9. Falls ja, können Sie diese Situation beschreiben?**

.....  
.....  
.....  
.....

**10. Wurden Sie bereits vor dieser Anhörung von der Polizei als Beschuldigter vernommen?**

- ja
- nein

**11. Falls ja, um welches Delikt handelte es sich?**

.....  
.....

**12. Haben Sie damals Angaben gemacht?**

- ja
- nein

**13. Falls ja, haben Sie damals dabei ein falsches Geständnis abgelegt?**

- ja
- nein

Grund: .....

**14. Fühlen Sie sich gut, dass sie gestanden haben?**

- ja
- nein

**15. Glauben Sie zu vorschnell gestanden zu haben?**

- ja
- nein

**16. Bedauern Sie heute, ein Geständnis abgelegt zu haben?**

- ja
- nein

**17. Gestanden Sie, weil die Polizei Sie überredet hat?**

- ja
- nein

**18. Gestanden Sie, weil Sie sich schuldig fühlten?**

- ja
- nein

**19. Verspürten Sie ein Gefühl von Erleichterung nach dem Geständnis?**

- ja
- nein

**20. Fühlten Sie sich bei der Befragung durch die Polizei nervös?**

- ja
- nein

**21. Ließ der Gedanke, von anderen als Krimineller angesehen zu werden, ihre Bereitschaft, ein Geständnis abzulegen, sinken?**

- ja
- nein

**22. Haben Sie gestanden, weil Sie mit jemandem sprechen mussten?**

- ja
- nein

**23. Haben Sie gestanden, weil Sie in dieser Situation Hilfe benötigten?**

- ja
- nein

**24. War es schwierig für Sie, ein Geständnis abzulegen, weil Sie nicht wollten, dass andere davon erfuhren, was Sie getan hatten?**

- ja
- nein

**25. War es schwierig für Sie, ein Geständnis abzulegen, weil Sie nicht akzeptieren wollten, was Sie getan hatten?**

- ja
- nein

**26. Legten Sie ein Geständnis ab, weil Sie sich von Ihrer Familie und Ihren Freunden isoliert fühlten?**

- ja
- nein

**27. Würden Sie bei der Polizei ein Geständnis ablegen, obwohl Sie nicht verdächtigt würden?**

- ja
- nein

**28. Standen Sie während der Vernehmung unter Drogeneinfluss?**

- ja
- nein

**29. Standen Sie während der Tat unter Drogeneinfluss?**

- ja
- nein

Es folgt nun noch auf den nachfolgenden Seiten eine Abfrage Ihrer Meinung über Ihre Rechte und Pflichten als Beschuldigter:

**Ich habe ausgesagt,**

		trifft über- haupt nicht zu	trifft kaum zu	teils/ teils	trifft weit- gehend zu	trifft voll zu
1	– weil ich bei der Polizei aus- sagen muss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2	– weil ich sonst von der Polizei als Täter abgestempelt werde	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3	– da bei der Polizei der Ein- druck entstehen könnte, dass ich was zu verbergen habe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4	– aus Höflichkeit gegenüber der Polizei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5	– weil ich grundsätzlich koope- rationsbereit bin	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6	– weil ich Vertrauen zu dem Beamten hatte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7	– weil ich mir schon im Vorfeld eine Aussage zurechtgelegt habe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8	– weil ich weitere Ermittlungen im persönlichen Umfeld (Schule, Eltern, Arbeitsplatz, Bekannte) vermeiden möchte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9	– weil die Beweise erdrückend sind	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10	– weil ich bei einem Geständnis strafmildernd abgeurteilt werden könnte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11	– weil ich großen Respekt vor der Polizei habe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
12	– weil ich nervös bin, da ich noch nie mit der Polizei in Berührung gekommen bin	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
13	– damit die Tat so schnell wie möglich aufgeklärt wird	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
14	– weil ich keinen Rechtsanwalt benötige, da ich mich selbst verteidigen kann	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Ich habe nicht ausgesagt,**

		trifft über- haupt nicht zu	trifft kaum zu	teils/ teils	trifft weit- gehend zu	trifft voll zu
1	- weil ich keine Nachteile habe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2	- weil ich nicht aussagen muss	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3	- weil ich zuvor einen Rechts- anwalt befragen möchte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4	- weil ich kein Vertrauen in die Polizei habe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
5	- weil ich Angst davor habe, von der Polizei befragt zu werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
6	- weil ich zu nervös bin, um auszusagen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
7	- weil ich mich von der Polizei eingeschüchtert fühle	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
8	- weil ich grundsätzlich bei der Polizei keine Aussagen mache	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
9	- weil ich keinen Wert auf Kooperationsbereitschaft lege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
10	- aufgrund bisheriger Erfah- rungen mit der Polizei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11	- wegen der Gefahr, etwas Falsches zu sagen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
12	- weil ich dadurch Vorteile habe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
13	- weil ich die Belehrung nicht verstehe	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
14	- weil die Vernehmung zu überraschend für mich kommt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>



# Tabellenverzeichnis empirische Untersuchung

<i>Tabelle 1:</i> Häufigkeit der Aussagebereitschaft (in Zahlen/Prozent) . . .	S. 67
<i>Tabelle 2:</i> Häufigkeit Geschlecht . . . . .	S. 68
<i>Tabelle 3:</i> Alter in Relation zur Aussagebereitschaft (Mittelwertberechnung) . . . . .	S. 68
<i>Tabelle 4:</i> Verteilung gegenwärtig in Haft / nicht in Haft . . . . .	S. 69
<i>Tabelle 5:</i> Kreuztabelle Aussagebereitschaft und Haft / nicht in Haft . . . . .	S. 70
<i>Tabelle 6a:</i> Signifikanztest zur Aussagebereitschaft und Haft . . . . .	S. 70
<i>Tabelle 6b:</i> Statistik für Test . . . . .	S. 71
<i>Tabelle 7:</i> Aussagebereitschaft, Alter und Haft (Mittelwertberechnung) . . . . .	S. 71
<i>Tabelle 8:</i> Häufigkeit der Deliktgruppen . . . . .	S. 72





## Abstract

Ziel der Masterarbeit war es, die Zahlenangaben (Daten) zu falschen Geständnissen von Kassin (2005) aus kriminaltaktischer bzw. kriminalpsychologischer Sicht zu überprüfen und festzustellen, inwieweit sich Hinweise für das Vorhandensein falscher Geständnisse in polizeilichen Ermittlungsverfahren in Deutschland ergeben und falls ja, in welcher Zahl sie vorhanden sind. Daneben sollte die besondere Problematik falscher Geständnisse hinsichtlich Entstehung, Häufigkeit und ursachenbedingter Faktoren verdeutlicht und ins Bewusstsein aller Kriminalisten, Psychologen und Juristen gerückt werden.

Anhand einer empirischen Erhebung (Aktenanalyse von rund 750 aufgekärten Straftaten) konnten die Zahlenangaben und Ergebnisse von Kassin nicht oder nur ansatzweise bestätigt werden. Es liegen ausschließlich wahre Geständnisse vor. Weitere Forschungsergebnisse mit Laborcharakter sind aufgrund ihrer Schwächen ebenfalls eingeschränkt geeignet, repräsentative Rückschlüsse zu ziehen. Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass es in Deutschland nicht zu „falschen Geständnissen“ gekommen ist und auch kommen wird. Jedes Geständnis kann als Produkt von Persönlichkeit, Intelligenz und aktueller psychischer Verfassung des Befragten sowie aller Bedingungen der Vernehmungssituation betrachtet werden. Sowohl in den Forschungsstudien von Kassin (2005) als auch in den Experimenten weiterer Wissenschaftler wurde deutlich, dass Risikofaktoren, wie personale Faktoren, z. B. Alter, Intelligenz, psychische Verfassung, Krankheit, situative Bedingungen, insbesondere der durch besondere Vernehmungsmethoden erzeugte Vernehmungsdruck, sowie die Absprachen im Strafprozess, der „Deal“, die Gefahr falscher Geständnisse erhöhen.

Ein Beschuldigter wird im Allgemeinen kein Geständnis ohne erdrückende Beweislage ablegen. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die psychologischen Merkmale des Gestehens eine Einheit bilden, wobei das Geständnis klar motiviert, durch einen sichtbaren Anlass ausgelöst, zu einem begründeten Zeitpunkt und in adäquater Form vorgebracht und durch weitere Personal- und Sachbeweise zumindest teilweise bestätigt sein muss.

Schlüsselwörter: Geständnis, falsche Geständnisse, Kommunikation, Vernehmung, Vernehmungsmethoden





## WAHRHEIT ODER LÜGE?

WWW.BOORBERG.DE

Hermanutz · Litzcke · Kroll · Adler  
**Polizeiliche Vernehmung und  
Glaubhaftigkeit**  
Ein Trainingsleitfaden  
2011, 3. Auflage, 184 Seiten, € 19,80  
ISBN 978-3-415-04669-6



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/288666](http://www.boorberg.de/alias/288666)

Der Leitfaden folgt dem idealtypischen Verlauf einer Vernehmung, unterteilt in vier Kapitel:

- Aufbau und Ablauf von Vernehmungen
- verbale Glaubhaftigkeitsmerkmale
- nonverbale Warnsignale
- Probleme und Grenzen

Die Verfasser stellen die Ziele, den Aufbau und den Ablauf von Vernehmungen dar. Sie geben **Hinweise** zum taktischen Vorgehen und zu den Belehrungen. Die Autoren vermitteln die systematische Suche nach Alternativhypothesen – im Gegensatz zur schlichten Annahme der Wahrheit von Aussagen. Sie stellen dar, welche Fragen sich der Vernehmende bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen stets selbst stellen sollte.

**Übungen** zu Frageformen und Glaubhaftigkeitsmerkmalen ermöglichen die gezielte Wiederholung und Auffrischung der komplexen Materie.

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

RA0512

## WEITERE TITEL AUS DER REIHE.



WWW.BOORBERG.DE

### **Persönlichkeitsprofile von Wirtschaftsstraf Tätern**

von Dipl.-Kriminalist Lothar Müller, MBA

2010, 104 Seiten, € 26,-

ISBN 978-3-415-04413-5

Der Autor hat bestimmte Persönlichkeitsmerkmale herausgearbeitet, mit deren Hilfe personelle Defizite frühzeitig identifiziert werden können. Auf diese Weise wird es möglich, nachzuvollziehen, wie Täterverhalten entsteht. Nur aus diesem Wissen heraus können effektive und effiziente Konzepte zur Vermeidung von Wirtschaftskriminalität entwickelt werden.



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/127783](http://www.boorberg.de/alias/127783)

### **Kriminalität im Gesundheitswesen**

Das Phänomen »Weiße-Kittel-Kriminalität«

von Nadine Diederich M.A.

2011, 112 Seiten, € 26,-

ISBN 978-3-415-04642-9

Im Mittelpunkt der Arbeit steht das Phänomen »Weiße-Kittel-Kriminalität«. Darunter versteht man die Summe aller strafrechtlich relevanten Taten, die durch Leistungserbringer des Gesundheitswesens begangen werden: z.B. Abrechnungsbetrug, Untreue oder Korruptionsdelikte. Die Autorin stellt die Erscheinungsformen, Entstehungszusammenhänge sowie Auswirkungen der »Weiße-Kittel-Kriminalität« dar.



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/238569](http://www.boorberg.de/alias/238569)

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-343 · 089/43600-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE